Start of Vera Margot Kowalski Soliman Family Collection

AR 25427

Sys #: 000398945

LEO BAECK INSTITUTE

Center for Jewish History

15 West 16th Street
New York, NY 10011

Phone: (212) 744-6400
Fax: (212) 988-1305
Email: lbaeck@lbi.cjh.org
URL: http://www.lbi.org

Legal Matters (1956-1962

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

INTERNATIONAL LAWYER

Bank-Konten: Rhein-Ruhr Bank Duesseldorf (Nr. 535235)
Midland Bank Ltd London
(West Kilburn Branch)

16 Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: CUNningham 8485

Düsseldorf-Oberkassel
Achillesstraße 6, Tel. 52837

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. 1/R 1.- YOUR REF.

DATE 3.12.1956

Mrs.V.M.Soliman
6o,Penshurst Gardens
Edgware/Mddx.

Die neue A[illegible]s
Düsseldorfer Büros [illegible]:
Düsseldorf, Jürgensplatz 48
Telefon 26310

Sehr geehrte Mrs.Soliman!

In Ihrer eigenen Entschaedigungssache

uebersende ich Ihnen anliegend in Durchschrift meine heutige an die Entschaedigungsbehoerde in Wiesbaden gerichtete Erinnerung wegen Bekanntgabe Ihrer Registrations-Nr. Sobald die Nachricht der Behoerde bei mir eingetroffen ist, werde ich Sie unterrichten.

Hochachtungsvoll!

Dr.B.Mosheim,
Rechtsanwalt.

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

INTERNATIONAL LAWYER

Bank-Konten: Rhein-Ruhr Bank Duesseldorf (Nr. 535235)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch)

16 Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: CUNningham 8485

Düsseldorf-Oberkassel
Achillesstraße 6, Tel. 52837

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. 1/R 1.- YOUR REF.

DATE 3.12.1956

Die neue Anschrift des Düsseldorfer Büros lautet:
Düsseldorf, Jürgensplatz 48
Telefon 26310

Mrs. V.M.Soliman
60,Penshurst Gardens
Edgware/Mddx.

Sehr geehrte Mrs.Soliman!

In Ihrer Entschaedigungssache
nach Ihrer Mutter der verstorbenen
Ehefrau Annie Kowalski geb.Meyer

habe ich die Entschaedigungsbehoerde in Wiesbaden an die Bekanntgabe der Registrierung erinnert. Sobald das Aktenzeichen bei mir eingegangen ist, werde ich es Sie wissen lassen. Bis dahin muessen Sie sich freundlicherweise gedulden.

Hochachtungsvoll!

Dr.B.Mosheim,
Rechtsanwalt.

Dr. (juris) B. Mosheim
Rechtsanwalt
16, Elgin Court
Elgin Avenue Dusseldorf, Jürgensplatz 4
London W. 9 Tel. 26310
Telephone CUN. 8485

1/R 1.-

London, den 3.Dezember 1956

In der Entschaedigungssache

der Ehefrau

Vera Margot S o l i m a n
geb. Kowalski,

frueher Frankfurt am Main,

jetzt 6o, Penshurst Gardens

Edgware/Mddx. England

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. juris B.Mosheim

An den
Herrn Regierungspraesident
-Entschaedigungsbehoerde-

W i e s b a d e n
Wilhelmstr. 32

weise ich darauf hin, dass ich die Formanmeldung der Antragstellerin vom 29.1o.1956 mit Begleitschriftsatz vom 2.11.1956 bei der dortigen Behoerde eingereicht habe.

Bisher habe ich noch keine Empfangsanzeige erhalten, auch ist mir noch nicht bekanntgegeben worden, unter welchem Aktenzeichen, dieser neue Antrag bei der dortigen Behoerde registriert ist.

Die Antragstellerin benoetigt die Bekanntgabe des Aktenzeichens dringendst, um ihrerseits das Aktenzeichen der Deutschen Notschaft in London mitzuteilen. Ohne dieses Aktenzeichen kann die Antragstellerin nach den jetzt geltenden Regulationen eine Hilfsbeduerftigkeits-Bescheinigung nicht erhalten.

Ich sehe daher der Uebersendung des Aktenzeichens entgegen.

Dr.B.Mosheim,
Rechtsanwalt.

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Rhein-Ruhr Bank Duesseldorf (Nr. 535235)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

16, Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: CUNningham 8485

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 26310

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. YOUR REF. DATE

1/B. Düsseldorf, den 8. Januar 1957

Mrs.
Vera Soliman
60, Penshurst Gardens
E d g w a r e /Mddx.
Great Britain

Sehr geehrte Mrs. Soliman!

In Ihrer Entschädigungs-Sache

ist der von mir gestellte Antrag auf Entschädigung bei der Entschädigungs-Behörde beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden unter dem Aktenzeichen I 6 W 40 971/22/A/-/So.- registriert worden.

Wegen der in Ihrem Falle bestehenden besonderen Eilbedürftigkeit gebe ich Ihnen anheim, die in meiner Anmeldung erwähnten Beweise mir an meine Londoner Kanzlei zu übersenden, soweit es sich um Urkunden handelt. Soweit Erklärungen von Zeugen in Betracht kommen, so wollen Sie mir die genauen Anschriften der Zeugen angeben, damit ich mich mit den Zeugen zwecks Abgabe der Versicherungen unmittelbar ins Benehmen setzen kann.

Ich habe der Deutschen Botschaft in London sofort das Aktenzeichen bekanntgegeben, damit die Hilfsbedürftigkeits-Bescheinigung zur Absendung ge-

- b.w. -

langen kann.

Hochachtungsvoll

Bosshau

pro Abs. Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt

Dr. (juris) B. Mosheim
Rechtsanwalt
16, Elgin Court
Elgin Avenue
London W. 9
Telephone CUN. 8485

Düsseldorf, Jürgensplatz 48
Tel. 26310

1/B.

Düsseldorf, den 8. Januar 1957

An die
Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Konsulats-Abteilung
21-23, Belgrave Square

L o n d o n , S.W.1.
Great Britain

Betrifft: Hilfsbedürftigkeits-Bescheinigung
für die Ehefrau Vera Soliman
wohnhaft 60, Penshurst Gardens,
Edgware /Mddx.

In der obigen Entschädigungs-Sache, in der ich die Antragstellerin anwaltschaftlich vertrete, ist der Antrag unter dem Geschäftszeichen: I 6 W 40 971/22/A/-/So - bei der Entschädigungs-Behörde beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden registriert worden.

Ich bitte höflichst, unter Benutzung dieses Aktenzeichens nunmehr die Hilfsbedürftigkeits-Bescheinigung, die der Antragstellerin nach dortiger Zusage erteilt werden soll, unmittelbar an die Entschädigungs-Behörde in Wiesbaden zu übersenden und mir von dem Vorgang Mitteilung machen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

pro Abs. Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main

Frankfurt/Main, den [illegible]. Januar 1957
Adickesallee 32 · Telefon 50561

[illegible] (A) - P 1794 - Bv III 1
Bei Rückantwort bitte vorstehendes Aktenzeichen angeben

Frau
Vera Soliman geb. [illegible]
60, Pen[illegible] G[illegible]
[illegible], Middx.

Betr.: Ermittlungen über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

Bezug: Bedürftigkeitsbescheinigung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in London vom 14. Januar 1957

Anlg.: 1

Sehr geehrte Frau Soliman !

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in London hat der Oberfinanzdirektion anliegende Bedürftigkeitsbescheinigung übersandt.
Da aus dem Inhalt derselben nicht hervorgeht zu welchem Zweck diese geschickt wurde, werden Sie um eine entsprechende Rückäußerung gebeten.

Hochachtungsvoll

Dr. Rebik
(Dr. Rebik)

Bv. B/0 5600/P2794

B O T S C H A F T
DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
L O N D O N

23, Belgrave Square
London, S. W. 1.
Tel.: BELgravia 5033

OFD FRANKFURT/M
23. JAN. 1957

RK. 556-11/58* Soliman*KL/HF 14. Januar 1957

Reg.-Nr.: Wi-Ffm-A-2738

Betr.: Ermittlungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des (der)

Name und Vorname: S o l i m a n , Vera geb. Kowaleki

Genaue Anschrift: 60, Kenshurst Gardens, Edgware, Middx.

Geburtsdatum: 25.12.1922 Geburtsort: Frankfurt a. M.

zwecks Entscheidung über die Bedürftigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

1.) Familienstand: verh.

2.) Zahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder, für deren Unterhalt der Antragsteller aufkommt: keine

3.) Derzeit ausgeübter Beruf: Verkäuferin

4.) Höhe des wöchentlichen Nettoeinkommens: £ 7.1[illegible].9
(Aus Arbeitsverhältnis oder sonstigen Quellen)

5.) Höhe des wöchentlichen Nettoeinkommens des Ehegatten: £ z.Zt. ohne

6.) Welcher Betrag bildet das wöchentliche Existenzminimum eines hiesigen Einwohners gleichen Familienstandes:

a) Sozial - Unterstützung: = £ 5.1o.-

b) Durchschnittseinkommen eines ungelernten Arbeiters: = £ 7.-.-

7.) Sonstige Gründe der Bedürftigkeit:
(Körperliche Gebrechen, Krankheit, Arbeitslosigkeit u.ä.)

Der Ehemann der Antragstellerin ist Ägypter; macht Übersetzungen für Export nach dem östlichen Osten, durch die politischen Verhältnisse z.Zt. ohne Einkommen.

Die vorstehenden Feststellungen wurden getroffen auf Grund von : Lohnbescheinigung

An die Oberfinanzdirektion
Entschädigungsbehörde
in W i e s b a d e n

BOTSCHAFT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND LONDON 2

Im Auftrag
(E. Klamroth)

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

INTERNATIONAL LAWYER

Bank-Konten: Rhein-Ruhr Bank Duesseldorf (Nr. 535235)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch)

16 Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: CUNningham 8485

Düsseldorf-Oberkassel
Achillesstraße 6, Tel. 52837

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. YOUR REF. DATE

1/Gr. London, den 28.2.57.

Mrs.V.M.Soliman,
60,Penshurst Gardens
Edgware Mddx.

Sehr geehrte Mrs.Soliman!

In Ihrer Entschädigungssache übersende ich Ihnen in Durchschrift meine Eingabe bei der Entschädigungsbehörde Wiesbaden zur gefl. Kenntnisnahme.

Über den Fortgang der Sache werde ich Sie unterrichten.

Hochachtungsvoll
pro absente:
Dr.B.Mosheim
Rechtsanwalt.

Dr. (jur.) B. Mosheim
Rechtsanwalt
16, Elgin Court
Elgin Avenue
London W.9
Telephone Cun. 3465

Düsseldorf, Jürgensplatz 46
Tel. 26310

1/Gr.

London, den 28.Februar 1957.

In der Entschädigungssache
der Ehefrau Vera Margot Soliman,
geb. Kowalski,

früher Frankfurt/M.,
jetzt Edgware/Middlesex, England

(RA Dr.Mosheim)

-I 6 W 40 971/A/-/So-

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Entschädigungsbehörde

Wiesbaden.
Wilhelmstr.32.

erkläre ich namens der Antragstellerin folgendes:

I. Wie die Deutsche Botschaft in London mir mitgeteilt hat, ist der Antragstellerin eine Hilfsbedürftigkeitsbescheinigung bewilligt und der dortigen Behörde zum obigen Aktenzeichen übersandt worden.

Damit ist die wirtschaftliche Notlage der Antragstellerin dargetan.

II. Anliegend werden folgende Urkunden zu den Akten gereicht:

1. Die beglaubigte Ablichtung der Geburtsurkunde der Antragstellerin Nr. 1467/1922 des Standesamts Frankfurt/M. Hiernach ist die Antragstellerin am 25.12.1922 als Tochter des Rechtsanwalts Dr.jur.Moschek Max Kowalski und seiner Ehefrau Anna Rosalie, geb. Meyer.

2. Die konsularisch beglaubigte eidesstattliche Versicherung des prakt.Arztes Dr.med.George Newman, wohnhaft 202,Hale Lane,Edgware Middlesex,Gross Britannien, vom 18.2./21.2. 1957.

3. Das ärztliche Attest des prakt.Arztes Dr.G.Newman vom 4.11. 1956.

III. Aus dem ärztlichen Attest geht hervor, dass die Antragstellerin infolge mehrerer Leiden (u.a.durch hochgradige Nervosität und Herzerscheinungen) mehr als 50% erwerbsbeschränkt ist.
Die Antragstellerin hat daher sowohl wegen ihrer wirtschaftlichen Notlage als auch wegen ihrer Leiden Anspruch auf Vorrang

-2-

IV. Aus der eidesstattlichen Versicherung geht hervor, dass die Antragstellerin von Geburt aus Jüdin ist. Weiterhin geht aus der eidesstattlichen Versicherung hervor, dass die Antragstellerin Jura studieren sollte, um sich später als Anwältin niederlassen zu können. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass die Antragstellerin aus einer reinen Juristen-Familie stammt.

Die Antragstellerin hat das Philantropin in Frankfurt/M. bis Anfang 1937 besucht. Alsdann musste die Antragstellerin die höhere Schule verlassen. Sie wurde durch die natsoz. Verfolgungsmassnahmen hierzu gezwungen, die in ganz besonderem Masse das Elternhaus der Antragstellerin betroffen haben. Wegen der Einzelheiten beziehe ich mich auf das erschütternde eidliche Zeugnis von Dr.G.Newman. Dieser Erklärung kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil es sich bei dem Zeugen um einen der Senior-Vertrauensärzte der Deutschen Botschaft in London handelt.

V. Die Antragstellerin hat hiernach den Nachweis der fehlenden Ausbildung erbracht. Darüber hinaus hat die Antragstellerin Beweis wegen des Schadens an Körper und Gesundheit geliefert, der ihr durch die natsoz. Verfolgungsmassnahmen zugefügt worden ist.

Damit die Antragstellerin, die sich in bitterster Notlage befindet, endlich einen Lichtblick erhält, bitte ich, beschleunigt

a) über den Ausbildungsschaden zu entscheiden,
b) nach Erlass der Entscheidung die Deutsche Botschaft in London zu ersuchen,

die Antragstellerin durch einen Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

Ich bitte um äusserste Beschleunigung.

pro absente:

Dr.B.Mosheim
Rechtsanwalt.

gez. Dr.B.Mosheim.

Anlage zum Festsetzungsbescheid
zur Bewilligungsverfügung vom 7.3.1957

Wichtige Mitteilung!

Die Ihnen mit Festsetzungsbescheid - Bewilligungsverfügung zuerkannte Entschädigungsleistung kann Ihnen gemäß Runderlaß Nr.98/54 V 3.des Bundeswirtschafts-Ministeriums in einer Summe überwiesen werden.

Falls Sie dies wünschen, bitte ich um genaue Angabe Ihrer Adresse und gegebenenfalls um Angabe einer dortigen Bank, auf die die Entschädigungsleistung überwiesen werden soll, andernfalls bitte ich, mir die Bank und Konto-Nummer anzugeben, bei der Sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein liberalisiertes Kapital-Konto unterhalten.

Die nachfolgende Erklärung bitte ich sorgfältig auszufüllen und mir umgehend zurückzusenden.

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Rhein-Ruhr Bank Duesseldorf (Nr. 535235)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

16, Elgin Court,
Elgin Avenue
London. W. 9
Telephone: C U N ningham 84 85

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 2 63 10

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. YOUR REF. DATE

l/Gr. London, den 18.März 1957.

Mrs.V.M.Soliman,
60,Penshurst Gardens
Edgware Mddx.

Sehr geehrte Mrs.Soliman!

In Ihrer Entschädigungssache wegen Ausbildungsschadens

-I 6 W 40 971/22/a/-/So.
Wiesbaden-

kann ich Ihnen die wirklich erfreuliche Mitteilung machen, dass Ihnen als Ausbildungsschaden der gesetzliche Höchstbetrag von

DM. 5.000.-

durch Bescheid vom 7.3.1957 zuerkannt worden ist.

Die Entscheidung ist mir am heutigen Tage zugestellt worden.

Da in vollem Umfange dem Antrag entsprochen worden ist, so kommt ein Rechtsmittel nicht in Betracht. Ich empfehle Ihnen daher, mich zu ermächtigen, gegenüber der Entschädigungsbehörde in Wiesbaden die Erklärung abzugeben, dass Sie die Entscheidung als für Sie verbindlich anerkennen.

Ich füge anliegend die zur Auszahlung erforderliche Form bei, damit Sie dieses Schriftstück an der von mir angekreuzten Stelle unterzeichnen und alsdann an meine Londoner Kanzlei beschleunigt retournieren.

Ich habe in der beigefügten Erklärung vorgesehen, dass der Betrag auf mein anwaltschaftliches Treuhand-Konto von der Behörde -im Interesse der Beschleunigung- gezahlt werden soll.

Nach Eingang des Entschädigungsbetrages auf meinem Konto kann ich den Ihnen-nach Abzug meines Honorars-zustehenden Betrag an die Stelle überweisen, die Sie mir bezeichnen. Sollten Sie wünschen- was ich Ihnen empfehle- bei der Rhein-Ruhrbank A.G.,Düsseldorf, meiner Hausbank, ein liberalisiertes Konto einrichten zu wollen, so wollen Sie mir dies anlässlich Ihrer Antwort mitteilen.

Bezüglich des nunmehr zuerkannten Betrages von DM. 5.000.- gestatte

ich mir, Ihnen, wie folgt, Abrechnung zu erteilen:

1.	Vergütung von der Leistung in Höhe von DM 5.00.-	DM 500.-
2.	4% Umsatzsteuer	20.-
3.	Auslagen nach Abzug des Depositz	25.--
		DM 545.--

Sie wollen auf der beiliegenden Durchschrift dieses Schreibens durch Ihre Unterschrift kurz bestätigen, dass Sie mit meiner Abrechnung einig gehen.

Hochachtungsvoll

Dr. B. Hochheim
Rechtsanwalt.

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

CONSULTANT ON GERMAN AND INTERNATIONAL LAW

Bank-Konten: Rhein-Ruhr-Bank Duesseldorf (No. 39844)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch)

16, Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: CUNningham 8485

Düsseldorf-Oberkassel
Achillesstraße 6, Tel. 52837

PLEASE QUOTE:

1/R 1.-

11.3.1957

Die neue Anschrift des Düsseldorfer Büros lautet:
Duesseldorf, Jacobiplatz 43
Telefon 2[illegible]0

Mrs.V.M.Soliman
6o,Penshurst Gardens,
Edgware/Mddx.

Sehr geehrte Mrs.Soliman!

In Ihrer Entschaedigungssache
- nach Ihrer Mutter -

habe ich den in Durchschrift beigefuegten Schriftsatz bei der Entschaedigungsbehoerde beim Regierungspraesidenten in Wiesbaden eingereicht. Sobald bei mir die Antwort der Entschaedigungsbehoerde eingegangen ist, werde ich Sie unterrichten; bis dahin muessen Sie sich freundlicherweise gedulden.

Mit besten Gruessen

Dr.B.Mosheim
Rechtsanwalt.

Dr. (juris) B. Mosheim
Rechtsanwalt
16, Elgin Court
Elgin Avenue Düsseldorf, Jürgensplatz 48
London W. 9 Tel. 26310
Telephone CUN. 8485

1/R 1.-

London, den 11. Maerz 1957

In der Entscheedigungssache
der Ehefrau Vere Margot Soliman
geborene Kowelski
Edgwere, Middlesex/ England
nach ihrer Mutter
der Ehefrau Anna Rosalie Kowelski
zuletzt Frankfurt/Main
(RA Dr. Mosheim)
- Aktz.: noch unbekannt -

An den
Herrn Regierungspraesidenten
Entschaedigungsbehoerde
W i e s b a d e n
Wilhelmstrasse 32

beziehe ich mich auf die von der Antragstellerin mit Formantrag vom 29.1o.1956 und mit meinem Begleitschreiben vom 2.11.1956 vorgenommene Anmeldung und erklaere namens der Antragstellerin folgendes :

1. Die Antragstellerin hat die ihr nach ihrer Mutter zustehenden ererbten Rechte mit Formantrag vom 29.Oktober 1956 und meinem Begleitschriftsatz vom 2.11.1956 angemeldet.

   Die Antragstellerin hat die ihr aus eigenem Recht zustehenden Entschaedigungsansprueche ebenfalls bei der dortigen Behoerde angemeldet; das letzte Verfahren ist unter dem Aktenzeichen - I 6 W 4o 971/A/-/So - bei der dortigen Behoerde anhaengig.

   Mit Schriftsatz vom 28.2.1957 habe ich die erforderlichen Unterlagen zu den Akten gereicht.

   Bei den Unterlagen befindet sich auch die von der Deutschen Botschaft in London erteilte Hilfsbeduerftigkeits-Bescheinigung.

   Weiterhin befindet sich bei den Unterlagen das aerztliche Attest des Vertrauensarztes der Deutschen Botschaft Dr. G. Newman vom 4.11.1956. Hieraus ergibt sich,dass der Antragstellerin Vorreng zusteht.

- 2 -

II. Die Antragstellerin hat in diesem Verfahren, in dem es sich um die ererbten Rechte handelt, Entschaedigung wegen Freiheitsentziehung geltend gemacht, die ihre ums Leben gekommene Mutter erlitten hat.

Der Tatbestand als solcher ist zu den Akten der Antragstellerin I 6 W 4o 971/A/-/So nachgewiesen.

Ich beziehe mich insoweit auf die konsularisch beglaubigte oidesstattliche Versicherung des Zeugen Dr. med. G.Newman vom 18.2./212.1957.

Hieraus ergibt sich in welcher Weise die Mutter der Antragstellerin verfolgt worden ist.

Sie wurde etwa im Januar 1937 auf Veranlassung der Gestapo im Frankfurt/M. verhaftet; sie wurde in das Gefaengnis Frankfurt/M.-Preungesheim und spaeterhin in verschiedene KZ-Laeger ueberfuehrt.

Im Oktober 1938 wurde die Mutter der Antragstellerin aus KZ-Haft entlassen. Sie hat sodann am 25.1o.1938 in Frankfurt/M. Freitod begangen. Da sie durch die vielmonatliche Haft nervlich voellig zusammengebrochen war.

Der Tatbestand als solcher steht fest.

Es ist nachgewiesen, dass die Mutter der Antragstellerin in der Zeit von Januar 1937 bis Ende Oktober 1938, also waehrend voller 21 Monate, Freiheitsentziehung erlitten hat.

Daher steht der Antragstellerin ein Anspruch auf Entschaedigung wegen Freiheitsschaden den ihre Mutter erlitten hat, in Hoehe von

DM 15o.-- x 21 DM 3.15o.-

zu.

III. Anliegend ueberreiche ich in Urschrift und einer beglaubigten Abschrift den der Antragstellerin vom Amtsgericht Frankfurt/Main am 9.1o.1951 zu den Akten 51 VI 1o1o/51 erteilten Erbschein.

Hiernach ist die Antragstellerin Alleinerbin ihrer am 25.1o.1938 in Frankfurt/Main verstorbenon, zuletzt in Frankfurt/Main wohnhaft gewesenen Mutter, der Ehefrau Anna Rosalie Kowalski.

Aus dem Erbschein ergibt sich nicht nur, dass die Mutter der Antragstellerin - wie boreits angegeben - am 25.1o. 1938 in Frankfurt/Main verstorbon ist, sondern darueber hinaus laesst sich aus dem Erbschein entnehmen, dass die Mutter der Antragstellerin zuletzt in FrankfurtØMain wohnhaft gewesen ist.

Damit ist durch den Erbschein nicht nur das Erbrecht der Antragstellerin nachgewiesen, sondern darauber hinaus ist auch der Wohnsitznachweis bezueglich der Erblasserin gefuehrt und. Daraus folgt aber wiederum , dass die angerufene Entschaedigungsbehoerde oertlich zustaendig ist.

Wegen der ueberaus bitteren wirtschaftlichen Notlage der Antragstellerin und wegen ihres schwerden Leidens bitte ich in ihrem Namen

beschleunigt ueber den geltend gemachten Entschaedigungsanspruch wegen Freiheits-Schaden befinden und ihr

DM 3.15o.-

beschleunigt zusprechen zu wollen.

IV. Die Auszahlung der Leistung bitte ich namens der Antragstellerin

auf mein anwaltschaftliches Treuhand-Konto No 39 844/2 bei der Rhein-Ruhr-Bank AG. in Duesseldorf, Breitestr.1o/16 vornehmen zu wollen.

Es handelt sich hierboi um ein liberalisiertes DM-Kapitalkonto, welches eigens mit der Genehmigung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Abteilung Devisenbewirtschaftung in Duesseldorf eingerichtet worden ist, damit auf dieses Konto fuer Devisenauslaender bestimmt Entschaedigungs Zahlungen geleistet werden koennen.

Ausweislich der mir von der Antragstellerin erteilten und bei den Akten befindlichen Vollmacht bin ich zum Geldempfang befugt.

Dr.B.Mosheim,
Rechtsanwalt.

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

INTERNATIONAL LAWYER

Bank-Konten: Rhein-Ruhr Bank Duesseldorf (Nr. 535235)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch)

16, Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: CUNningham 8485

Düsseldorf-Oberkassel
Achillesstraße 6, Tel. 52837

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. YOUR REF. DATE

1/Gr. London, [illegible] 25.Ma[illegible] 1957.

Die neue Anschrift des Düsseldorfer Büros lautet:
Düsseldorf, Jürgensplatz 43
Telefon [illegible]

Mr. V. [illegible] Soliman,
60, Ponshurst Gardens
Edgware Mddx.

Sehr geehrte Mrs. Soliman!

In Ihrer Entschädigungssache
-I 6 W 40 971/22/A-/Co-
habe ich den in Durchschrift beigefügten Schriftsatz bei der Entschädigungsbehörde in Wiesbaden eingereicht.

Über den Fortgang der Sache werde ich Ihnen berichten.

Hochachtungsvoll
pro absente:
H. Sonen
Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt.

Dr. (juris) B. Mosheim
Rechtsanwalt
16, Elgin Cr
Elgin Avenue Düsseldorf, Jürgensplatz 48
London W. 9 Tel. 26310
Telephone CUN. 8485

1/Gr.

London, den 27. März 1957.

In der Entschädigungssache
der Ehefrau Vera Margot Soliman,
(RA Dr.Mosheim)
-I 6 W 40 971/22/A-/So-

An den
Herrn Regierungspräsidenten
-Entschädigungsbehörde-
W i e s b a d e n.
Wilhelmstr. 32.

nehme ich Bezug auf den mir am 14.3.1957 zugestellten Bescheid vom 7.3.1957.

I. Anliegend überreiche ich die von der Antragstellerin unterzeichnete Form bezüglich der Zahlungsweise.

Entsprechend dieser Anweisung der Antragstellerin bitte ich, den Entschädigungsbetrag von DM 5.000.- auf mein anwaltschaftliches Treuhand-Konto Nr. 39 844/2 bei der Rhein-Ruhrbank AG., Düsseldorf, Breitestr.10/16, überweisen zu wollen.

II. Ich bitte, nach Vollzug der Überweisung

durch die Deutsche Botschaft in London deren Vertrauensarzt zu beauftragen, die Antragstellerin wegen desgeltend gemachten Entschädigungsanspruchs wegen Schaden an Körper und Gesundheit untersuchen zu lassen.

Ich bin allerdings der Auffassung, dass durch das überreichte ärztliche Attest des prakt.Arztes Dr.G.Newman, Edgware/England, vom 4.11.1956 die verfolgungsbedingten Leiden der Antragstellerin und der Grad der Erwerbsminderung bereits hinreichend nachgewiesen ist. Dabei dürfte ins Gewicht fallen, dass Dr.G.Newman einer der Vertrauensärzte der Deutschen Botschaft in London ist.

Ich sehe der baldigen Übersendung des Bescheides wegen Körper- und Gesundheitsschadens entgegen.

pro absente:
Dr.B.Mosheim
Rechtsanwalt.

Ger.

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

INTERNATIONAL LAWYER

Bank-Konten: Rhein-Ruhr Bank Duesseldorf (Nr. 535235)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch)

16 Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: CUNningham 8485

Düsseldorf-Oberkassel
Achillesstraße 6, Tel. 52837

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. 1/Gr. YOUR REF. DATE London, den 1.Mai 1957.

Die neue Anschrift des Düsseldorfer Büros lautet:
Düsseldorf, Jürgensplatz 43
Telefon 26310

Mrs.V.M.Soliman,
60,Penshurst Gardens
Edgware Mddx.

Sehr geehrte Mrs.Soliman!

In Ihrer Entschädigungssache
-I 6 W 40 971/22/A-/So-
ist der durch Bescheid vom 7.3.1957 zugesprochene Entschädigungsbetrag auf mein anwaltschaftliches Treuhand-Konto bei der Rhein-Ruhrbank AG., Düsseldorf, überwiesen worden.

Ich habe der Bank sofort die Weisung erteilt, den Ihnen-nach Abzug meines Honorars- zustehenden Betrag von DM 4.455.- auf ein für Sie zu errichtendes liberalisiertes Kapital-Konto bei der Rhein-Ruhrbank AG., Düsseldorf, gutzuschreiben. Sie können über diesen Betrag frei-im Rahmen der deutschen Devisenbestimmungen- verfügen.

Sollten Sie- um einen Vorzugskurs zu erhalten- eine Bescheinigung von mir wünschen, so bitte ich, mir dies mitteilen zu wollen.

Hochachtungsvoll
Dr.B.Mosheim
Rechtsanwalt.

60, Penshurst Gardens,
Edgware, Middsx.
England.
11-5-57.

Der Magistrat,
Standesamt,
Frankfurt a/Main.

Darf ich Sie bitten mir umgehend die Geburtsurkunde von meiner Mutter zu senden.

Name: Annie Kowalski, geborene Meyer.

Geboren: 23-7-1887.

In: Frankfurt a/Main.

Ich benötige diese in einer Erbschaftsangelegenheit.

Lassen Sie mich bitte wissen, wieviel ich Ihnen schulde.

Hochachtungsvoll,

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Rhein-Ruhr Bank Duesseldorf (Nr. 535235)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

16, Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: C U N ningham 84 85

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 2 63 10

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. BM/RT

YOUR REF.

DATE 16.5.1957

Mrs V.Soliman,
60,Penshurst Gardens,
Edgware,Mddx.

Dear Mrs Soliman,

re - your compensation case after your mother.

The claimwhich I have lodged on your behalf has been registered with the Compensation Authority at Wiesbaden under the reference number

I 6 W 24 189/22/A/Ko.

I ad-viseyou to let me have the following documents at my London office -

1) your birth certificate,
2) the death certificate of your father,
3) your mother's birth certificate,
4) an affidavit sworn by Dr.Tilly Newman testifying that the evidence as set out in the petition to the Compensation Authority is correct. I suggest you ring my London office after my return from the continent, after the second week in June, to make an appointment, to come along with Dr.Tilly Newman when I can draft the affidavit for you.

Please let me have the documents as soon as possible so that I can further this matter for you.

Yours faithfully,

R. Graves.

P.P. Dr.B.Mosheim.
Rechtsanwalt.

STADT FRANKFURT AM MAIN

DER MAGISTRAT · STANDESÄMTER

Römerberg
Fernsprecher: 20221
Nebenstelle: 3654
— Bestellabteilung —

Frau
Vera Soliman

60, Penshurst Gardens
Edgware, Middsex/England

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Tag:
-	30.4.1957	-Hz/Sch-	16. 5. 1957

Betrifft: Personenstandsurkunde/n

Sehr geehrte Frau Soliman!

Beiliegend übersenden wir Ihnen die gewünschte/n Urkunde/n.

Für die Ausstellung und Zusendung derselben erlauben wir uns, Ihnen DM 2,40 in Rechnung zu stellen und bitten Sie höflichst, um baldige Übersendung von 6 internationalen Postantwortscheinen (Coupon reponse international).

2 Anlage/n

Der Standesbeamte
In Vertretung:

(Seiche)

Sta Ba 3

Sent on 31st May 54

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

CONSULTANT ON GERMAN AND
INTERNATIONAL LAW

Bank-Konten: Rhein-Ruhr Bank Duesseldorf (Nr. 39844)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch)

PLEASE QUOTE: 1/R 1.-

Die neue Anschrift des Düsseldorfer Büros lautet:
Düsseldorf, Jürgensplatz 48
Telefon 26310

16, Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: CUNningham 8485

Düsseldorf-Oberkassel
Achillesstraße 6, Tel. 52837

17.Mai 1957

Mrs.Vera Soliman
6o,Penshurst Gardens
Edgware/Mddx.

Sehr geehrte Mrs.Soliman!

In Ihrer Entschaedigungssache
- I 6 W/4o871/22/A/-So.-
W i e s b a d e n

wegen Gesundheitsschadens

uebersende ich Ihnen anliegend den Zusatzfragebogen "B" (Schaden an Koerper-und Gesundheit) damit Sie den Bogen an der von mir angekreuzten Stelle unterzeichnen und alsdann an meine Londoner Kanzlei retournieren.

Die in dem Fragebogen gestellten Fragen, wollen Sie auf einem besonderen Bogen beantworten, damit ich meinerseits den Fragebogen selbst ausfuellen kann.

Ferner sind die angeforderten Atteste beizulegen.

Hochachtungsvoll

Dr.B.Mosheim,
Rechtsanwalt.

Schaden an Koerper oder Gesundheit

Familienname:Soliman geborene Kowalski
Vorname: Vera,Margot,Therese.
geb.am:25-12-22
in: Frankfurt a/Main.
Gegenwaertige Ansehrift: 6o,Penshurst Gardens,Edgware,Middsx.
2.
1.Welche Leiden fuehren Sie auf Verfolgungsmassnahmen zurueck?

Depressionen,nervoese Herzklopfen,Aufregungs-und Angstzustaende und gelegentliche Schlaflosigkeit.Schwirigkeiten sich zu konzentrieren.

2.Im Februar 1938 musste ich aus Frankfurt fliehen,nachdem ich die Schule gegen Judentum nicht mehr besuchen durfte und meine beiden Eltern im Konzentrationslager waren.Die Grossmutter meiner Cousine brachte mich naeh England zu meinem Onkel.

3.a) Kurz naeh meiner Ankunft in England.
b) Siehe 2.No.1.

4. Mein Onkel Dr.Georg Newman,2o2 Hale Lane,Edgware,Middsx.behandelte mich damals.
Gelegentlich bin ich immer noch in Behandlung bei demselben Arzt.

5.Keine Krankenkasse.
In England gehoere ich der National Health an.

6. Ich habe nie eine Rente oder Heilfuersorge erhalten.

7.4o%

8.Nein.

9.Keine.

1o.Keine

11.Nein

12.A.T.S.1942-1945.Keine Leiden.

13.Keine.

14.Nein.

3.
1a.Ich war ein Schulkind und besuchte das Philantropin in Frankfurt a/Main bis zu meinem 15.Jahr,Ich konnte keine Abschlusspruefung machen.

60, Penshurst Gardens,
Edgware, Middx.
2.7.57.

Dr.B.Mosheim,
16, Elgin Court,
Elgin Avenue,
London, W.9.

Dear Dr.Mosheim,

This morning I received the information you wanted, regarding my earnings in the previous years, from my Chartered Accountant. As you see, he mentioned my husbands Company, of which I am also a Director, but only get a nominal fee. It is up to you, whether you want to mention it at all.

Unfortunately my mother's birth certificate has still not come from Germany and I am wondering, whether they perhaps have no trace of it. I am enclosing all the other things you have asked for.

Thank you for all your trouble and I hope you are keeping well.

Yours sincerely,

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

INTERNATIONAL LAWYER

Bank-Konten: Rhein-Ruhr Bank Duesseldorf (Nr. 535235)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch)

16, Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: CUNningham 8485

Düsseldorf-Oberkassel
Achillesstraße 6, Tel. 52837

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. 1/R 1.- YOUR REF.

DATE 14.Juni 1957

Mrs.Vera M.Soliman
60,Penshurst Gardens
Edgware/Mddx.

Die [illegible]
Düssel[illegible]:
Düsseldorf, Jürgensplatz 48
Telefon 26310

Sehr geehrte Mrs.Soliman!

In Ihrer eigenen Entschaedigungssache
I 6 W/ 40971/22/A/-/So.
Wiesbaden
wegen Gesundheitsschaden
uebersende ich anliegenddie Durchschrift meiner heutigen Eingabe bei der Entschaedigungs Behoerde in Wiesbaden zur gefl.Kenntnisnahme. Ich empfehle Ihnen dringendst sich beschleunig die Bescheinigung Ihres Income Tax Inspectors bezueglich Ihrer Einkuenfte in den Jahren 1953 bis 1956 zu besorgen und mir die Bescheinigung baldmoeglichst an meine Londoner Kanzlei zu uebersenden.

Hochachtungsvoll

Dr.B.Mosheim,
Rechtsanwalt.

Dr. (Juris) B. Mosheim
Re
16 Elgin Court
Elgin Avenue Dusseldorf, Jurgensplatz 48
London W. 9 Tel. 26310
Telephone CUN 8486

1/R 1.-

London, den 14.Juni 1957

In der Entscheedigungssache

der Vera Margot Soliman

(RA Dr. Mosheim)

-Aktz.: I 6 W/40971/22/A/-/So.

An den
Herrn Regierungspraesidenten
-Entschaedigungsbehoerde-

Wiesbaden
Wilhelmstr. 32

ueberreiche ich anliegend in Verfolg der dortigen Verfuegung vom 7.5.1957 den Zusatzfragebogen "B" (Schaden an Koerper- und Gesundheit.

Der Fragebogen ist sorgfaeltig ausgefuellt.

Ich fuege in beglaubigter Abschrift, das bereits in Urschrift bei den Akten befindliche aerztliche Attest des Dr. E.Newman 202, Hale Lene, Edgwere/Middlesex vom 4.11.1956 bei.

Hierdurch werden die einschlaegigen Angaben in der Eigenerklaerung der Antragstellerin bestaetigt.

Bei dem behandelnden Arzt Dr. E.Newman handelt es sich um einen der Vertrauensaerzte der Deutschen Botschaft in London.

Seinem Zeugnis kammt daher besondere Bedeutung zu.

Bezueglich der finanziellen Seite werde ich noch die Einkommensteuerbescheinigung des englischen Finenzamtes nachreichen. Leider gebrauchen die englischen Finanzbehoerden immer recht lange Zeit um diese Bescheinigungen euszustellen. Einstweilen nehme ich auf die recht ausfuehrliche Hilfsbeduerftigkeits-Bescheinigung der Deutschen Botschaft Bezug, die sich bei bei den Akten befindet.

Unter diesen Umstaenden duerfte es bereits jetzt angebracht sein,

die Deutsche Botschaft in London zu ersuchen, die Antragstellerin durch einen Vertrauensarzt der Botschaft untersuchen zu lassen.

Ich bitte hoeflichst mir kurz zu bestaetigen, dass dem vorstehenden Antrag entsprochen worden ist.

Dr.B.Mosheim
Rechtsanwalt.

Dr.(juris) B.Mosheim,
16, Elgin Court,
Elgin Avenue,
London, W.9.

15th January, 1958.

Dear Dr. Mosheim,

I was very sorry to hear from my uncle Dr.Newman that you have been in hospital and I do hope that you are better now.

I hope you will not mind my asking, whether there are any chances at all of getting the money for the death of my mother. I have heard that some people have already received this and I wondered whether this applies to me as well. I would be much obliged if you could do something about it, as I am really in need of this money at the moment. I would not have bothered you, now knowing that you have not been well, if it were not really urgent.

Hoping that you will feel well soon,

with kind regards,

Yours sincerely,

V. Soliman.

(Mrs.V.Soliman)

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Dresdner Bank Duesseldorf (Nr. 535235)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

16, Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: CUNningham 8485

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 26310

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. YOUR REF. DATE

BM/F London, den 20. Mai 1958

Mrs. V. Soliman
60, Penshurst Gardens,
Edgware, Mddx.

Sehr geehrte Mrs. Soliman !

In Ihrer Entschädigungs-Sache
nach Ihrer verst. Mutter A.R. Kowalski
-I 6 W 24 189/22/A/-/Ko.-

ist auf mein Betreiben hin nunmehr von der 1. Strafkammer beim Landgericht Frankfurt/Main zum Aktenzeichen: 21 AR 30/1958 das Urteil des Sondergerichts im Bezirk der OLG in Frankfurt/Main vom 23. 7. 1937 aufgehoben worden, durch welches Ihre Mutter zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten verurteilt worden ist. Die Staatsanwaltschaft wollte dem von mir gestellten Antrag nicht entsprechen, daher musste die Strafkammer beim Landgericht in Frankfurt/Main entscheiden.

Dies ist durch Beschluss vom 10. 4. 1958 geschehen, der mir am 29. 4. 1958 zugestellt worden ist.

Ich habe sofort mit gleicher Post den aus der Anlage ersichtlichen Antrag bei der Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden gestellt.

Über den weiteren Fortgang der Sache werde ich Sie auf dem Laufenden halten.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage:
R. Travers
Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt

Dr. (juris) B. Mosheim
Rechtsanwalt
16, Elgin Court
Elgin Avenue Düsseldorf, Jürgensplatz 48
London W. 9 Tel. 26310
Telephone CUN. 8485

BM/F

London, den 20. Mai 1958

In der Entschädigungs-Sache
nach der Ehefrau
Anna Rosalie K o w a l s k i
zuletzt Frankfurt/Main,
(RA Dr. Mosheim)
-I 6 W 24 189/22/A/-/Ko.-

An den
Herrn Regierungspräsidenten
-Entschädigungsbehörde-

W i e s b a d e n
Wilhelmstrasse 32

überreiche ich anliegend die mir als dem anwaltschaftlichen Vertreter der Antragstellerin am 29. 4. 1958 an meine Düsseldorfer Kanzlei zugestellte Ausfertigung des von der 1. Strafkammer beim Landgericht Frankfurt/Main am 1o. 4. 1958 zum Aktenzeichen: 21 AR 30/1958 erlassenen Beschlusses.

Hiernach ist das Urteil des Sondergerichts im Bezirk des OLG in Frankfurt/Main vom 23. 7. 1937 -6 S Ma 116/37- gegen die Ehefrau Anna Rosalie Kowalski geb. Mayer aufgehoben worden. Wegen der Begründung wird auf die Ausführungen in dem Beschluss verwiesen.

Von Belang ist, dass in dem Beschluss festgestellt worden ist, dass die Bestrafung der Erblasserin nur wegen der damals herrschenden natsoz. Auffassung erfolgt ist. Damit ist klargestellt, dass die Erblasserin Freiheitsschaden im Sinne der §§ 43 ff BEG erlitten hat. Die Erblasserin hat Freiheitsschaden in der Zeit vom 12. 1. 1937 bis zum 3o. 4. 1937 und in der Zeit vom 13. 6. bis 23. 9. 1937 erlitten. Der Schadenszeitraum umfasst hiernach genau 210 Tge oder 7 volle Monate. Dies ergibt eine Entschädigung von DM 150.-- x 7 = DM 1.050.--.

Dieso Entschädigung bezieht sich auf die Gefängnishaft der Erblasserin . Die Erblasser wurde jedoch -wie sich aus der bei den Akten befindlichen eidesstattlichen Versicherung der Ehofrau Dr. Tilly Neumann (jetzt genannt Newman) geb. Mayer vom 18./20./27. 6. 1957 ergibt, die mit Eingabe vom 2. 8. 1958 zu den Akten gereicht worden ist- von der Gestapo in Haft genommen, nachdem die Erblasserin aus der Gefängnishaft entlassen worden war. Die Erblasserin wurde erst am 23. 1o. 1938 wieder auf freien Fuss gesetzt.

Diese KZ-Haft hat die Gesundheit der Erblasserin so zermürbt, dass sie am 25. 1o. 1938 Freitod begangen hat.

Zu der vorerwähnten Entschädigung tritt noch die weitere Entschädigung für die Zeit vom 24. 9. 1937 bis 23. 1o. 1938, also für weitere 13 Monate. Dies ergibt einen weiteren Freiheitsschaden von

DM 150.-- x 13 = DM 1.950.--.

Die Antragstellerin bittet daher darum,

ihr als Entschädigung wegen des Freiheitsschadens, den ihre Mutter, die Erblasserin, erlitten hat, insgesamt

DM 3.000.--

zuerkennen zu wollen.

Im Einvernehmen mit der Antragstellerin bitte ich höflichst darum,

Zahlungen auf mein lib. DM-Kapital-Konto Nr. 39 844/15 bei der Dresdner Bank A.G., Düsseldorf, Breite Str. 1o-16 vornehmen zu wollen.

Ich darf darauf hinweisen, dass ich nach dem Inhalt der mir von der Antragstellerin erteilten und bei den Aktenbefindlichen Vollmacht zum Geldempfang befugt bin.

Im Auftrage:

R. Travers

Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Rhein-Ruhr Bank Duesseldorf (Nr. 535235)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

16. Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: C U N ningham 84 85

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 2 63 10

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. B.M/F YOUR REF. DATE London, den 7. Juni 1958

Mrs. V. Soliman,
60, Denshurst Gardens,
Edgware, Mddx.

Sehr geehrte Mrs. Soliman !

In Ihrer Entschädigungs-Sache
nach der Ehefrau Anna R. Kowalski
-I 6 W 24 189/22/M/-/Ko.-

habe ich am heutigen Tage folgende vom 2. 6. 1958 datierte Verfügung der Entschädigungsbehörde in Wiesbaden erhalten :

"In obiger Entschädigungs-Sache bestätige ich den Eingang Ihres Schriftsatzes von 2o. 5. 1958 nebst Anlagen und bitte noch um Glaubhaftmachung, wann (genaues Datum) die Erblasserin nach ihrer Entlassung aus dem Polizeigefängnis in Frankfurt/M. am 23. 9. 1937 von der Gestapo anläßlich ihrer angeblichen Kur in Baden-Baden erneut inhaftiert worden ist; ich welchen Konzentrationslagern hat sich die Erblasserin bis zu ihrer Freilassung am 23. 1o. 1938 befunden ? "

Ich bitte, mir die verlangten Angaben machen zu wollen, damit ich aufgrund dieser schriftlich gegenüber meiner Londoner Kanzlei zu erfolgenden Erklärung eine eidesstattliche

b.w.

Versicherung zur Unterzeichnung entwerfen
und einsenden kann.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage:

Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt

Your Ref: BM/F

24th June, 1958.

Dear Dr. Mosheim,

Please find enclosed the information you asked for duly signed and witnessed. I am sorry that it took so long, but my aunt Mrs. Newman was on holiday and she was the one who could give me the correct information, as far as she could remember.

I hope this will suffice as I really cannot tell you very much, since I was too young at the time. Perhaps you would let me know soon, whether my case has been approved and when I expect to receive a settlement.

Yours sincerely,

Holiman.

24. Juni, 1958.

Eidesstattliche Versicherung

Bezueglich Ihrer Anfrage, wann meine Mutter, Frau Annie Kowalski nach ihrer Freilassung aus dem Preungesheimer Stadtgefaengnis in Baden-Baden wieder verhaftet worden ist, kann ich nur angeben, was ich darueber vom meiner Tante, Frau Dr. Tilly Newman, wohnhaft in 202, Hale Lane, Edgware, Middlesex, England, gehoert habe, da ich damals erst zwoelf Jahre alt war und ich an den Vorgaengen nicht teilnehmen durfte und spaeter war ich auch schon in England. Was ich in Erfahrung bringen konnte, ist Folgendes:

Meine Mutter ging mit ihrer Schwester, Frau Dr. Tilly Newman unmittelbar nach ihrer Entlassung nach Baden-Baden und wurde dort innerhalb der naechsten vierzehn Tage nach ihrer Entlassung sofort wieder verhaftet und nach Frankfurt a/Main in das Gefaengnis auf der Zeil eingesperrt. Meine Tante hoerte dann auf Nachfrage von der Gestapo, dass man ihr Sachen nach dem Gefaengnis bringen koennte. Als meine Tante die Sachen hinbrachte, erfuhr sie, dass Frau Kowalski bereits am Abend vorher nach einem Konzentrationslager, dessen Namen ihr verschwiegen wurde, abtransportiert worden war. Spaeter hoerte meine Tante, dass ihre Schwester nach Lichtenberg-Konzentrationslager verschleppt worden war. Sie soll danach noch in zwei anderen Konzentrationslagern gewesen sein, deren Namen uns nicht bekannt gegeben wurde.

Mehr konnte ich leider ueber diese Sache nicht mehr in Erfahrung bringen, bin aber sicher, dass die Deutsche Behoerde die Namen der Konzentrationslager leicht in den dortigen Akten nachsehen kann.

Ich erklaere an Eidesstatt dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht sind und ich nichts verschwiegen habe.

30-7-58.

Dear Dr. Mosheim,

It has been quite a long time since I have heard from you and I was wondering whether there is any chance of my money coming through in the near future?

I would not bother you again except for the fact that I am desperately in need of it. I would be much obliged if you could put some pressure in this direction.

Hoping that you are well, I remain,

yours sincerely,

(Mrs. V. Soliman)

22nd October, 1958.

Dr. (juris) B. Mosheim,
16, Elgin Court,
Elgin Avenue,
London, W.9.

Dear Dr. Mosheim,

Regarding my last letter of the 30-7-58, I was wondering whether there is any information about the case which you have still in hand? I would be grateful if you would kindly let me know whether there have been any developements at all.

Please also note change of address.

Hoping that you are well,
with kindest regards,
yours sincerely,

(Mrs. V. Soliman)

20th November, 1958.

Dear Mr. Rosheim,

I wrote to you on the 30.7.58 and subsequently on the 22.10.58 requesting the money for which you have claimed on my behalf as far back as 28th May 1958, but have had no reply to either of my letters.

I would appreciate it very much indeed if you could let me know whether there is any chance of my money coming through this year, as I mentioned before that I am badly in need of it. Please kindly note my new address.

Yours sincerely,

(Mrs. V. Soliman)

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Dresdner Bank Duesseldorf (Nr. 535 235)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Rood, London N. W. 6)

16, Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: CUNningham 8485

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 26310

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. BM/F YOUR REF. DATE London, den 14. Februar 1959

Mrs. V. Soliman,
87, Francklyn Gardens,
Edgware, Mddx.

Neue Londoner Anschrift:
27, Brim Hill, London, N 2
Tel.: MEAdway 1358

Sehr geehrte Mrs. Soliman !

In der Entschädigungs-Sache
nach der Ehefrau Anna Kowalski
-I 6 W 24189/22/A/-/Ko.-
Wiesbaden

übersende ich Ihnen anliegend in Urschrift und 2 Ausfertigungen den Entwurf einer eidesstattlichen Versicherung. Sie wollen die Urschrift und 1 Ausfertigung -nach Durchsicht und Genehmigung- entweder vor der Deutschen Botschaft in London,21-23 Belgrave Square, S.W.1. oder einem dortigen Commissioner for Oaths unterzeichnen, damit Ihre Unterschrift auf beiden Dokumenten beglaubigt werden kann. Sollten Sie Ihre Unterschrift vor einem Commissioner leisten, so wollen Sie ihn veranlassen, seinen Firmenstempel unter die Beglaubigung zu setzen.

Nach Vollziehung beider Urkunden bitte ich um Retournierung derselben an meine Londoner Kanzlei.

Die weitere Ausfertigung ist für Ihre Akten bestimmt.

Hochachtungsvoll
Dr. Bernhard Mosheim
i. A. Rechtsanwalt

87, Francklyn Gardens,
Edgware, Middlesex.

27th February 1959.

Dr. (juris) B. Mosheim,
27, Brim Hill,
London, N.2.

Dear Dr. Mosheim,

Please find enclosed the signed papers you have asked for. I hope you will find everything in order.

With kind regards,

yours sincerely,

Eidesstattliche Versicherung

In Kenntnis des Wesens, der Bedeutung, der Tragweite und der Strafbarkeit einer eidesstattlichen Versicherung nach deutschem und englischem Recht, versichere ich, die Unterzeichnete,

die Ehefrau Vera Seliman
geb. Kowalski,
wohnhaft 87, Francklyn Gardens,
Edgware, Mddx., Grossbritannien,

in der Entschädigungs-Sache nach meiner Mutter, der Ehefrau Anna Rosalie K o w a l s k i geb. Mayer, die bei der Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden unter dem Az: I 6 W 24189/22/A/-/Ke. anhängig ist, zwecks Vorlage bei dieser Behörde, folgendes an Eides Statt :

1.) Bezüglich des Freiheitsschadens, den meine ums Leben gekommene Mutter erlitten hat, kann ich keine Angaben machen, die über diejenigen hinausgehen, die Frau Dr. Tilly Newman, (früher genannt Neumann) geb. Mayer in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 15. 6. 1957 niedergelegt hat.

Da ich erst am 25. 12. 1922 geboren bin, so stand ich, als meine Mutter Anfang Januar 1937 verhaftet wurde, erst in meinem 15. Lebensjahr. Aus diesem Grunde ist auch meine vorgenannte Tante besser in der Lage als ich, Einzelheit anzugeben.

2.) Ich kann nur folgende Erklärung zur Sache abgeben :

Nachdem meine Mutter aus dem Gefängnis Frankfurt/Main wieder entlassen worden war, ging sie zusammen mit meine vorgenannten Tante zur Erholung nach Baden-Baden. Dort wurde meine Mutter wieder verhaftet und nach Frankfurt/M geschafft, wo sie im Gefängnis Auf der Zeil inhaftiert wurde. Meiner Tante Tilly wurde von der Gestapo auf Rück frage erklärt, dass meine Tante die Sachen meiner Mutter in das vorerwähnte Gefängnis bringen könne.

Als meine Tante die Sachen dort abliefern wollte, wurde erklärt, dass meine Mutter bereits am verausgegangenen nd in ein Konzentrationslager abtransportiert worden sei; Name des Lagers wurde ihr nicht mitgeteilt. Später erf meine Tante Tilly, dass meine Mutter in das KZ Lichter überführt worden wäre.

Dies ist alles, was ich noch der eidesstattlichen Ver cherung meiner Tante vom 15. 6. 1957 hinzufügen kann.

Edgware, Mddx., den 25th Feb. 1959 Vera Seliman
geb. Kwk

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Dresdner Bank Duesseldorf (Nr. 535235)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

16, Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: C U N ningham 8485

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 26310

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. BK/F YOUR REF.

DATE London, den 5. März 1959

Neue Londoner Anschrift:
27, Bramham Gardens, N 2
Tel.: MeAdway 1358

Mrs. V. Soliman,
87, Francklyn Gardens,
Edgware, Mddx.

Sehr geehrte Mrs. Soliman !

In der Entschädigungs-Sache
nach der Ehefrau Anna Nowalski
-I 6 W 24189/22/A=/Mo.-
Wiesbaden

bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 27. 2. 1959 nebst Anlage.

Ich habe sofort den in Durchschrift beigefügten Schriftsatz bei der Entschädigungsbehörde in Wiesbaden eingereicht und werde Sie auf dem Laufenden halten.

Hochachtungsvoll

Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt

Dr. (uris) B. Mosheim
Rechtsanwalt

27, Brim Hill, London, N 2 Tel.: M[illegible]way 1358

Düsseldorf, Jürgensplatz 48 Tel.: 26310

F

London, den 5. März 1959

In der Entschädigungs-Sache
nach der Ehefrau
Anna Rosalie K o w a l s k i
geb. Mayer
zuletzt Frankfurt/Main
(RA Dr. Mosheim)
-I 6 W 24189/22/A/-/Ko.-

An den
Herrn Regierungspräsidenten
-Entschädigungsbehörde-

W i e s b a d e n
Wilhelmstrasse 32

überreiche ich anliegend die notariell beglaubigte eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 25. 2. 1959.

Ich bitte als anwaltschaftlicher Vertreter der Antragstellerin höflichst darum,

in Betracht zu ziehen, dass die Antragstellerin, die erst am 25. 12. 1922 geboren ist, Anfang 1937, als ihre Mutter verhaftet wurde, erst im 15. Lebensjahre gestanden hat und daher Einzelheiten über diejenigen hinaus, die sie beschworen hat, nicht anzugeben vermag.

Die Antragstellerin befindet sich in einer echten Beweisnot. Ich bitte namens der Antragstellerin höflichst,

baldmöglichst über den Anspruch wegen Schadens an Freiheit entscheiden und der Antragstellerin

DM 1.050.--

zuerkennen zu wollen.

Ich darf darauf hinweisen, dass die Antragstellerin sich in einer bitteren wirtschaftlichen Notlage befindet.

Ich sehe der möglichst baldigen Übersendung des Bescheides wegen Freiheitsschadens entgegen.

Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt

24th July, 1959.

Dr. (juris) B. Mosheim,
27, Brim Hill,
London, N.2.

Dear Dr. Mosheim,

Thank you for your letter of 19th June 1959.

I hope that you will soon have some results, as I would like to settle this matter.

There is however, one question I should like to ask you. I have recently been told that restitution money for interrupted schooling has been increased to DM. 10,000. Is there any truth in this and if so, can I claim another DM. 5.000 from them? As you know, DM.5.000 has been paid to me already.

I would be very much obliged if you will kindly let me know how I stand in this matter and whether it is possible to put in another claim at this late stage.

Hoping to hear from you soon.

Kindest regards,

Yours sincerely,

(Mrs.V.Soliman)

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Rhein-Ruhr Bank Duesseldorf (Nr. 535235)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

16, Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: C U N ningham 84 85

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 2 63 10

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. x-h YOUR REF.

DATE London, den 19. Juni 1959

Neue Londoner Anschrift:
27, Brim Hill, London N 2
Tel.: MEAdway 1358

Mrs. V. Soliman
87, Francklyn Gardens
Edgware, Mddx.

Sehr geehrte Mrs. Soliman!

In der Entschädigungssache
nach Ihrer verst. Mutter
wegen Freiheitsschadens
Az: I 6 W 24189/22/A/-/Ko.
Wiesbaden

habe ich am 16. 6. 1959 folgende Rückfrage der Entschädigungs-Behörde bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden erhalten:

"Betr.: Entschädigungssache Anna Rosalie Kowalski
Bezug: Ihr Schreiben vom 5. 3. 1959

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Auf Ihr obiges Schreiben teile ich Ihnen mit, daß ich auf meine Anfrage vom 2. 6. 1958 noch immer ohne Nachricht bin. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn mir eine entsprechende Mitteilung baldmöglichst zugehen könnte."

Ich habe -Ihr Einverständnis vorausgesetzt- sofort die in Durchschrift beigefügte Erwiderung bei der Behörde eingereicht,

Sobald der Bescheid bei mir eingetroffen sein wird, werde ich Sie unverzüglich unterrichten.

Hochachtungsvoll

Dr. B. Mosheim

Dr.B.Mosheim
Rechtsanwalt

Dr. (juris) B. Mosheim
Rechtsanwalt

27 Broadhurst, London, N.2 Tel.: MEAdway 1358

Düsseldorf, Jürgensplatz 48 Tel.: 26310

x-h

London, den 19. Juni 1959

In der Entschädigungssache
nach der Jüdin Anna Rosalie
P o w a l s k i geb. Mayer
zuletzt Frankfurt/M.
(RA Dr.B.Mosheim)
I 6 = 24 189/22/A/-/Ko.

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Entschädigungs-Behörde

W i e s b a d e n
Wilhelmstrasse 32

erkläre ich namens der Antragstellerin auf die dortige Rückfrage vom 4. 6. 1959 (bei mir eingegangen 1 . . 1959) folgendes:

I. Die Antragstellerin hat in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 2. 2. 1959 angegeben, was sie über die herzerschütternde Verfolgung durch NS-Organe weiß.

Genauer vermag die Antragstellerin den Zeitpunkt nicht anzugeben, zu dem ihre Mutter nach ihrer Entlassung aus dem Polizeigefängnis in Frankfurt/M. von der Gestapo inhaftiert worden ist und in welchem KZ-Lager sich die Mutter der Antragstellerin befunden hat.

In diesem Zusammenhang ist es unumgänglich notwendig, auch die eidesstattliche Versicherung hinzuzuziehen, die Frau Dr. T. Neumann (jetzt Newman) unter dem 10. 6. 1957 abgegeben hat und die ich mit Eingabe vom 25.1957 zu den Akten gereicht habe.

Hiernach wurde die Mutter der Antragstellerin Anfang Januar 1937 wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum auf Veranlassung der Gestapo in Frankfurt/M. verhaftet und in das Gefängnis Frankfurt/M. gebracht.

Nachdem der Vorführungsrichter die Mutter der Antragstellerin wieder auf freien Fuß gesetzt hatte, veranlaßte die Gestapo die sofortige Wiederverhaftung der Mutter der Antragstellerin, als sie in Bad Homburg sich einer Kur unterzog. Die Mutter der Antragstellerin blieb bis zum 23. 10. 1938 in Haft und wurde sodann auf freien Fuß gesetzt. Die Mutter der Antragstellerin war allerdings derart während ihrer Inhaftierung gequält worden, daß sie, 2 Tage nach ihrer Entlassung am 2 . 10. 193 Selbstmord beging.

- 2 -

Dies ergibt sich aus der eidesstattlichen Versicherung der Frau Dr. Neumann.

Es besteht kein Anlaß, den eidlichen Angaben der Zeugin nicht zu folgen.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Sondergerichts Frankfurt/M. vom 23. 7. 1937, auf welches ich mich in meiner Eingabe vom 2o. 5. 1958 bezogen habe, steht fest, daß die Mutter der Erblasserin seit dem 12. 1. 37 Freiheitsschaden erlitten hat.

Von dem 12. 1. 1937 muß als Beginn des Schadenszeitraumes ausgegangen werden.

Der Freiheitsschaden hat nach vorstehendem bis zum 23. 1o. 1938 angedauert.

Der Schaden erstreckt sich sonach auf die Zeit vom 12. 1. 1937 bis zum 23. 1o. 1938, also während volle 22 Monate. Dies ergibt einen Entschädigungsbetrag von DM 15o,-- x 22 =

DM 3.3oo,--

II. Namens der Antragstellerin bitte ich höflichst darum,

Ihr als Entschädigung wegen Freiheitsschadens DM 3. 3oo,-- zuerkennen zu wollen.

Ich bitte höflichst darum,

mir den Bescheid baldmöglichst zuzustellen.

III. Da die Antragstellerin sich in einem unverschuldeten Zwecks Notstand befinden, was die Beweislast anbetrifft, so muß zu Gunsten der Antragstellerin von den beiden vorerwähnten eidesstattlichen Versicherungen gemäß § 17[illegible] abs. 2 BEG ausgegangen werden.

Sollte die Behörde glauben, einen Monat von der vorerwähnten Haftentschädigung abziehen zu sollen, so rege ich an,

dass seitens der dortigen Behörde ein Vergleich wegen Entschädigung wegen Freiheitsschadens gemacht wird, damit endlich diese Sache zum Anschluß gelangen kann.

IV. Im Hinblick auf die Inkasso-Befugnis, die mich in der auf mich lautenden Vollmacht befindet, bitte ich höflichst

Zahlungen auf mein anwaltschaftliches Treuhandkonto Nr. 1[illegible] 31[illegible]/1[illegible] bei der Dresdner Bank AG, Düsseldorf, Breite

-o-

Strasse 10-12, vorn [illegible] Hollen.

[illegible]

[illegible]

Dr. [illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1-gt

London, den 28. 10. 1959

In der Entschädigungssache
nach der Ehefrau
Anna Rosalie K o w a l s k i
geb. Mayer
zuletzt Frankfurt / M.
(Rn Dr. Mosheim)
I 6 W 24 189/22/A/-/Ko

An den Herrn
Regierungspräsidenten
Entschädigungsbehörde
W i e s b a d e n
Wilhelmstr. 32

erkläre ich namens der Antragstellerin höflichst folgendes:

I. Die Antragstellerin hat die vorliegende Entschädigungssache mit Formantrag vom 29.10.1956 anhängig gemacht.

Die vorliegende Sache schwebt somit bereits über 3 Jahre bei der dortigen Behörde, ohne daß über den hier geltend gemachten Entschädigungsanspruch wegen Freiheitsschadens eine Entscheidung getroffen worden ist.

Dieser Zustand ist unhaltbar.

II. Die Antragstellerin befindet sich in einer bitteren wirtschaftlichen Notlage wie bereits wiederholt betont und nachgewiesen worden ist.

Unter diesen Umständen muß die Antragstellerin auf folgendes hinweisen lassen:

Gemäß § 216 BEG hat jeder Verfolgte Anspruch darauf, daß über einen Antrag binnen Jahresfrist seit Eingang bei der Entschädigungsbehörde eine Entscheidung getroffen wird. Sollte der Behörde innerhalb der Jahresfrist eine Entscheidung nicht möglich sein, so muß sie hierfür einen hinreichenden Grund anführen und ihn dem Verfolgten bekanntgeben. Weder das eine noch das andere ist im vorliegenden Fall geschehen.

§ 216 BEG läßt, wenn die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllt sind, die Untätigkeitsklage zu, damit der Verfolgte auf diese Weise die ihm zustehenden Entschädigungsleistungen einklagen kann.

§ 216 BEG ist die Verwirklichung des Grundrechts, welches im Art. 19 Abs. 4 der Bonner Verfassung verankert ist. Hiernach dürfen keinem seine Rechte durch eine Behörde beeinträchtigt werden. Tut dies eine Behörde, so kann der Verfolgte das im besonderen Fall vorgesehene Rechtsmittel gebrauchen, um zum Ziel zu gelangen.

Dieser Rechtsbehelf stellt im Bereich des BEG die Vorschrift

des § 216 BEG dar.

Der Vorschrift kommt daher als dem Realisierungsfaktor des Art. 19 Abs. 4 GG eine ganz besondere Bedeutung zu.

Der Antragstellerin wird nichts anderes übrigbleiben, als von dieser verfassungsmäßigen Garantie Gebrauch zu machen, falls nicht bis zum 30. 11. 1959 dem Unterzeichneten die Entscheidung über den Antrag der Antragstellerin, ihr wegen des Freiheitsschadens, den ihre Mutter erlitten hat,

DM 3.300,--

zu gewähren, zugestellt worden ist.

III. Im übrigen wiederhole ich den Hinweis auf die Inkassobefugnis, die sich in der auf mich lautenden Vollmacht befindet und bitte höflichst,

> sämtliche Zahlungen auf mein anwaltschaftliches Treuhandkonto Nr. 195 316/15 bei der Dresdner Bank AG., Düsseldorf, Breite Straße 10-16 überweisen zu wollen.

Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Dresdner Bank Duesseldorf (Nr. 195316)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
(1 Malvern Road, London N. W. 6)

27, Brim Hill
London, N. 2.
Telephone: MEAdway 1358

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 26310

Besprechung nur nach Vereinbarung

OUR REF. YOUR REF. DATE

l-gt London, den 28.10.1959

Mrs. V. Soliman
87, Francklyn Gardens
Edgware, Mddx.

Sehr geehrte Mrs. Soliman!

In Ihrer Entschädigungssache nach
Ihrer verst. Mutter
wegen Freiheitsschadens
Az.: I 6 W 24189/22/A/-/Ko
Wiesbaden

habe ich noch einmal die aus der Anlage ersichtliche scharfe Erinnerung an die Entschädigungsbehörde bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden gerichtet. Sie wollen mir der guten Ordnung halber schriftlich an meine Londoner Kanzlei bestätigen, daß Sie damit einverstanden sind, daß ich Untätigkeitsklage erhebe, falls nicht bis zum 30.11. 1959 der beantragte Bescheid bei mir eingetroffen ist.

Hochachtungsvoll

R. Graves

Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt

Ich danke Ihnen für Ihren Brief und Ihre Bemühungen in meiner Angelegenheit und für vollkommenen einverstanden ~~damit~~ ~~mit~~ damit dass Sie ~~die~~ die Untätigkeitsfrage erheben, falls Sie es für notwendig finden.

[illegible] besten Dank.

87, Francklyn Gardens,
Edgware, Middlesex.

5th November 1959.

Dr. (juris) B. Mosheim,
27, Brim Hill,
London, N.2.

Sehr geehrter Herr Dr. Mosheim,

Ich danke Ihnen fuer Ihren Brief vom 28.10.59 und Ihren Bemuehungen in meiner Entschaedigungssache.

Ich bin vollkommen damit einverstanden dass Sie Untaetigkeitsklage erheben, falls Sie keinen Bescheid haben bis zum 30.11.1959 und es fuer notwendig halten.

Mit bestem Dank,

verbleibe ich,

Hochachtungsvoll

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Rhein-Ruhr Bank Duesseldorf (Nr. 535235)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

16, Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: C U N ningham 84 85

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 2 63 10

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. YOUR REF.
BM/RT

DATE
29th December, 1959

Neue Londoner Anwälte
27 Brim Hill, London, N.2
Tel.: MEAdway, 12..

Mrs V.Soliman,
87,Franklyn Gardens,
Edgware,Mddx

Dear Mrs Soliman,
re - Compensation matter after your mother
Az.: I 6 W 24189/22/A/-/Ko
EB Wiesbaden

In the above matter the letter of which I am enclosing a copy of the Compensation Agency at Wiesbaden dated 16th December 1959 arrived at my London office today.

I am setting a time limit of 6 weeks and I will then contact the Compensation Officer in charge of this case in order to determine the progress being made. I hope then to be able to report more favorably to you.

Yours faithfully,

Dr.B.Mosheim.
Rechtsanwalt.

29. Dez 1959

16. Dez. 59

29. Dez 1959

V 2 (16%) 24189/22/A/Ko.

Herrn
Dr. jur. B. Mosheim
Rechtsanwalt

D ü s s e l d o r f

Jürgenplatz 48

Betr.: Entschädigungssache nach Anna Rosalie Kowalski

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.1o.1959

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Auf Ihr o.a. Bezugschreiben teile ich Ihnen mit, dass in obiger Entschädigungssache leider bisher ein Bescheid noch nicht erlassen werden konnte, da die Ermittlungen in dieser Entschädigungssache noch nicht abgeschlossen waren. Zurzeit habe ich die Akte über die Straf- u. Untersuchungsh ft der Antragstellerin angefordert. Von dem Ergebnis der Auswertung dieser Akte wird es vermutlich abhängen, ob umgehend ein entsprechender Bescheid ergehen kann oder ob noch weitere Ermittlungen angestellt werden müssen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Dresdner Bank Duesseldorf (Nr. 195316/15)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

27, Brim Hill
London, N. 2
Telephone: MEAdway 1358

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 26310
Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. T/S YOUR REF.

DATE
London, den 2.5.1960

Mrs. V. Soliman
87, Franklyn Gardens
Edgware/Middx.

Sehr geehrte Mrs. Soliman!

In Ihrer Entschädigungssache

Az.: V 2 (IGW) 24 189/22/../Ko.

habe ich folgendes Schreiben des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 21.4.1960 erhalten:

" Betr.: Entschädigungssache nach Anna Rosalie Kowalski geb. Mayer
Bezug: Ihr Schreiben vom 24.2.1960

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Auf Ihr o.a. Bezugschreiben kann ich Ihnen auch heute leider nur mitteilen, daß die Ermittlungen in obiger Entschädigungssache noch nicht abgeschlossen sind. Die seinerzeit erwähnte Akte über die Straf- und Untersuchungshaft der Antragstellerin hat zwar vorgelegen. Aus dieser Akte ist auch die Straf- und Untersuchungshaft zeitmäßig begrenzt ersichtlich. Allerdings waren daraus keine Angaben zu entnehmen über einen anschließenden Aufenthalt im KL Lichtenberg.
Ich mußte daher eine Auskunft des International Tracing Service in Arolsen anfordern. Dies ist am 28.1.1960 geschehen. Sobald die Antwort auf dieses Auskunftsersuchen vorliegt, kann ich die Entschädigungssache weiterbearbeiten. Ich bitte bis dahin um Geduld."

Über den Fortgang der Sache werde ich Sie auf dem laufenden halten.

Hochachtungsvoll

Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt

87, Francklyn Gardens,
Edgware, Middlesex.

3rd June, 1960.

Dr. (juris) B. Mosheim,
27, Brim Hill,
London, N.2.

Dear Dr. Mosheim,

re-Compensation matter

Thank you for your letters dated 29.12.59 and 2.5.60. advising me of the advances made in the above matter.

The reason for my writing to-day is, that I would like to know whether there is any way in which I could perhaps have an advance of the money that is coming to me. I am in desperate need of it and perhaps it is possible for me to get a loan from the bank, providing I can assure them that this money is coming. Would you be able to write me a letter to this effect or do you know of any other way?

I shall be very much obliged if you will let me know by return what I can do.

I hope you are keeping well.

Yours sincerely,

V. M. Soliman

(Mrs. V. Soliman)

87, Francklyn Gardens,
Edgware, Middlesex.

17. Juni 1960.

Dr. (juris) B. Mosheim,
27, Brim Hill,
London, N.2.

Sehr geehrter Herr Dr. Mosheim,

V 2 (16W) 24 189/22/A/Ko
EB Wiesbaden

Ich danke Ihnen fuer Ihren Brief vom 14.6.60 mit dem Bescheid des regierungspraesidentens in Wiesbaden vom 19.5. 1960 und bin damit einverstanden, gegen den Bescheid Einspruch zu erheben.

Einliegend ueberreiche ich Ihnen die unterschriebenen Prozessvollmachten und unterschriebenen Zahlungsweg.

Darf ich auf folgendes hinweisen. Meine Mutter wurde in Baden-Baden wiederverhaftet, von dort nach dem Stadtgefaengnis Frankfurt/Main gebracht und von dort wurde sie nach einem Konzentrationslager gebracht und von diesem wieder in ein anderes. (So viel ich weiss hiess das "Ravensbrueck"). Aus den Akten des Frankfurter Stadtgefaengnis duerften diese Tatsachen hervorgehen.

Herr Max Perls, 143, West End Lane, N.W.6 ist bereit Aussage ueber das Schicksal meiner Mutter zumachen, besonders ueber die Abholung aus einem Lager und ihrem damaligen seelichen Zustand.

Ich danke Ihnen fuer alle Ihre Bemuehungen.

Hochachtungsvoll

(Mrs. V. Soliman)

Enc:

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Dresdner Bank Duesseldorf (Nr. 195316/15)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

27, Brim Hill
London, N. 2
Telephone: MEAdway 1358

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 26310
Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. y-h YOUR REF.

DATE
London, den 14. 6. 1960

Mrs. V. M. Soliman
87, Francklyn Gardens
E d g w a r e / Mddx.

Sehr geehrte Mrs. Soliman!

I. In Ihrer Entschädigungssache nach Ihrer verst. Mutter - wegen Freiheitsschadens -

V 2 (IST) 24 189/22/A/60
WB Wiesbaden

ist der in Durchschrift beigefügte Bescheid der Entschädigungsbehörde bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 19. 5.1960 am 2. 6.1960 meiner Düsseldorfer Kanzlei zugestellt worden. Hierdurch ist Ihnen eine Entschädigung in Höhe von

DM 900,--

bewilligt worden. Wegen der Einzelheiten beziehe ich mich auf die beigefügte Durchschrift des vorerwähnten Bescheides.

II. Der Bescheid beruht darauf, daß in ihm lediglich ein Anerkenntnis des Ihrer Mutter erwachsenen Freiheitsschadens für die Zeit von 6 vollen Monaten ausgesprochen worden ist. Für die weitere Freiheitsentziehung, insbesondere im Anschluß an die Strafhaft im KZ Lichtenberg, hat die Entschädigungsbehörde die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt, weil es der eidesstattlichen Versicherung Ihrer Tante und Ihrer eigenen Erklärung die erforderliche Beweiskraft abspricht.

III. Ich empfehle Ihnen, mich nach Erhalt dieses Schreibens durch schriftliche Anweisung an meine Londoner Kanzlei beauftragen zu wollen, Klage gegen das Land Hessen bei dem Landgericht, Entschädigungskammer, Wiesbaden, einzureichen, soweit eine Ablehnung des Anspruchs wegen Freiheitsschaden erfolgt ist. Zu Ihrer Orientierung bemerke ich, daß die Klageschrift rechtzeitig vor dem 2. 9. 1960 bei dem erwähnten Gericht eingegangen sein muß. Sollten Sie sich zur Klageerhebung entschließen, so wollen Sie die drei beiliegenden, auf mich lautenden Vollmachten an der jeweils vorgesehenen Stelle unterzeichnen und sodann an meine Londoner Kanzlei zusammen mit dem schriftlichen Klageauftrag zurücksenden.

IV. Damit die Auszahlung des Betrag von DM 900,-- mit tunlicher Beschleunigung erfolgen kann, wollen Sie die beiliegend Form des Zahlungsweges vor Ihrem Bank Manager unterzeichnen, damit dieser unter Beidruck des Bankstempels Ihre Unterschrift bestätigt. Dabei wollen Sie darauf achten, daß der Bank Manager unter seiner Unterschrift die Position angibt, die er in der Bank einnimmt. Diese vollzogene Form wollen Sie mit Ihrer Antwort an meine Londoner Kanzlei übersenden.

Hochachtungsvoll

Dr. B. Rosheim
Rechtsanwalt

Z a h l u n g s w e g

Hierdurch weise ich, die unterzeichnete

Ehefrau Vera Margot S o l i m a n
geb. Kowalski
wohnhaft: 87, Brancklyn Gardens
Edgware/Middlesex
(England)

in der Entschädigungssache nach der Ehefrau Anna Rosalie K o w a l s k i geb. Meyer - meiner Mutter -, die unter dem Aktenzeichen:

V 2 (16?) 24189/2d4/Lo

bei der Entschädigungsbehörde bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden anhängig ist, die letztgenannte Behörde unwiderruflich an,

sämtliche Zahlungen auf das anwaltschaftliche Treuhandkonto Nr. 195 316/15 bei der Dresdner Bank AG, Düsseldorf, Breite Str.1o/16 des Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. B. Rosheim zu leisten.

Ich erkläre ausdrücklich, daß ich sämtliche auf diese Weise erfolgten Zahlungen als an Erfüllungs Statt geschehen annehme.

den 17. Juni 1960 Vera Soliman
(Datum) (Unterschrift)

BARCLAYS B[illegible]
109, STATION RD.
EDGWARE, MIDDLESEX.
Manager

17 JUN 1960

Der Regierungspräsident
-Entschädigungsbehörde-

V 2 (I6[illegible]) 24189/22/A/Ko

Wiesbaden, den 19.Mai 1960
Wilhelmstr. 32

B E S C H E I D

In der Entschädigungssache

der Angestellten Vera Margot Soliman geb. Kowalski,
geboren am 25.12.1922 in Frankfurt/Main,
wohnhaft in Edgware, Middlesex/Engl., 60 Penhurst Gardens,

Antragstellerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B. Mosheim, Düsseldorf, Jürgenplatz 48

nach ihrer Mutter

Anna Rosalie Kowalski geb. Meyer,
geboren am 28.7.1887 in Frankfurt/Main,
verstorben am 25.10.1938 in Frankfurt/Main,
zuletzt wohnhaft in Frankfurt/Main,

hat der Regierungspräsident in Wiesbaden als Entschädigungsbehörde nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nat. soz. Verfolgung (BEG) vom 29.6.1956 (BGBl. I S.559) wie folgt entschieden:

1.) Die Antragstellerin hat als Alleinerbin nach der Erblasserin wegen deren Schaden an Freiheit Anspruch auf Auszahlung einer Entschädigung in Höhe von

900,-- DM

(i.W.: Neunhundert Deutsche Mark).

2.) Kosten werden nicht erhoben.

Sachverhalt:

Nach dem Erbschein des Amtsgerichts Frankfurt a.M. vom 9.1o.1951 - Az. 51 VI 1o1o/51 - ist die Erblasserin von ihrer Tochter, der Antragstellerin, allein beerbt worden (Bl. 28).
Die Erblasserin ist Jüdin im Sinne der sog. Nürnberger Gesetze (Bl. 53). Sie hatte ihren letzten inländischen Wohnsitz in Frankfurt a.M. (Bl. 38).

Die Antragstellerin trägt vor (Bl.22, 2o, 45, 73), dass ihre Mutter wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum Anfang Januar 1937 von der Gestapo in Frankfurt a.M. verhaftet und in das Gefängnis Pra.-Preungesheim verbracht worden sei. Der Vernehmungsrichter habe sich von der Grundlosigkeit der Verhaftung überzeugt und die Erblasserin wieder auf freien Fuß gesetzt. Sodann habe sich die Gestapo erneut eingeschaltet und die Erblasserin anlässlich eines Kurzaufenthaltes in Baden-Baden verhaftet. Sie sei dann Insassin mehrerer Gefängnisse und KZ-Lager gewesen. Am 21.1o.1938, nach 21monatiger Haft, sei sie schliesslich wieder entlassen worden. Unmittelbar nach der Entlassung sei ein völliger Nervenzusammenbruch eingetreten, als dessen Folge die Erblasserin 2 Tage später Selbstmord begangen habe.

Die Antragstellerin beantragt, ihr wegen des Schadens an Freiheit ihrer Mutter eine Entschädigung in Höhe von 3ooo DM zu gewähren (Bl. 22, 85 d.A.).

Es liegen u.a. noch folgende Unterlagen vor:

1) Beschluss des Landgerichts Frankfurt a.M. vom 1o.4.1951 über die Aufhebung des Urteils des Sondergerichts beim Oberlandesgericht Frankfurt a.M. vom 23.7.1937 gegen die Erblasserin. Durch dieses Urteil war die Erblasserin wegen fortgesetzten Vergehens gegen § 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe Auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 2o.12.1934 teilweise in Tateinheit mit Vergehen gegen § 185 StGB zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten verurteilt worden (Bl. 68).

3) Ein Auszug aus der seinerzeitigen Strafakte. Aus dieser Strafakte ist ersichtlich, dass die Erblasserin am 12.1.37 festgenommen und in das Polizeigefängnis Pfa. eingeliefert wurde. Am 30.4.1937 ist sie wegen Haftunfähigkeit aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Ihre erneute Inhaftung erfolgte am 25.6.1937. In der Hauptverhandlung am 23.7.37 wurde die Erblasserin zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, auf die 4 Monate der Untersuchungshaft angerechnet wurden. Am 23.9.1937 wurde sie aus der Strafhaft entlassen (Bl. 87).

3) Eine widerstattliche Versicherung der Schwester der Erblasserin, die inhaltlich mit dem Testvortrag der Antragstellerin übereinstimmt (Bl. 88,89).

4) Eine Negativ-Auskunft des International Tracing Service in Arolsen vom 30.4.56 (Bl. 92).

Wegen der sonstigen Einzelheiten wird auf den übrigen Aktenin halt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag ist form- und fristgerecht gestellt, zutreffend beim das Land Hessen gerichtet, als dessen Entschädigungsbehörde der Regierungspräsident in Wiesbaden örtlich zuständig ist.

Er ist auch in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe begründet.

Die Erblasserin ist Verfolgte im Sinne des § 1 BEG, denn sie wurde wegen ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse durch nat.soz. Gewaltmassnahmen verfolgt und hat dadurch Schaden an Freiheit erlitten. Die Tatsache, dass die Erblasserin Jüdin war, ist durch ihre Geburtsurkunde nachgewiesen. Die Antragstellerin hat als Alleinerbin Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung für Schaden an Freiheit der Verfolgten in Höhe von 900,- DM (§ 43 BEG). Der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung ist vor Festsetzung vererblich, wenn der Verfolgte von seinen Kindern beerbt wird (§ 46 Abs. 2 BEG). Die Erblasserin ist die Tochter der Verfolgten und somit zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs berechtigt.

Aufgrund der im Verfahren beigezogenen Strafakte des Amtsgerichts Frankfurt a.M. - 81/6 bis 116/37 wird für erwiesen erachtet, dass die Verfolgte in der Zeit vom 12.1.1937 - 30.4.1937 und nach vorübergehender Haftunfähigkeit vom 25.6.1937 bis 23.9.1937 in Untersuchungshaft bzw. Strafhaft befand. Wenn auch teilweise die Strafe aufgrund eines Vergehens gegen die Bestimmungen des RStG ausgesprochen wurde, so ist doch festzustellen, dass das diesbezügliche Urteil durch Beschluss des Landgerichts Ffm. vom 10.4.1938 aufgehoben wurde, weil die Bestrafung der Verfolgten nur auf die damals geltende nat.soz. Auffassung ~~erfolgt~~ zurückzuführen ist. Für die Zeit der Haft - zusammen 6 volle Monate und 16 Tage - steht der Antragstellerin gem. § 43, 45 eine Entschädigung von 150,- RM für jeden vollen Monat = 6 x 150,- RM = 900,- RM zu.

Eine weitere Freiheitsentziehung, insbesondere im Anschluss an die Strafhaft in LG Lichtenberg, ist nicht nachgewiesen. Die wiederholt eingeholten Auskünfte des ITS in Arolsen hatten negative Ergebnisse. Den eidesstattlichen Erklärungen der Schwester der Verfolgten und der Antragstellerin selbst konnte deswegen nicht gefolgt werden, weil diese Erklärungen in den wesentlichen Punkten von dem an Hand der Strafakten der Verfolgten festgestellten Verlauf der Dinge abweichen. So wird in beiden Erklärungen ausgeführt, dass die Verfolgte unmittelbar nach ihrer Verhaftung im Januar 1937 auf Veranlassung des Haftrichters wieder entlassen worden sei, während auf Grund der genannten Strafakte feststeht, dass die Verfolgte am 12.1.1937 verhaftet und erst am 30.4.1937 wegen Haftunfähigkeit aus dem Untersuchungsgefängnis Preungesheim entlassen wurde.

Aus diesen Gründen konnte einstweilen eine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit nur für denjenigen Zeitraum gewährt werden, für den eine Freiheitsentziehung durch amtliche Unterlagen nachgewiesen ist. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass weitere Haftentschädigung gewährt wird, sofern eine über die im vorliegenden Bescheid festgestellten Zeitpunkte hinausgehende Inhaftierung nachgewiesen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 BEG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie gegen das Land Hessen, vertreten durch den Regierungspräsidenten – Entschädigungsbehörde – Wiesbaden, Klage erheben, soweit der Antrag abgelehnt worden ist.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von 3, falls Sie im außereuropäischen Ausland wohnen, von 6 Monaten seit der Zustellung dieses Bescheides beim Landgericht in Wiesbaden einzureichen.

Die Klageschrift muß die Bezeichnung des Gerichts und der Parteien, die bestimmten Angaben des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag und die erforderlichen Beweismittel enthalten und ist von Ihnen oder Ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben.

Die Klageschrift ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Im Verfahren vor dem Landgericht besteht kein Anwaltszwang. Die Klage kann auch zu Protokoll der Rechtsantragstelle des Landgerichts gegeben werden.

Im Auftrag
gez. Schinharmer
M.d.R.d.D.
Angestellte

Frl. [illegible] Soliman
zur Kl. Kenntnisnahme.
18. [illegible]. 1960

[illegible]

London, den 18. [illegible]. 1960

In der
Entschädigungssache
Fera Margot Soliman
geb. [illegible]
nach ihrer verst. Mutter,
der Ehefrau Rosalie Anna
Kowalski geb. [illegible]
(Rd. Dr. B. Mosheim)
V 2 (I[illegible]) 24 1[illegible]/22/1/Ko

An den Herrn
Regierungspräsidenten
Entschädigungsbehörde

Wiesbaden
==========
Wilhelmstr. 32

überreiche ich anliegend die beglaubigte Zahlungsanweisung der Antragstellerin vom 17. 6. 1960 mit dem höflichen Ersuchen,

den wegen Freiheitsschaden zuerkannten Betrag von DM 200,--

auf mein anwaltschaftliches Treuhandkto. Nr. 195 316/15 bei der Dresdner Bank AG, Düsseldorf, Breite Str.10-16 überweisen zu wollen.

Dr.B.Mosheim
Rechtsanwalt

87, Francklyn Gardens,
Edgware, Middlesex.

23rd June 1960.

Dr. (juris) B. Mosheim,
27, Brim Hill,
London, N.2.

Dear Dr. Mosheim,

Thank you for your letter of 18th instant.

I have contacted Mr. Perls, as you suggested, and am now enclosing a letter he sent to me. Perhaps you will be good enough to rephrase it in a way that it suits our purpose and then contact Mr. Perls so he can signed it.

My uncle, Dr. G.Newman is also prepared to make a statement concerning this matter. He would be pleased to come and see you if you will let him know when.

I hope all this will help.

In the meantime, thank you for all your trouble.

Yours sincerely,

(Mrs. V. Soliman)

Enc:

P.S. In case you want to get in touch with Mr. Perls, his telephone No. is MAI 8822.

Mr. Dr.(juris) B. M o s h e i m
27, B r ' i m H i l l
L o n d o n , N. 2 .

Max Perls.143,West End Lane.
LONDON.NW.6. 21.Juni 1960.

Betr. Mrs. V e r a S o l i m a n née Kowalski
V 2 (167) 2 4 189/22/A/Ko.
RB Wiesbaden

Sehr geehrter Herr Dr. Mosheim !

Vor mir liegt Ihr wertes Schreiben vom 18.d.Mts.an Mrs.V.Soliman.
Diesen Brief erhielt ich von Frau Vera S. mit Anschrift v.20.d.Mts.

Zur Angelegenheit selbst muss ich Ihnen wohl zuerst den Zusammenhang mitteilen!

Frau Vera S.ist die Nichte von Frau Dr.Tilly Newman u. Herrn Dr.Georg Newman, EDGWARE,202 Hale Lane. - Dr.Georg Newman ist der Bruder meiner verstorbenen Frau Else Perls,geb.Neumann;wir kennen uns seit 1906 aus Gnesen(Posen),wo ich im Hause der Eltern -Heinrich und Franziska Neumann-verkehrte.

Meine Frau und ich waren nach der Heirat meines Schwagers Ernste in Frankfurt und lernten dort unsere neuen Verwandten - und Frau Anni Kowalski -(Vera's Mutte r) kennen.-

Nach dem Tode ihres Mannes(meines Schwiegervaters) zog dessen Frau,(meine Mtn Schwiegermutter) Franziska Neumann 1922 von Gnesen(damals schon Polen) zu uns nach Stettin und lebte dort bis 1937/38.

Infolge der Nazi-Herrschaft mussten wir unser Unternehmen und auch unsere Wohnung aufgeben;deshalb zog Frau Franziska Neumann zu ihrer anderen Tochter nach Berlin.

In Berlin spielte sich dann diejenige Episode ab,derentwegen ich meine eidesstattliche Versicherung abgeben kann : hatte

Als Gast kam ich,wenn ich in Berlin etwas zu tun,regelmaessig zur Familie Ellinger= Berlin,Baslowstrasse,-(Frau E.war die Schwester m.Frau)-,bei welcher nun ebs n meine Schwiegermutter lebte,bis sie nach England auswanderte.-
Dort traf ich dann im Jahre 1938 auch Frau Anni Kowalski an. Und dieses Zusammentreffen ist mir wie folgt in Erinnerung:

Frau Anni Kowalski war,wie wir durch unsere Angehoerigen erfuhren,von der Gestapo verhaftet worden. Auf die Umstaende kann ich mich nicht besinnen,man vermied doch damals schriftliche und sonstige(telefonische)Erklaerungen.-
Ausserdem waren meine Frau und ich auch unseres Unternehmens beraubt und arbeiteten damals im HILFSVEREIN der DEUTSCHEN JUDEN,STETTIN.

Ich kam zu den Verwandten in Berlin kurz nachdem ein Herr Walter Conrad(ein "Untermieter" von Frau Amalie Ellinger) in seinem Auto mit Frau Franziska Neumann gemeinsam Frau Anni Kowalski aus der Haft abgeholt hatten. - (Ich bewunderte den Mut von Herrn C. u.meiner Schwiegermutter,welche damals schon eine kranke und alte Frau war - und schliesslich stark deprimiert durch diese boese Zeit-und Affaere-) Soweit ich mich erinnne,geschah die Abholung von Lager oder Gefaengnis Ravensbrueck.-
Frau Anni Kowalski war in einem entsetzlichen Zustand das Verfolgungswahn,so erkannte sie mich nicht und vor allen Dingen hielt sie ihren Helfer und Retter Walter Conrad fuer einen Gestapomann. - Spaeter ist dann die alte Frau Neumann mit Frau Anni Kowalski in deren Auto nach Frankfurt/Main,Reuterweg,gefahren.
Damals war Familie Neumann schon in England und bemuehte sich,nun auch diese, ihre Angehoerigen nachher zu bekommen. - Jedoch statt dessen kam Frau Franziska Neumann wieder zurueck zu Frau.Ellinger in Berlin und dort erfuhr ich dann von meiner Schwiegermutter,dass sie eines Morgen frueh Frau Anni Kowalski in der Kueche tot vorfand;sie hatte sich in ihrem Verfolgungswahn mit Gas vergiftet.(Mir tat auch meine alte Schwiegermutter sehr,sehr leid,dass u.wie sie die alles ertragen musste und natuerlich auch das furchtbare Schicksal von Anni K selbst,welche ich als eine taetige und gute Tochter ihres Vaters und herzlich gut zu ihrer Schwester kannte und schaetzte.)

Im Uebrigen wird Herr Dr.Georg Newman,mein Schwager,noch genauere Angaben in eidesstattlicher Erklaerung abgeben koennen,wozu er sehr bereit ist.

Ich bitte Sie nun,nach Eingabe Ihrer Aufstellung,aus meinen obigen Mitteilungen eine juridische eidesstattliche Erklaerung zu formulieren,welche ich mit gutem Gewissen gern unterzeichnen will.

Hochachtungsvoll

M a x P e r l s .

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Dresdner Bank Duesseldorf (Nr. 195316/15)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W 6)

27, Brim Hill
London, N. 2
Telephone: MEAdway 1358

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 26310

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. y-h YOUR REF.

DATE
London, den 18. 6. 1960

Mrs. V. Soliman
87, Franchlyn Gardens
Edgware / Mddx.

Sehr geehrte Mrs. Soliman!

In Ihrer Entschädigungssache nach Ihrer Mutter - wegen Freiheitsschaden -

V 2 (IGW) 24 10/22/-/60
LB Wiesbaden

ist Ihr Klageauftrag vom 17. 6. 1960 am 18. d. in meiner Londoner Kanzlei eingegangen.

Ich empfehle Ihnen, Herrn Max P e r l s zu veranlassen, mich einmal schriftlich an meine Londoner Kanzlei mitzuteilen, welche Tatsachen ihm bezgl. des Schicksals Ihrer Mutter, insbesondere bezügl. deren Verhaftung und Verbringung in ein KZ-Lager bekannt sind. Sobald mir Herr Perls diese tatsächlichen Angaben gemacht hat, werde ich eine eidesstattliche Versicherung entwerfen, die Herr Perls alsdann unterzeichnen und anschließend an mich zurücksenden kann. Sofort nach Eingang dieser eidesstattlichen Versicherung werde ich, hierauf gestützt, Klage erheben. Ich weise erneut darauf hin, daß der anzufechtende Bescheid vom 19. 5. 1960 meiner Düsseldorfer Kanzlei am 2. . 1960 zugestellt worden ist, so daß die Klage rechtzeitig vor dem 2. 7. 1960 bei dem Landgericht, Entschädigungskammer, Wiesbaden eingereicht sein muß.

Ich empfehle daher, daß Sie sich beschleunigt mit dem Vorerwähnten ins Benehmen setzen, damit baldigst die eidesstattliche Versicherung bei mir vorliegt und ich Klage erheben kann.

Hochachtungsvoll

Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt

Dr. (juris) B. Mosheim
Rechtsanwalt
27, Brim Hill, London, N 2 Tel.: MEAdway 1358
Düsseldorf, Jürgensplatz 4 Tel.: 26310

1/R 1.-

London, den 4.Juni 1960

In der
Entschädigungssache
nach der Ehefrau
Anna Rosalie Kowalski
geborene Mayer
zuletzt Frankfurt/Main
(RA Dr. Mosheim)
-Az.: V 2 (I 6 W) 24189/22/A/Ko.

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Entschädigungsbehörde
W i e s b a d e n
Wilhelmstr 32

sind seit der dortigen Mitteilung vom 21.4. 1960 weitere 6 Wochen verstrichen, ohne dass bisher der in Aussicht gestellte Bescheid bei mir eingegangen ist. - Die Antragstellerin ist wegen ihrer unbeschreiblich schwierigen wirtschaftlichen Situation völliger Verzweiflung nahe. Unter diesen Umständen und im Hinblick auf § 176 Abs 2 BEG müssen die beigebrachten Beweismittel als ausreichend betrachtet werden. Ich bitte daher höflichst,

mir den Bescheid zustellen zu wollen oder zumindest der Antragstellerin einen angemessenen Vorschuss gewähren zu wollen.

Dr. B. Mosheim,
Rechtsanwalt.

Neue Londoner Anschrift:
27, Brim Hill, London, N 2
Tel.: MEAdway 1358

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Dresdner Bank Duesseldorf (Nr. 535 235)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

16, Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: CUNningham 8485

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 26310

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. 1/R 1.- YOUR REF.

DATE 4. Juni 1960

Mrs. V. Soliman
87, Francklin Gardens
Edgware/Middx.

Sehr geehrte Mrs. Soliman!

In der Entschadigungssache
nach Ihrer Mutter

habe ich auf Grund Ihres Schreibens vom 3. Juni 1960 die in Durchschrift beigefügte Erinnerung an die Entschädigungsbehörde in Wiesbaden gerichtet.
Sobald die Rückäusserung der Behörde bei mir eingegangen ist, werden Sie unverzüglich informiert werden.

Hochachtungsvoll

Dr. B. Mosheim,
Rechtsanwalt.

Mr. Dr.(juris) B. M o s h e i m
27, B r i m H i l l
L o n d o n , N. 2.

Max Perls.143, West End Lane.
LONDON.NW.6. 22. J u l i 1960

Sehr geehrter Herr Dr. Mosheim !

In der Entschaedigungesache der Ehefrau Vera Margot S o l i m a n , geb. Kowalski nach der Ehefrau Anna Rosalie Kowalski geb.Meyer
V 2 (I6W) 2 4 189/22/A/Ko / Wiesbaden

BESTAETIGE ICH DEN Brief vom 6 .7.cr. Ihres Bueros h e u t e nachmittags erhalten zu haben. Trotzdem in Ihrem Entwurf der Eidesstattlichen Erklaerung meine Adresse richtig angegeben ist,wurde Ihr Brief und der Briefumschlag an die falsche Adresse 145,West End Lane adressiert. Wie Sie aus der Anlage ersehen wollen,ist der Brief am 7.Juli in Maida Vale abgestempelt - und zurueckgegangen. Er ist dann nochmals von Kilburn am 19.7.cr.abgestempelt,wobei noch erstaunlich ist,dass er ueberhaupt wieder in den Verkehr kam. - Im Interesse von Frau Vera Soliman bedaure ich ausserordentlich diese durch die Unachtsamkeit Ihres Büros entstandene ausserordentliche Verzoegerung,denn nun kann ich erst fruehestens am Montag,den 25.Juli zur Deutschen Botschaft gehen zwecks Unterschrift-Beglaubigung.

Sofort nach Erledigung sende ich Ihnen dann die Anlagen zurueck.

4 Anlagen.

Hochachtungsvoll

M a x P e r l s .

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Dresdner Bank Duesseldorf (Nr. 535 235)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

Neue londoner Anschrift:
27, Brim Hill, London, N 2
Tel: MEAdway 1358

16, Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: CUNningham 8485

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 26310

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. y-h YOUR REF.

DATE London, den 30. 6. 1960

Mrs. V. M. Soliman
87, Francklyn Gardens
E d g w a r e / Mddx.

Sehr geehrte Mrs. Soliman!

In Ihrer Entschädigungssache nach Ihrer Mutter ./. Land Hessen - wegen zusätzl. Freiheitsschaden -
V 2 (IGM) 24 189/22/../Ko / Wiesbaden

habe ich die in Durchschrift beigefügte Klageschrift gefertigt und mit gleicher Post bei der Entschädigungskammer bei dem Landgericht, Entschädigungskammer, Wiesbaden eingereicht. Über den Fortgang der Sache werde ich Sie unterrichten. Ich habe mich mit gleicher Post mit Herrn M. Perls wegen Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung unter Benutzung des von mir gemachten Entwurfs ins Benehmen gesetzt. Wegen der erheblichen Barauslagen, die für mich mit der landgerichtlichen Instanz verknüpft sind, gestatte ich mir auf meine Unkosten ein Depositum von

£ 5/5/-

in Ansatz zu bringen. Sobald der Betrag von DM 900,-- bei mir eingegangen ist, werde ich mir erlauben, den Gegenwert obigen Betrages hiervon in Abzug zu bringen.

Hochachtungsvoll

Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt

Dr. (juris) B. Mosheim
Rechtsanwalt

27, Brim Hill, London, N 2 Düsseldorf, Jürgensplatz 48
Tel.: MEAdway 1358 Tel.: 26310

[illegible]-h

London, den 30. 6. 1960

K l a g e

In der Entschädigungssache der

Ehefrau Vera Margot S o l i m a n
geb. Kowalski

- geb. am 25. 12. 1922 in Frankfurt/M.

jetzt wohnhaft:
87, Francklyn Gardens, Edgware/Mddx.,
England

als Alleinerbin nach ihrer Mutter,
der Ehefrau Anna Rosalie Kowalski
geb. Meyer

- geb. am 28. 7. 1887 -
-verst. am 25. 10. 1938 in Frankfurt/M.-

K l ä g e r i n

Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. jur. B. Mosheim

g e g e n

das Land H e s s e n

vertreten durch:
Herrn Regierungspräsidenten - Entschädigungsbehörde - Wiesbaden

B e k l a g t e n

An das
Landgericht Wiesbaden
Entschädigungskammer

W i e s b a d e n

Gerichtsstraße

wegen: Entschädigungsansprüche aufgrund des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) vom 29. 6. 1956 (BGBl. I, S. 559)

hier: zusätzlicher Entschädigungsanspruch wegen Freiheitsschaden

Betr.: Bescheid der Entschädigungsbehörde bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden

bish. z: V 2 (IGN) 24 189/22/ /Ko.

Aufgrund beiliegender und auf mich lautender Vollmacht der

Klägerin erhebe ich in ihrem Auftrage und in ihrem Namen

K l a g e

gegen das beklagte Land und bitte höflichst,

1) einen möglichst nahbelegenen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen und hierzu beide Parteien von amtswegen zu laden,

2) anläßlich der Zustellung der Klageschrift dem beklagten Land aufzugeben, unverzüglich mittels Schriftsatz dem Gericht und dem unterzeichneten Prozeßbevollmächtigten zu erklären, ob und welche Einwendungen gegen die Klage erhoben werden,

3) gem. § 20[illegible] Abs. 6 [illegible] die Sache zur Feriensache zu erklären.

Ich werde folgende Anträge verlesen:

Unter entsprechender Abänderung des Bescheides der Entschädigungsbehörde bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 1[illegible]. [illegible]. 1[illegible] - zugestellt am 2. [illegible]. 1[illegible] - das beklagte Land zu verurteilen,

1) an die Klägerin als zusätzlichen Freiheitsschaden zu der bereits gewährten Entschädigung von

DM 900,--

weitere DM 1.[illegible]0,-- zu zahlen,

2) die Kosten des Rechtsstreits dem beklagten Land aufzuerlegen,

3) das ergehende Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, notfalls gegen Sicherheitsleistung,

4) im Falle des Unterliegens der Klägerin Vollstreckungsschutz zu gewähren.

G r ü n d e:

I. Der Sachverhalt als solcher ist unstreitig. Es handelt sich darum, daß durch den angefochtenen Bescheid Freiheitsschaden lediglich für zwei Zeiträume und zwar

a) für die Zeit vom 12. 1. 1[illegible]7 bis [illegible]0. 4. 1[illegible]37,

b) für die Zeit vom [illegible]. [illegible]. 1[illegible]37 bis 2[illegible]. [illegible]. 1[illegible]37

Also für volle 6 Monate bewilligt worden ist. Dies entspricht einer Entschädigung von

DM 1[illegible]0,-- x 6 = DM [illegible]00,--.

II. Es liegt hier einer der Fälle vor, in welcher die überschießenden Tage zu berücksichtigen sind. Die erste Inhaftierung vom 1. 1. 1937 bis 20. 4. 1937 dauerte drei Monate und achtzehn Tage. Die zweite Inhaftierung dauerte genau drei Monate.

III. Wenige Tage, nachdem die Erblasserin am 29. 9. 1937 aus der Strafhaft entlassen worden war, nämlich am 29. 9. 1937, wurde sie erneut von der Gestapo verhaftet und in ein KZ geschafft.

Es wird nunmehr

durch das Zeugnis des Aufsehers [illegible] r l s, wohnhaft: 143, West End Lane, London, N. W.6 (England) unter Beweis gestellt, daß die Erblasserin am 29. 10. 1938 von der leider in zwischen verstorbenen Ehefrau Franziska Neumann, damals Berlin, und einem Herrn Walter C o n r a d, ebenfalls damals Berlin, von dem KZ Ravensbrück abgeholt werden konnte.

Die Erblasserin war durch die dauernden Mißhandlungen im KZ Ravensbrück in einen solchen Zustand völligen Verfalls gesetzt worden, daß sie selbst die Hartgesottenen Nachmannschaften im Lager Ravensbrück leid geworden war, die Erblasserin weiter im KZ Ravensbrück festzuhalten. Durch die unmenschliche Behandlung im KZ Ravensbrück war die Erblasserin völlig verstört oder besser ausgedrückt, geistig und seelisch völlig zerrüttet. Dies fand seinen sichtbaren Ausdruck darin, daß die Erblasserin insbesondere Herrn Walter Conrad, der sich ganz besonders um ihre Entlassung bemüht hatte, überhaupt nicht wiedererkannte, sondern ihn für einen Gestapo-Beamten hielt, der sie weiteren Verfolgungsmaßnahmen aussetzen wollte.

Frau Franziska Neumann hat sodann die unglückliche Erblasserin nach Frankfurt/M. gebracht. Dort hat die Erblasserin am 25. 10. 1938 trotz aller ärztlichen Bemühungen in ihrer Geistesverwirrung Selbstmord begangen.

IV. Berechnet vom 29. 9. 1937 bis 29. 10. 1938 und unter Berücksichtigung der nicht verrechneten Zeit vom 12. 1. 1937 bis 31. 1. 1937, ist Entschädigung wegen weiteren Freiheitsschadens während voller 13 Monate zu bewilligen. Dies ergibt eine zusätzliche Entschädigung wegen Freiheitsschadens von

DM 150,-- x 13 = DM 1.950,--.

Der unter Ziff. 1) der Klageanträge geltend gemachte Anspruch ist hiernach begründet.

V. Es geht nicht an, die Sache so zu behandeln, wie dies seitens der Entschädigungsbehörde in Wiesbaden geschehen ist. Der Hinweis, daß zwischen dem Inhalt der aufgefundenen Strafakten und den bisher beigebrachten eidesstattlichen Versicherungen ein Widerspruch bestehe, ist nicht zutreffend.

Frau Dr. Tilly N e w m an (früher gen. Neumann) hat in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 1[illegible]. 6. 1[illegible] bekundet, daß die Erblasserin Anfang Januar 1937 in Frankfurt/M. auf Veranlassung der Gestapo verhaftet worden sei. Aus den Strafakten hat die Entschädigungsbehörde entnommen, daß die Erblasserin am 12. 1. 1937 durch die Gestapo festgenommen worden sei.

Indem die Zeugin, Dr. T. Newman, erklärt hat, die Erblasserin sei "Anfang" Januar 1937 inhaftiert worden, hat sie den tatsächlichen Verhaftungszeitpunkt vom 12. 1. 1937 gedeckt.

VI. Aus den Strafakten hat die Entschädigungsbehörde weiter hin entnommen, daß die Erblasserin am 30. 4. 1937 von dem Untersuchungsrichter wegen Haftunfähigkeit entlassen worden sei. Die Zeugin Dr. T. Newman hat erklärt, daß die Erblasserin in das Gefängnis Frankfurt/M.-Preungesheim gebracht worden sei und daß der Richter, dem die Erblasserin vorgeführt wurde, sie wiederum aus der Haft entlassen hatte. Dies deckt sich damit, daß der Untersuchungsrichter die Erblasserin enthaftet hat.

Es besteht danach auch insoweit kein Widerspruch zwischen der Aussage der Zeugin und dem Inhalt der Strafakten. Aus den Strafakten geht sodann hervor, daß die Erblasserin erneut am 2[illegible]. 8. 1937 inhaftiert worden ist. Die Zeugin hat bekundet, daß die Erblasserin in Baden-Baden erneut von der Gestapo festgenommen worden sei. Diese Angabe steht nicht im Widerspruch zu dem Inhalt der Strafakten. Es kann der Zeugin nicht vorgeworfen werden, daß sie heute, nach rund 20 Jahren, nicht mehr die einzelnen Vorgänge anführen kann, die sich damals im Zusammenhang mit der Erblasserin zugetragen haben. Die Entschädigungsbehörde dürfte wohl kaum an ihre eigenen Beamten solche Anforderungen stellen, wie die Behörde es bezüglich der Zeugin tut. Verständlicherweise schweigen sich die Strafakten darüber aus, daß die Erblasserin zwei Tage nach der am 2[illegible]. 9. 1937 erfolgten Entlassung aus der Strafhaft wiederum von der Gestapo festgenommen und dieses Mal in das KZ Ravensbrück verbracht worden ist. Dort ist die Erblasserin am 2[illegible]. 10. 1938 von der inzwischen verstorbenen Ehefrau T. Neumann und einem Herrn Walter Conrad abgeholt worden.

Hierüber ist die Entschädigungsbehörde geflissentlich hinweggegangen.

VII. Die Klägerin bemüht sich darum, daß der Zeuge Max Perl, London, eine konsularisch beglaubigte eidesstattliche Versicherung abgibt, damit seine zeugenschaftliche Vernehmung unterbleiben kann.

Auf jeden Fall ergibt sich aus vorstehenden, daß die Klage begründet ist.

VIII. Der angefochtene Bescheid ist aber auch noch aus einem weiteren Grunde außerordentlich bedenklich. Obgleich die Entschädigungsbehörde der jetzigen Klägerin Entschädigung über die vom 29. 9. 1947 und damit für den Zeitraum vom 29. 9. 1947 bis 29. 10. 1956 versagt hat, hat sie diese Ablehnung nicht in den Tenor des Bescheides aufgenommen. Sie hat sich vielmehr darauf beschränkt, diese Ablehnung in den Gründen des Bescheides zum Ausdruck zu bringen. In diesem Zusammenhang heißt es in den Gründen des Bescheides wörtlich wie folgt:

> "Aus diesen Gründen konnte einstweilen eine Entscheidung wegen Schadens an Freiheit nur für denjenigen Zeitraum gewährt werden, für den eine Freiheitsentziehung durch amtliche Unterlagen nachgewiesen ist. Dies schließt jedoch nicht aus, daß weitere Entschädigung gewährt wird, sofern eine über die im vorliegenden Bescheid festgestellten Zeitpunkte hinaus dauernde Inhaftierung nachgewiesen wird."

IX. Diese Art der Ablehnung ist verfassungsrechtlich und verfassungsrechtlich, sowie strafrechtlich und verwaltungsrechtlich völlig unzulässig.

Es bleibt der reinen Willkür der Entschädigungsbehörde überlassen, ob sie die Klägerin noch wegen des zusätzlichen Betrages von DM 1.920,-- entschädigt oder nicht. Ein solches Vorgehen ist mit verfassungsrechtlichen Prinzipien völlig unvereinbar. Würde um eine solche Behandlung von Verfolgten auszuschließen, sind Gerichte als Entschädigungsinstanzen eingesetzt worden.

Der Urteilstenor des Bescheides muß auch in Zusammenhang mit der Ablehnung gelesen werden, die sich in den Gründen des Bescheides befindet.

X. Die ganze Sache ist von der Entschädigungsbehörde so behandelt worden, daß man es im Interesse der politischen Seite der Angelegenheit auf das tiefste bedauert, daß die Entschädigungsbehörde ein solch gesetzwidriges Verfahren eingeschlagen hat, um der Klägerin DM 1.920,-- nicht bewilligen zu müssen. Man muß hierüber den Kopf schütteln.

Namens der Klägerin rege ich an, daß das Gericht dem beklagten Land nahelegt, die Klägerin durch Zahlung des zusätzlichen Betrages von

DM 1.920,--

klaglos zu stellen.

Weitere Anträge und Ausführungen bleiben vorbehalten.

2 Durchschriften liegen an.

Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt

21st July 1960.

Dr. (juris) B. Mosheim,
27, Brim Hill,
London, N.2.

Dear Dr. Mosheim,

Thank you for your letter of 19th instant and the enclosed cheque.

You will admit that it is not a big sum, but I hope that you will be able to bring my case to a satisfactory ending.

Thank you once again.

Yours sincerely,

V. Soliman.

(Mrs. V. Soliman)

Neue Londoner Anschrift:
27, Brim Hill, London, N 2
Tel.: MEAdway 1358

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Rhein-Ruhr Bank Duesseldorf (Nr. 535 235)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

16, Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: C U N ningham 84 85

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 2 63 10

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. BM/RT

YOUR REF.

DATE 19th July, 1960

Mrs Vera Soliman,
87, Francklyn Gardens,
Edgware, Mddx.

Dear Mrs Soliman,
re - Your compensation after your mother

In the above matter I should like to inform you that the sum awarded to you has now been transferred to my clients' account and after deduction of my Bill of Fees I have much pleasure in forwarding to you my cheque for

£ 60.17.9

in settlement of this transfer. Please acknowledge the safe arrival of this cheque in writing to my London office.

Yours faithfully,

K. Graves

i.A. Dr. B. Mosheim.
Rechtsanwalt.

Dr. (juris) B. Mosheim
Rechtsanwalt
27, Brim Hill, London, N 2 Düsseldorf, Börnestr. 7
Tel.: MEAdway 1358 Tel.: 26310

BM/LT

London, den 16.Januar 1962

Mrs Vera M.Soliman,
87,Franklyn Gardens,
Edgware,Mddx

Sehr geehrte Mrs Soliman!

In der Entschädigungssache nach Ihrer Mutter -
der Ehefrau Anna Rosalie Kowalski
Az.: V 2-24189/22/A/-/Ko
EB W i e s b a d e n

hat mir der Herr Sachbearbeiter bei der Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden mit Schreiben vom 3.Januar wörtlich folgendes mitgeteilt:

Betr.:Entschädigungssache nach Anna Rosalie Kowalski

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In Beantwortung Ihres Schriftsatzes vom 23.10.1961 bitte ich noch eine eidesstattliche Versicherung der Zeugin Dr.Tilly Newman (fr. Neumann) herbeizuführen, aus der die näheren Umstände der Festnahme der Erblasserin in Baden-Baden hervorgehen. Insbesondere bitte ich um Angaben, in welchem Hotel oder bei welcher Gelegenheit die Festnahme in Baden-Baden erfolgt ist und an welchem Tage die Erblasserin festgenommen wurde. Ausserdem bitte ich um Mitteilung, wann und bei welcher Gelegenheit die Zeugin Dr.Tilly Newman in Erfahrung gebracht hatte, dass die Erblasserin in das Konzentrationslager Lichtenburg verbracht worden sei. Schliesslich bitte ich um eidesstattliche Erklärung darüber, ob die Zeugin aus eigenem Wissen die Rückkehr der Erblasserin aus der Lagerhaft im Oktober 1938 erlebt hat. Kann das genaue Datum der Rückkehr der Erblasserin nach Frankfurt/Main angegeben werden? Ihre Entlassung aus dem KZ erfolgte angeblich am 23.10.1938.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez.:(Unterschrift) "

Ich empfehle Ihnen unter Berücksichtigung obiges, sich beschleunigt mit Ihrer Tante, Dr.Tilly Newmann ins Benehmen zu setzen, damit baldigst die eidesstattliche Versicherung beigebracht werden kann und dem Amt vorgelegt wird. Ich füge eine Durschrift dieses Schreibens für Ihrer Tante in der Anlage bei.

Hochachtungsvoll!

i.A. R. Haverl
Dr.B.Mosheim.
Rechtsanwalt.

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Dresdner Bank Duesseldorf (Nr. 195316/15)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N.W.6)

27, Brim Hill
London, N. 2
Telephone: MEAdway 1358

Neue Düsseldorfer Anschrifts
Börnestr. 7

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 26310

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. BM/RT

YOUR REF.

DATE London, den 16.Januar 1962

Mrs Vera M.Soliman,
87,Franklyn Gardens,
Edgware,Mddx

Sehr geehrte Mrs Soliman!
In der Entschädigungssache nach Ihrer Mutter -
der Ehefrau Anna Rosalie Kowalski
Az.: V 2-24189/22/A/-/Ko
EB W i e s b a d e n

hat mir der Herr Sachbearbeiter bei der Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden mit Schreiben vom 3.Januar wörtlich folgendes mitgeteilt:

Betr.:Entschädigungssache nach Anna Rosalie Kowalski

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In Beantwortung Ihres Schriftsatzes vom 23.10.1961 bitte ich noch eine eidesstattliche Versicherung der Zeugin Dr.Tilly Newman (fr. Neumann) herbeizuführen, aus der die näheren Umstände der Festnahme der Erblasserin in Baden-Baden hervorgehen. Insbesondere bitte ich um Angaben, in welchem Hotel oder bei welcher Gelegenheit die Festnahme in Baden-Baden erfolgt ist und an welchem Tage die Erblasserin festgenommen wurde. Ausserdem bitte ich um Mitteilung, wann und bei welcher Gelegenheit die Zeugin Dr.Tilly Newman in Erfahrung gebracht hatte, dass die Erblasserin in das Konzentrationslager Lichtenburg verbracht worden sei. Schliesslich bitte ich um eidesstattliche Erklärung darüber, ob die Zeugin aus eigenem Wissen die Rückkehr der Erblasserin aus der Lagerhaft im Oktober 1938 erlebt hat. Kann das genaue Datum der Rückkehr der Erblasserin nach Frankfurt/Main angegeben werden? Ihre Entlassung aus dem KZ erfolgte angeblich am 23.10.1938.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez.:(Unterschrift) "

Ich empfehle Ihnen unter Berücksichtigung obiges, sich beschleunigt mit Ihrer Tante, Dr.Tilly Newmann ins Benehmen zu setzen, damit baldigst die eidesstattliche Versicherung beigebracht werden kann und dem Amt vorgelegt wird. Ich füge eine Durschrift dieses Schreibens für Ihrer Tante in der Anlage bei.

Hochachtungsvoll!

Dr.B.Mosheim.
Rechtsanwalt.

Edgware, den 31. 1. 1962

Eidesstattliche Versixgerung.

In der Entschaedigungssxhe nach der Ehefrau

Anna Rosalie Kowalski As: V 2 - 24189/ K 22/ A /-/ Ko

E B Wiesbaden

Betrifft Entschaedigungssache Anna Rosalie Kowalski

Habe ich , Frau Dr. Tylly Newman (frueher Neumann geb. Meyer
an Eidesstatt Folgendes zu erklaerenin Beantwortung Ihres Schre
ibens vom 5. Jan. 1962:

Die naeheren Umstaende der Festnahme meiner Schwester
Anna Rosalie Kowalski geb. Meyerin Baden - Baden geschahen in
meinem Beisein. Unsere Reise nach Baden - Baden wurde unterno
mmen , damyt sich meine Schwester im " Kurort " Baden- Baden
von dem schweren Schock der Gefaengnishaft im Frankfurter
und Preungesheimer Gefaengnis erholen sollte. Da wir damals s
schon in einem " arischen"Hotel nicht mehr einkehren durften
kamen wir in einem kleinen Jeudischen Hotel , dessen Namen mir
nach so langer Zeit und nach allem , was wir inzwischen erlitte
haben, nicht mehr gelaefig ist, unter.

Meine Schwester wurde am 23. 9. 1937 aus dem Gefaengnid in Preun
gesheim entlassen. Sie wurde am 25. 9. 1937 wiederverhaftet in B
Baden - Baden. Ich selbst wurde am selben Tag fuer einen Tag mi

verhaftet und erst abends freigelassen. Meine Schwesrer aber wur-
de von dort in der Nacht nach dem Frankfurter Stadtgefaengnis
transportiert, von wo ich am naechsten Morgen einen telephonischen
Anruf erhielt, dahingehend, ihr so schnell als moeglich einige
Kleider und Lebensmittel nach dem Gefaengnis zu bringen. Als ich d
Gewuenschte " auch sofort hinbrachte, war meine Schwester bereit
nach dem Konzentrationslager Lichtenburg abtransportiert.

Von der Entlassung meiner Schwester aus dem Zweiten Kon-
zentrationslager Ravensbrueck , wohin sie von Lichtenburg noch
weitergeschleppt wurde, hoerten wir durch den telephonischen Anruf
unserer Schwiegermutter, Frau Franziska Neumann , nach London, und
einem Brief unseres Freundes und Hausarztes, Dr. Otto Simmonds Fr
ft a/M. Unterlindau, nach LondonMeine oben erwaehnte Schwiegermut
ter hatten meine Schwester zusammen mit einem Herrn Konrad aus dem
Konzentrationslager Ravensbrueck persoenlich abgeholt, da ich dam
ls schon mit meinen Kindern in London war. Das von Ihnen angegeben
e Datum der Entlassung, der 23. Oktober 1938 duerfte stimmen, da
sich meine Schwester bereits am 25. Oktober 1938 in ihrem Hause
Reuterweg 79 zu Frankfurt a/Main das Leben nahm.
Die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung ist mir wohlbe-
kannt und auch, dass die"wissentlich" falsche Abgabe einer solche
strafbar ist.

Dr. Tilly Neumann geb. Meyer

Frau

Neumann geb.

...lage ist erteilt auf Grund ihrer vor mir ...

London, den

(Unterschrift)

Ulleck

(Amtsbezeichnung)

...-Reg.
Nr. 18../62
Gebühr Tarif
se ...

LONDON
14

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Dresdner Bank Duesseldorf (Nr. 195316/15)
Midlond Bank Ltd. London
(West Kilburn Bronch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

27, Brim Hill
London, N. 2
Telephone: MEAdway 1358

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 26310

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. YOUR REF. DATE

Tr/Gr. London, den 5.Februar 1962.

Mrs.Vera M.Soliman,
87,Franklyn Gardens,

Edgware Mddx.

Neue Dü[illegible] nschrift
Bo[illegible]

Sehr geehrte Mrs.Soliman!

In Ihrer Entschädigungssache nach Ihrer Mutter
-Az. V 2-24189/22/A/Ko-
Wiesbaden-

übersende ich Ihnen in Durchschrift mein heutiges Schreiben an die Entschädigungsbehörde in Wiesbaden zur gefl.Kenntnisnahme.

Über den Fortgang der Sache werde ich Ihnen berichten.

Hochachtungsvoll
Mosheim
Dr.B.Mosheim
Rechtsanwalt.

Dr. (juris) B. Mosheim
Rechtsanwalt
27, Brim Hill, London, N 2 Düsseldorf, Bismarckstr. 7
Tel.: MEAdway 1358 Tel.: 26310

Tr/Gr. London, den 5.Februar 1962.

In der Entschädigungssache
der Ehefrau Vera Margot Soliman
als Alleinerbin nach ihrer Mutter
Anna Rosalie Kowalski
(RA Dr.Mosheim)

Az: V 2-2418[illegible]/22/A/Ko-

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Entschädigungsbehörde,

Wiesbaden.
Wilhelmstr. 32.

nehme ich Bezug auf die dortige Verfügung v. 3. 1.1962 und überreiche anliegend die konsularisch beglaubigte eidesstattliche Versicherung der Ehefrau Dr.Tilly Newman,geb.Meyer v. 31.1.1962.

Aus dieser eidesstattlichen Versicherung ergeben sich die näheren Einzelheiten über die Festnahme der Erblasserin in Baden-Baden.

Nachdem hierdurch der Anspruch auf zusätzlichen Freiheitsschaden nachgewiesen ist, bitte ich höflichst,

der Antragstellerin wegen des Freiheitsschadens, den ihre Mutter erlitten hat, einen Schadensbetrag in Höhe von

DM 1.050.-

bewilligen zu wollen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass ich in der auf mich lautenden und sich bei den Akten befindlichen Vollmacht von der Antragstellerin zum Geldempfang ermächtigt bin. Im Hinblick auf diese Inkasso-Vollmacht bitte ich höflichst,

sämtliche Zahlungen auf mein anwaltschaftliches Treuhand-Konto 195 316/15 bei der Dresdner Bank AG., Düsseldorf,Breite Str.10/16, vornehmen zu wollen.

Dr.B.Mosheim
Rechtsanwalt. B.Mosheim

gez. Dr.B.Mosheim.

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Dresdner Bank Duesseldorf (Nr. 195316/15)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Molvern Road, London N. W. 6)

27, Brim Hill
London, N. 2
Telephone: MEAdway 1358

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 26310
Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. BM/RT

YOUR REF.

DATE London, den 19.2.1962

Mrs Vera Soliman,
87,Franklyn Gardens,
Edgware,Mddx

Sehr geehrte Mrs Soliman!
In der Entschädigungssache nach Ihrer Mutter
Az.: V 2- 24189/22/A/-/Ko
EB W i e s b a d e n

hat mir der Sachbearbeiter bei der Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden wörtlich folgendes mitgeteilt.:

"Bezug:Ihr Schreiben vom 5.2.62-Tr/Gr

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Den Erhalt Ihres Schriftsatzes vom 5.2.1962 nebst der Zeugenaussage des Dr.Tilly Newman bestätige ich. Ich habe nochmals amtliche Ermittlungen eingeleitet. Nach deren Abschluss werde ich mich wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez.:Unterschrift."

Über den Fortgang der Sache werde ich ~~Ihnen~~ Sie auf den laufenden halten.

Hochachtungsvoll!

Dr.B.Mosheim.

9. ~~9th~~ Februar 1961.

Dr. juris. B. Mosheim,
27, Brim Hill,
London, N.2.

Sehr geehrter Herr Dr. Mosheim!

Ich danke Ihnen fuer Ihren Brief vom 21.1.1961.

Ich ermaechtige Sie hiermit sofort gegen das Urteil vom 17.11.1960 in meiner Sache Berufung einzulegen.

Hochachtungsvoll

Vera Soliman

(Mrs. Vera Margot Soliman)

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Dresdner Bank Duesseldorf (Nr. 195316/15)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

27, Brim Hill
London, N. 2
Telephone: MEAdway 1358

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 26310
Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. YOUR REF. DATE

1/B. Düsseldorf, den 21. Januar 1961

Mrs. Vera Margot Soliman
87, Francklyn Gardens
E d g w a r e /Mddx.
Great Britain

Sehr geehrte Mrs. Soliman!

In Ihrer Entschädigungssache ./. Land Hessen
wegen zusätzlichen Freiheitsschadens
2. O. (Entsch.) 352/60
LG Wiesbaden

ist meiner Düsseldorfer Kanzlei am 9.12.1960 das Urteil der 2. Entschädigungskammer bei dem Landgericht in Wiesbaden vom 17. November 1960 zugestellt worden.

Hierdurch ist die Klage abgewiesen worden, mit der ich zusätzliche Entschädigung wegen Freiheitsschadens in Höhe von DM 1.950,-- verlangt habe. In dem Tatbestand dieser Entscheidung ist hervorgehoben worden, dass die vom Regierungspräsidenten eingeholte Auskunft des Internationalen Suchdienstes in Arolsen /Hessen nichts über einen Aufenthalt der Erblasserin in KZs enthalte.

Ganz offenbar war dies das bestimmende Moment, die Klage abzuweisen. Rein formell ist in der Begründung darauf hingewiesen worden, dass es noch garnicht zur Abweisung des weiteren Antrags wegen Freiheitsschadens gekommen sei. Zur Begründung wird - so wenig glaubwürdig dies klingt - darauf hingewiesen, dass in dem Entwurf des Bescheides Ihnen ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung einer weiteren Entschädigung vorbehalten worden sei. Dabei bemerkt das Gericht selbst, dass dieser Teil des Tenors, der im ursprünglichen Entwurf des Bescheides enthalten war, gestrichen worden ist. Es wird jedem Mensch, der etwas über rechtsstaatliches Denken verfügt, eigentümlich erscheinen, dass eine Erklärung, die in einem Entscheidungsentwurf zwar aufgenommen war, aber gestrichen worden ist, als rechtserzeugend betrachtet wird. Dies ist eine unmögliche Auffassung.

Wenn tatsächlich Ihre Rechte auf Geltendmachung weiteren Freiheitsschadens aufrechterhalten werden sollten, so hätte dies unzweideutig in dem Bescheid der Entschädigungs-Behörde ausgesprochen werden müssen. Nur eine solche Auffassung ist mit § 195 BEG in Einklang zu bringen.

Aus § 195 Abs. 1 BEG lässt sich entnehmen, dass die Entschädigungs-Behörde den mit der Klage angefochtenen Bescheid als Teilbescheid hätte bezeichnen müssen, wenn Ihnen weitere Rechte wegen Freiheitsschadens vorbehalten bleiben sollten.

Im übrigen ist aber auch zu bemerken, dass es ganz offensichtlich ist, dass Sie sich in Beweisnot bezgl. der Inhaftierung Ihrer Mutter in einem K.Z. befinden. Mit Fällen dieser Art befasst sich § 176 Abs. 2 BEG.

Hiernach kann der Beweis für eine Tatsache, die ein Verfolgter oder ein Antragsteller nicht oder nicht vollständig erbringen kann, als erbracht angesehen werden, wenn entweder Zeugen verstorben und unauffindbar sind,oder wenn sonstige Beweisschwierigkeiten in Erscheinung treten, die auf die Massnahmen des natsoz. Regimes zurückzuführen sind.

Sowohl die Entschädigungs-Behörde in Wiesbaden, als auch die Entschädigungskammer in Wiesbaden haben diese Vorschrift völlig ausser acht gelassen.

Ihre eigene eidesstattliche Versicherung und die Ihrer Tante, der Ehefrau Dr. Neumann, hätten genügen müssen, um den geltend gemachten Anspruch Ihnen zuzuerkennen.

Unter diesen Umständen empfehle ich Ihnen, mich möglichst postwendend durch schriftliche Erklärung gegenüber meiner Londoner Kanzlei zu ermächtigen, Berufung gegen das Urteil vom 17.11.1960 zum Oberlandesgericht -Entschädigungssenat- Frankfurt /M. einzulegen.

Sollten Sie meiner Empfehlung entsprechen wollen - was ich annehmen möchte - so müsste die Berufungsschrift rechtzeitig vor dem 9. März 1961 bei dem erwähnten Oberlandesgericht eingegangen sein.

Damit meine Londoner Kanzlei nicht in Zeitschwierigkeit gerät, empfehle ich Ihnen, Ihre Stellungnahme <u>postwendend</u> an meine Londoner Kanzlei schriftlich bekanntgeben zu wollen.

Hochachtungsvoll

Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt

pro abs.

17th February 1961.

Dr. B. Mosheim,
27, Brim Hill,
London, N.2.

Dear Dr. Mosheim,

I am in receipt of your letter dated 13.2.61.

Thank you for the prompt attention in this matter. I am enclosing cheque for the sum of £3.3.0 as requested and hope that you will be able to bring this matter to a satisfactory end in the near future.

Yours sincerely,

(Mrs. V. Soliman)

Enc.

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Rhein-Ruhr Bank Duesseldorf (Nr. 535235)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

Neue Londoner Anschrift:
27, Brim Hill, London, N 2
Tel.: MEAdway 1358

16, Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: C U N ningham 84 85

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 2 63 10

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. I-Ch/ YOUR REF.

DATE London, den 13.2.1961

Mrs. V.M. Soliman
87, Francklyn Gardens,
Edgware, Middlesex

Sehr geehrte Mrs. Soliman!

In Ihrer Entschädigungssache
./. Land Hessen

habe ich aufgrund Ihres schriftliches Auftrages vom 9.2.1961 lt. anl. Durchschrift Berufung zum Oberlandesgericht in Frankfurt/Main eingelegt. Sie werden feststellen, dass ich, um Ihnen zu Ihrem Recht zu verhelfen, die Mängel mit besonderem Nachdruck hervorgehoben habe, die der Entschädigungsbehörde und der Entschädigungskammer unterlaufen sind.
Hoffentlich geht baldigst der von mir verlangte Vergleichsvorschlag ein, damit Sie baldigst auch materiell zu Ihrem Recht kommen.
Über den weiteren Fortgang der Sache werde ich Sie auf dem laufenden halten.
Wegen der erheblichen Mühen , die mit der Be-Berufungseinlegung verknüpft gewesen sind, erlaube ich mir höflichst, Ihnen anheim zu geben, mir als Deposit den Betrag von

£ 3.3.0

an meine Londoner Kanzlei nach Erhalt dieses Schreibens überweisen zu wollen.

Mit besten Grüssen

Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt

Dr. (juris) B. Mosheim
Rechtsanwalt

27, Brim Hill, London, N.2 Düsseldorf, Jürgensplatz 48
Tel.: MEAdway 1358 Tel.: 26310

I-Ch/S

London, den 11.2.1961

B e r u f u n g

in der Entschädigungssache

der Ehefrau Vera Margot Soliman

wohnhaft: 87, Francklyn Gardens,
Edgware, Middlesex.
England

An das
Oberlandesgericht
Entschädigungssenat

(16) Frankfurt/Main
Gerichtsstrasse

Kläger und Berufskläger

Prozessbevollmächtiger: Rechtsanwalt Dr. juris B. Mosheim

g e g e n

das Land Hessen

vertreten durch dessen Herrn Innenminister und

dieser wiederum vertreten durch den Herrn Regierungspräsidenten - Entschädigungsbehörde - Wiesbaden.

Beklagten und Berufungsbeklagten

wegen: Entschädigungsansprüche aufgrund des Bundesentschädigungsgesetzes (= BEG) vom 29.6.1958 (BGBl. I S. 559 ff)

h i e r : wegen Entschädigung für zusätzlichen Freiheitsschaden

b e t r : das Urteil der 2. Entschädigungskammer des Landgerichts in Wiesbaden vom 17.11.1960, zugestellt am 9.12.1960.

bish. Az.: 2.O. (Entsch.) 352/6) des Landgerichts Wiesbaden

lege ich namens und im Auftrage der Klägerin das Rechtsmittel der

B e r u f u n g

gegen das am 17.11.1960 verkündete Endurteil der 2. Entschädigungskammer des Landgerichts in Wiesbaden ein, zugestellt am 9.12.1960 und bitte höflichst

1. einen möglichst nahebelegenen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen und hierzu beide Parteien von Amts wegen zu laden.

II. Anlässlich der von Amts wegen vorzunehmenden Zustellung der Berufungsschrift dem beklagten Land aufzugeben unverzügl. mittels Schriftsatz dem Oberlandesgericht - Entschädigungssenat - Frankfurt/Main und dem unterzeichneten Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin mitzuteilen, ob und welche Einwendungen gegen die Berufungsschrift erhoben werden sollen.

Ich werde folgende Anträge verlesen:

Unter Abänderung des Endurteils der 2. Entschädigungskammer des Landgerichts Wiesbaden vom17.11.1960, zugestellt am 9.12.1960 -,

1) das beklagte Land zu verurteilen, an die Klägerin zusätzlich Freiheitsschaden in Höhe von

DM 1.950,--

zu zahlen.

2) Die Kosten des Rechtsstreits dem beklagten Land aufzuerlegen.

3) Beantrage ich rein vorsorglich, das ergehende Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, notfalls gegen Sicherheitsleistung.,

4) im Falle des Unterliegens der Klägerin Vollstreckungsschutz zu gewähren und die Revision zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe zuzulassen.

G r ü n d e

I. Der Tatbestand als solcher ist zwischen den Parteien unstreitig. Ich kann daher im vollen Umfang auf mein Vorbringen Bezug nehmen, welches in der Klageschrift vom 30.6.1960 niedergelegt worden ist. Die Berufung hängt von der Entscheidung von blossen Rechtsfragen ab.

II. Diese Rechtsfragen treten in den Entscheidungsgründen zutage, die dem angefochtenen Urteil beigegeben sind.

III. In erster Linie dreht es sich um die Frage, inwieweit die Mutter der Klägerin Freiheitsschaden erlitten hat. In dem vom Landgericht bestätigten Bescheid der Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 19.5.1960 ist der Klägerin als Alleinerbin nach ihrer Mutter wegen des Freiheitsschadens, den die Mutter erlitten, der Betrag von

DM 900,--

zuerkannt worden.

Dabei hat die Entschädigungsbehörde der Klägerin lediglich Entschädigung für die Freiheitsbeschränkung bewilligt,die die Mutter der Klägerin für Gefängnishaft erlitten hat und die die Entschädigungsbehörde auf 6 volle Monate und 16 Tage, also auf DM 150 x 6 =

DM 900,--

festgesetzt hat.

Im übrigen hat die Entschädigungsbehörde den auch vom Landgericht gebilligten Standpunkt eingenommen, dass eine weitere Freiheitsentziehung von der Klägerin nicht nachgewiesen sei, obgleich auf diese Weise die eidesstattlichen Versicherungen unbeachtet geblieben sind, aus denen zu entnehmen ist, dass die Mutter der Klägerin auf jeden Fall im KZ-Lager in Ravensbrück inhaftiert war. In verweise in dieser Hinsicht auf die eidesstattliche Versicherung des Max Perls , die dieser vor der deutschen Botschaft in London am 25.7.1960 abgegeben hat. Desgleichen ist die weitere eidesstattliche Versicherung der Ehefrau Tilly Newman vom 15.6.1957 unberücksichtigt geblieben. Diese Zeugin, die die Ehefrau des Dr. George Newman ist, der seinerseits einer der deutschen Vertrauensärzte bei der deutschen Botschaft in London ist, hat in der vorerwähnten eidesstattlichen Versicherung u. a. wörtlich folgendes erklärt:

" Meine Schwester - die Mutter von Frau Margot Solimon - wurde wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum Anfang Januar 1937 auf Veranlassung der Gestapo in Frankfurt/Main verhaftet. Sie wurde zunächst in das Gefängnis Frankfurt/Main - Preungesheim gebracht. Der Richter, dem meine Schwester vorgeführt wurde, entliess sie wiederum aus der Haft. Dies hatte zur Folge, dass die Gestapo sie in Baden-Baden, wohin wir uns zur Erholung begeben hatten, verhaftete. Meine Schwester wurde hierauf,nach-dem sie durch verschiedene KZ-Lager gegangen war, am 23.10.1938 auf freien Fuss gesetzt. Als meine Schwester aus der Haft entlassen wurde, war sie körperlich und seelisch am Ende ihrer Kräfte. Meine Schwester wies damals die typischen Merkmale eines vollkommenen Nervenzusammenbruchs auf. Mein Mann und ich bemühten uns als Ärzte, soviel als möglich, meiner Schwester zur Seite zu stehen, dennoch beging meine Schwester 2 Tate später - am 25.10.1938 - Selbstmord.

Meine Schwester war durch die lange KZ-Haft nervlich so zerrüttet, dass sie sich nicht einmal dadurch aufrichten liess, dass ihr bereits eine Einwanderungserlaubnis nach England besorgt worden war.

Mein Schwager wurde - anlässlich des sogenannten Judenpogroms im September 1938 - in Frankfurt/Main. verhaftet und in das KZ Buchenwald überführt. Von dort aus wurde er - wue er mir später berichtet hatte - nur unter der Bedingung entlassen, dass er sich verpflichtete, möglichst umgehend aus Deutschland auszuwandern. Mein Schwager kam im Laufe des Jahres 1939 nach London . Er verstarb in London am 4.6.1956.

Meine Nichte - die heutige Ehefrau Vera Margot Solimon - musste im Februar 1938 von Frankfurt/Main nach London auswandern. Meine Nichte stand damals unter der Gefahr, genau wie ihre Mutter von der Gestapo verhaftet zu werden. Meine Nichte hat unter der Verhaftung ihrer Mutter und dem nachfolgenden Zusammenbruch des Elternhauses nervlich ausserordentlich stark gelitten. Mein Ehemann und ich haben uns ihrer seit ihrer Ankunft in England im Februar 1938 ärztlich angenommen. Die Erwerbsfähigkeit meiner Nichte ist durch ihr Nervenleiden ausserordentlich stark beeinträchtigt."

4) Die Freiheitszeiträume, die unentschädigt geblieben sind, habe ich in meiner vom 30.6.1960 datierten Klageschrift auf S. 2 und 3 spezifiziert. Hieraus ergitb sich, dass der Klägerin eine weitere Freiheitsentschädigung in Höhe von

DM 1.950,--

nämlich für zusätzlich 13 Monate zu bewilligen ist.

V.) Man muss sich fragen, wie die Entschädigungsbehörde und wie die Entschädigungskammer zu dem hier angegriffenen Ergebnis gelangt sind. In der Begründung des Bescheides der Entschädigungsbehörde in Wiesbaden vom 19.5.1960 heisst es auf S. 4) unten wörtlich wie folgt:

> " aus diesen Gründen konnte einstweilen eine Entschädigung wegen Schaden an Freiheit nur für denjenigen Zeitraum gewährt werden, für den eine Freiheitsentziehung durch amtliche Unterlagen nachgewiesen ist. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die weitere Haftentschädigung gewährt wird, sofern eine über die im vorliegenden Bescheid festgestellten Zeitpunkte hinausgehende Inhaftierung nachgewiesen wird."

VI.) Diese Sötze sind - rechtlich betrachtet - gar nicht so menschenfreundlich wie sie beim ersten Durchlesen erscheinen.

In Wirklichkeit hat hier die Entschädigungsbehörde folgendes geschrieben:

Gemäss § 176 BEG hat die Entschädigungsbehörde von Amts wegen alle für die entschädigungsrechtlichen Tatsachen erforderlichen Beweise zu erheben. Kann der Beweis für eine Tatsache infolge der Lage, in der der Antragsteller durch NS-Gewaltmassnahmen geraten ist, nicht vollständig erbracht werden, so können die Entschädigungsorgane diese Tatsache unter Würdigung aller Umstände zugunsten des Antragstellers für festgestellt erachten. Ebenso ist zu verfahren, wenn Urkunden verloren gegangen, Zeugen verstorben oder unauffindbar sind oder wenn die Vernehmung des Antragstellers oder eines Zeugen mit Schwierigkeiten verbunden ist, die in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der Aussage stehen.

Die Entschädigungsbehörde ist an dieser Vorschrift im vorliegenden Falle vorbeigegangen, ohne ihr auch nur die geringste Beachtung zu schenken. Die Entschädigungsbehörde hat, um diesen Fehler zu verdecken, folgendes getan:

a) in erster Linie hat die Entschädigungsbehörde eine Auskunft des Internationalen Suchdienstes in Arolsen/Waldeck eingeholt, die vom 20.4.1960 datiert und sich unter Blatt 92 der Akte befindet.

b) Obgleich diese Auskunft des ISD negativ verlaufen ist, hat die Entschädigungsbehörde geglaubt, ihr folgen zu müssen.

c) Dabei ist der Entschädigungsbehörde ein Kardinalfehler unterlaufen:

die Auskünfte, die der ISD erteilt, besitzen weder eine absolute noch eine relative Beweiskraft.

Dr. Opitz - der Leiter des JSD, Arolsen/Waldeck - hat schon wiederholt bei Vorträgen und dergleichen erklärt, dass es ihm durchaus bekannt sei, dass die von seiner Behörde erteilten Auskünfte in diesen Fällen wegen ihrer Lückenhaftigkeit positiv falsch seien. Der JSD könne nur damit rechen, im Laufe der Jahre durch neu einkommende Informationen diese Lücken ausfüllen zu können.

B e w e i s : Dienstliche Auskunft von Herrn Dr. Opitz, dem Leiter des JSD, Arolsen/Waldeck - Hessen.

Da dieses auch der Entschädigungsbehörde und der Entschädigungskammer bekannt sein dürfte, so bedeutet

der vorerwähnte Schlussabsatz in dem Bescheid der Entschädigungsbehörde nichts anderes als dass nunmehr die Aufklärungspflicht der Klägerin aufgebürdet worden ist, obgleich in Wirklichkeit aus § 176 BEG zu entnehmen ist, dass es Sache der Entschädigungsbehörde ist, von Amts wegen einen Sachverhalt aufzuklären. Bei dem hier bestehenden Sach- und Streitstand hätte die Entschädigungsbehörde nach § 176 BEG Abs. 2 wegen Fehlens der erforderlichen Urkunde bezw. Fehlens sonstiger Beweismängel die Erklärung der Antragstellerin als Grundlage ihrer Entscheidung nehmen müssen. Diese Handhabung ist geboten, soll § 176 BEG irgendeinen Sinn haben. Gerade im § 176 BEG Abs 2 BEG tritt eine der Hauptdoktrinen des BEG zutage, zugunsten einer Hinterbliebenen der Verfolgten muss mangels anderer Beweise die Erklärung der Hinterbliebenen als ausreichend angesehen werden. Gegen diese positive Gesetzregelung hat sowohl die Entschädigungsbehörde als auch die Entschädigungskammer verstossen ohne dass eine der beiden Dienststellen dies bemerkt haben, ein sehr erstaunlicher Vorgang, da die Entschädigungskammer mit drei Volljuristen besetzt war. Man steht sonach vor einem Rätsel.

Sicherlich haben die drei Herren Richter der Entschädigungskammer den § 176 BEG gekannt. Dies muss zu ihren Gunsten angenommen werden.

Wenn sie dennoch ein Urteil gegen die Klägerin ausgesprochen haben, so beruht dies auf der fehlerhaften Anwendung des § 176 BEG und auf einen weiteren Fehler, der an sich der Kammer nicht hätte unterlaufen dürfen.

In den Entscheidungs-Gründen des angefochtenen Urteils hat sich die Entschädigungskammer auf den Entwurf des Bescheides der Entschädigungsbehörde in Wiesbaden bezogen (zu vergl. S. 4 des angefochtenen Urteils.)

Die Entschädigungskammer hält es nunmehr für ausreichend, dass dieser Entwurf zu einem Bescheid , der eine Abweidung vorsah, soweit mehr als

DM 900,--

an Freiheitsentschädigung verlangt wurde, abgeändert worden sei und dass die Abweisung "ausdrücklich ausgestrichen" worden sei.

Mit allem Nachdruck wird gegen diese verfahrensrechtliche Behandlung der Sache protestiert. Sie ist einwandfrei mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften unvereinbar.

Gemäss § 209, Abs. 1 BEG finden für das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemässe Anwendung. Dies bedeutet aber, dass die im 2. Art. des 2. Buches im 1. Abschnitt der ZPO enthaltenen Vorschriften über Urteile - zumindest sinngemäss - anwendbar sind.
Aus § 313 ZPO in Verbindung mit § 313, Zif. 5 ZPO lässt sich entnehmen, dass, wenn es sich um einen Teilbescheid handeln sollte, dies in dem Bescheid hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen. (zu vergl. Bambach Lauterbach, Kommentar zur ZPO, 25. Aufl., Erl. 7 zu § 313 unter A, S. 594) Gleiches ergibt sich aus § 195 BEG. Was einen Entwurf zu einem Bescheid anlangt, so muss davon ausgegangen werden, dass dieser Entwurf eine interne Angelegenheit der Entschädigungsbehörde ist. Ein solcher Entwurf kann jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden. Wirksamkeit erlangt ein solcher Entwurf erst in dem Augenblick, in dem er dem Antragsteller bekanntgegeben wird.

Solange aber ein Entwurf nur Akteninhalt bleibt, so ist er unbeachtlich. (so auch Blessin-Ehrig-Wilden:Kommentar zum BEG, 3. Aufl. München 1960, Erl. 4 zu § 195, S. 991) Jede andere Auffassung wäre mit der Institution der materiellen Rechtskraft unvereinbar. Rechtskräftig

können nur Bescheide werden, die den Beteiligten gemäss § 196 BEG zugestellt worden sind. Der Entwurf, auf den sich die Entschädigungskammer bezieht, ist jedoch nicht den Parteien zugestellt worden. Infolgedessen hat die Entschädigungskammer einen Fehler gemacht, wie ihn ein Assessor hätte nicht machen dürfen, der im sogenannten grossen Staatsexamen sass.
Der unterzeichnete Prozessbevollmächtigte der Klägerin erlaubt sich vorstehendes mit allem schuldigen Respekt zu bemerken:

Da gemäss § 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (= BRAO) vom 1.8.1959 (BGBl I S. 565) ~~er~~ "ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist" , so ist er daher verpflichtet, genau wie jeder Richter, Staatsanwalt oder Notar dafür zu sorgen, dass im Bereich der Bundesrepublik rechtsstaatliches Denken seinen Einzug hält.
(zu vergl. BJLO, Kommentar zur BRAO 1959 Berlin, Erl. 2 zu § 1 und Erl 1 zu § 2, S. 8).

Man darf vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus auf keinen Fall durchgehen lassen, dass zum Akteninhalt gehörige Entwürfe, die aber nicht Bestandteil des Verfahrens geworden sind, dazu benutzt werden, um Entscheidungen abzustützen.

Da auf diesen Entwurf das ganze angefochtene Urteil beruht, so muss die Klägerin mit Nachdruck gegen diesen Fehler protestieren.

VII.) Dabei muss beachtet werden, dass auf diesen Entwurf deshalb nicht hätte zurückgegriffen werden dürfen, weil dieser Entwurf nie und nimmer der materiellen Rechtskraft hätte teilhaftig werden können (so auch Schönke: Zivilprozessrecht 1949, Karlsruhe , 6. Aufl., S. 280).

Dieser Fehler, der der Entschädigungskammer unterlaufen ist, ist so eklatant, dass es angebracht erscheinen dürfte, dem beklagten Land nahezulegen, einen Vergleichsvorschlag zwecks Erreichung einer gütlichen Verständigung mit der Klägerin zu machen.

Die Klägerin müsste andernfalls unter dem Eindruck leben, dass das Unrecht, welches ihre Mutter in den Tod getrieben hat, letzten Endes durch die falsche und unrichtige Beurteilung seitens der Entschädigungskammer sanktioniert wird. Sicherlich wünscht das beklagte Land, dass ein solcher Eindruck ~~nicht~~ entsteht, Die Klägerin sieht daher der Übersendung des Vergleichsvorschlages seitens des beklagten Landes an den unterzeihneten Prozessbevollmächtigten der Klägerin entgegen.

Weitere Anträge und Ausführungen bleiben vorbehalten.

Zwei Durchschriften liegen an.

Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt

(juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
EIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

k-Konten: Dresdner Bank Duesseldorf (Nr. 195316/15)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

Neue Düsseldorfer Anschrift:
Börnestr. 7

27, Brim Hill
London, N. 2
Telephone: MEAdway 1358

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 26310

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. IY/Hn YOUR REF. DATE London, den 2?. Mai 1962

Mr. V. Soliman,
27, Franchlyn Gardens,
Edgware Midx.

Sehr geehrter Mr. Soliman!

In der Entschädigungssache nach
Anna Rosalie Kowalski, geb. Meyer
Az.: V [illegible]/Ko
EB Wiesbaden

überreiche ich anliegend in Durchschrift meine Eingabe vom heutigen Tage an den Herrn Regierungspräsidenten -Entschädigungsbehörde- in Wiesbaden zur gefl. Kenntnisnahme.

Über den Fortgang der Angelegenheit werde ich Sie auf dem laufenden halten.

Hochachtungsvoll
i.A. L. Travers
Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt

Dr. (juris) B. Mosheim
Rechtsanwalt
27, Brim Hill, London, N 2 Düsseldorf, Bismarckstr. 27
Tel.: MEAdway 1353 Tel.: 26[illegible]

Fr/Kn

London, den 25. Mai 1962

In der Entschädigungssache
der Ehefrau Vera Margot Soliman
als Alleinerbin nach ihrer Mutter
Anna Rosalie Kowalski
(RA. Dr. Mosheim)
Az.: V 2-24189/22/A/ko

An den
Herrn Regierungspräsidenten
-Entschädigungsbehörde-
Wiesbaden
Wilhelmstr. 32

nehme ich Bezug auf die dortige Verfügung vom 29.5.1962 und überreiche anliegend eine Ausfertigung der mir von der Zeugin Frau Tilly Nelson, geb. Meyer, am 23.5.1962 übersandte Erklärung.

Aus dieser Erklärung ergibt sich, dass der Ehemann der Zeugin zwar im Jahre 1936 nach England ausgewandert ist, die Zeugin selbst aber immer noch zwischen Deutschland und England gereist ist, da ihre Kinder sowie ihre Schwester und Nichte in Frankfurt/Main lebten und sie um diese besorgt war. Die Zeugin und ihre Kinder haben Frankfurt sowie Deutschland endgültig im Jahre 1937 verlassen. Aus diesem Grunde war die Zeugin in der Lage, ihre eidesstattliche Versicherung abzugeben.

Namens der Antragstellerin bitte ich höflichst darum, nachdem die Sachlage geklärt worden ist, über den Anspruch wegen zusätzlichen Freiheitsschaden entscheiden zu wollen und der Antragstellerin den Schadensersatzbetrag in Höhe von DM 1.950,-- zubilligen zu wollen.

Abschliessend möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass ich in der auf mich lautenden und sich bei den Akten befindlichen Vollmacht von der Antragstellerin zum Geldempfang ermächtigt bin.

Im Hinblick auf diese Inkassobefugnis bitte ich höflichst,

samtliche Zahlungen auf mein anwaltschaftliches Treuhandkonto 195 310/15 bei der Dresdner Bank AG., Düsseldorf, Breite Str. 10-12 vornehmen zu wollen.

Dr. Berthold Mosheim
Rechtsanwalt
Dr. B. Mosheim
Rechtsanwalt

Neue Londoner Anschrift:
27, Brim Hill, London, N 2
Tel.: MEAdway 1358

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Rhein-Ruhr Bank Duesseldorf (Nr. 535235)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

16, Elgin Court,
Elgin Avenue
London, W. 9
Telephone: C U N ningham 84 85

Düsseldorf
Jürgensplatz 48, Telefon: 2 63 10

Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. YOUR REF. DATE

R

London, den 27.7.1960

Mrs. Vera Soliman
87, Francklyn Gdns
Edgware / Middx.

Sehr geehrte Mrs. Soliman!

In der Entschädigungssache nach Ihrer Mutter - der Ehefrau Anna Rosalie Kowalski

Az.: 2. O (Entsch) 352/60 / LG Wiesbaden

habe ich am heutigen Tage an das Landgericht Wiesbaden -Entschädigungskammer- geschrieben. Eine Durchschrift dieses Schreibens füge ich in der Anlage zur gfl. Kenntnisnahme bei.

Über den weiteren Fortgang der Sache werde ich Sie auf dem laufenden halten.

Hochachtungsvoll

Dr.B.Mosheim
Rechtsanwalt

1 Anlage

Dr. (juris) B. Mosheim
Rechtsanwalt

27, Brim Hill, London, N 2
Tel.: MEAdway 1358

Düsseldorf, Jürgensplatz 48
Tel.: 26310

T/R

London, den 27.7.1960

In der Entschädigungssache
der Ehefrau
Vera Margot S o l i m a n
geb. Kowalski
als Alleinerbin nach
ihrer Mutter der Ehefrau
Anna Rosalie Kowalski
(RA Dr. B. Mosheim)
./. Land Hessen
Az.: 2. C (Entsch) 352/60

An das
Landgericht Wiesbaden
Entschädigungskammer

W i e s b a d e n
Gerichtsstrasse

nehme ich Bezug auf meine eingereichte Klage vom 30. 6. 1960 und überreiche anliegend die konsularisch beglaubigte eidesstattliche Versicherung des angegebenen Zeugen, des Kaufmanns Max P e r l a, vom 25. 7. 1960.

Nachdem ich diesen Beweis zu den Akten gereicht habe, rate ich an,

> das das Gericht dem Beklagten Land auferlegt, die Klägerin durch Zahlung des zusätzlichen Betrages von
>
> DM 1.950,--
>
> klaglos zu stellen.

Weitere Anträge und Ausführungen bleiben vorbehalten.

Zwei Durchschriften liegen an.

Dr. Berthold Mosheim
Rechtsanwalt

Dr.B.Mosheim
Rechtsanwalt

Durchschrift

Der Regierungspräsident
in Wiesbaden
-Entschädigungsbehörde-
V 2 - 24189/22/A/-/Ko.

Wiesbaden, den 29. Juni 1962
Wilhelmstr.32

Bescheid

In der Entschädigungssache

der Angestellten Vera Margot Soliman
geb.Kowalski, geb. 25.12.1922 in Frankfurt a.M.,
wohnhaft: 60 Penhurst Gardens, Edgware, Middlesex,
England,

nach

ihrer am 25.10.1938 in Frankfurt a.M. verstorbenen
Mutter Anna Rosalie Kowalski geb.Meyer,
geb. am 28.7.1887 in Frankfurt a.M.,
zuletzt wohnhaft: Frankfurt a.M., Reuterweg 79,

Antragstellerin,

vertreten durch:

Rechtsanwalt Dr.jur.B. Moshein,
(4) Düsseldorf, Börnestraße 7,

hat der Regierungspräsident in Wiesbaden als Entschädigungsbehörde nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nat.soz. Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG) vom 29.6.1956 (BGBl.I S.559) wie folgt entschieden:

Die Antragstellerin erhält wegen Schadens der Erblasserin an Freiheit eine weitere Entschädigung in Höhe von

1.950.- DM

(i.W.: Eintausendneunhundertfünfzig Deutsche Mark).

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

S a c h v e r h a l t

Wegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen und der Erbberechtigung sowie hinsichtlich des Sachverhaltes wird auf den Bescheid vom 19.5.1960 Bezug genommen, mit dem die Antragstellerin wegen Freiheitsschadens der Erblasserin für die Zeit vom 12.1.1937 bis 30.4.1937 und vom 25.6.1937 bis 23.9.1937 eine Entschädigung in Höhe von 900.- DM erhalten hat. Die Gewährung einer weiteren Entschädigung wegen Freiheitsschadens ist vorbehalten worden (Bl.93 ff, 96 d.A.).

Die Antragstellerin begehrt weiter Entschädigung für den Freiheitsschaden ihrer Mutter, die kurz nach der Haftentlassung im September 1937 erneut in Baden-Baden festgenommen und nach einem kurzen Aufenthalt in einem Frankfurter Gefängnis in verschiedene KZ-Lager verbracht worden sei. Am 23.10.1938 sei sie schließlich freigelassen worden. Die Festnahme sei offensichtlich wegen der jüdischen Abstammung der Erblasserin erfolgt.

Der Zeuge Max Perle aus London hat an Eides Statt versichert, daß er die Erblasserin anläßlich eines Besuches 1938 in Berlin angetroffen habe, wo sie bei Frau Amalie Ellinger in der Bülowstraße gewesen sei. Frau Ellinger sei seine Schwägerin und gleichzeitig die Schwester eines Schwagers der Erblasserin gewesen. Er wisse, daß unmittelbar vor seiner Ankunft ein Untermieter von Frau Ellinger, ein Herr Walter Conrad, die Erblasserin aus dem Konzentrationslager Ravensbrück abgeholt hatte. Die Erblasserin habe sich in einem entsetzlichen Zustand des Verfolgungswahns befunden. Seine - des Zeugen - Schwiegermutter habe dann die Erblasserin nach Frankfurt a.M. gebracht (Bl.112 d.A.). Frau Dr.Tilly Newman (fr.Neumann) geb.Meyer, die Schwester der Erblasserin, hat an Eides Statt erklärt, daß die Erblasserin nach der am 23.9.1937 erfolgten Entlassung aus einem Frankfurter Gefängnis zusammen mit ihr nach Baden-Baden gefahren sei, wo sie in einem kleinen jüdischen Hotel gewohnt hätten. Sie und die Erblasserin seien am 25.9.1937 überraschend festgenommen worden. Im Gegensatz zur Erblasserin sei sie - die Zeugin - am Abend wieder auf freien Fuß gesetzt worden. Die Erblasserin

sei in der Nacht in das Strafgefängnis von Frankfurt a.M. und am nächsten Morgen in das Konzentrationslager Lichtenberg verbracht worden. Später habe man sie in das Konzentrationslager Ravensbrück überstellt. Nach der Entlassung aus dem Konzentrationslager sei die Erblasserin in Frankfurt/M. freiwillig aus dem Leben geschieden (Bl.140, 148 d.A.).

Amtliche Unterlagen über den Aufenthalt der Erblasserin im Konzentrationslager liegen nicht vor (Bl.92 d.A.).

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf weitere Entschädigung wegen Freiheitsschadens der Erblasserin ist zulässig, wie sich aus dem Vorbehalt im Bescheid vom 19.5.1960 ergibt. Er ist auch begründet.

Die Antragstellerin hat Anspruch auf weitere Entschädigung der Erblasserin für Schaden an Freiheit. Die Erblasserin war Verfolgte gemäß § 1 BEG, denn sie ist wegen ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse durch NS-Gewaltmaßnahmen verfolgt worden und hat hierdurch Schaden an Freiheit erlitten (§§ 43 ff BEG). Wenn auch die Auskunft des Internationalen Suchdienstes negativ ist, so kann wegen der Unvollständigkeit des dem Suchdienst zur Verfügung stehenden Materials nicht ausgeschlossen werden, daß sich die Erblasserin in der von den Zeugen Perls und Dr.Newman bekundeten Zeit in einem Frankfurter Gefängnis sowie in den Konzentrationslagern Lichtenberg und Ravensbrück befunden hat. Die Aussagen der Zeugen Perls und Dr.Newman sind glaubhaft. Unter Berücksichtigung des § 176 Abs.2 BEG wird es daher als erwiesen erachtet, daß die Erblasserin aus Gründen der Rasse am 25.9.1937 festgenommen und am 23.10.1938 aus dem Konzentrationslager Ravensbrück freigelassen wurde.

Für jeden vollen Monat der Freiheitsentziehung besteht ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 150.- M, so daß sich die Entschädigung wie folgt berechnet(§ 45 BEG):

25.9.1937 bis 23.10.1938 = 12 volle Monate und 29 Tage. Da noch 16 Tage der früheren Freiheitsentziehung bei der Ent-

schädigung unberücksichtigt geblieben sind, sind sie zu den restlichen 29 Tagen hinzuzuzählen (29 + 16 = 45 Tage), so daß für einen weiteren vollen Monat Freiheitsentziehung, also für insgesamt 13 Monate, Entschädigung zu gewähren ist.

13 x 150.-- DM = 1.950.-- DM.

Die zuerkannte Entschädigung ist gemäß § 46 BEG auf die Antragstellerin als Alleinerbin übergegangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 BEG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie gegen das Land Hessen, vertreten durch den Regierungspräsidenten – Entschädigungsbehörde – in Wiesbaden, Klage erheben, soweit der Antrag abgelehnt worden ist.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von 3, falls Sie im außereuropäischen Ausland wohnen, von 6 Monaten seit der Zustellung dieses Bescheides beim Landgericht in Wiesbaden zu erheben. Die Erhebung der Klage erfolgt durch Einreichung einer Klageschrift bei dem vorgenannten Gericht. Durch Einreichung der Klage bei einem anderen Gericht oder bei einer Behörde wird die Klagefrist nicht gewahrt.

Die Klageschrift muß die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Sie ist von Ihnen oder Ihrem Bevollmächtigten zu unterzeichnen; Anwaltszwang besteht nicht. Die Klageschrift soll in doppelter Ausfertigung eingereicht werden.

Im Auftrage
gez. Achtmann

F.d.R.d.D.
Angestellte

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Dresdner Bank Duesseldorf (Nr. 195316/15)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

27, Brim Hill
London, N. 2
Telephone: MEAdway 1358

Düsseldorf
Bärnestraße 7 · Telefon 26310–341923
Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. 1/ R 1.- YOUR REF.

DATE 3. August 1962

Mrs. Vera Soliman
87, Francklyn Gardens,
Edgware/Mddx.

Sehr geehrte Mrs. Soliman!

In Ihrer Entschädigungssache nach Ihrer Mutter
der Ehefrau Rosa Kowalski
Az.: V 2 2- 24189/22/A/-/Ko -
EB Wiesbaden

ist meiner Düsseldorfer Kanzlei am 7. Juli 1962 den in derAnlage in Durchschrift beigefügte Bescheid der Entschädigungsbehörde des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 29.Juni 1962 zugestellt worden.

Durch diesen Bescheid ist Ihnen wegen des Freiheitsschadens den Ihre Mutter in der Zeit vom 25.9.1937 bis zum 23.1o.1938 eine Kapitalentschädigung in Höhe von

DM 1.95o.-

zuerkannt worden.

Durch diesen Bescheid sind Ihre Belange in der obigen Entschädigungssache in jeder Weise erfüllt, sodass Sie keine Veranlassung haben diesen Bescheid durch das Rechtsmittel der Klage anzugreifen. Ich empfehle Ihnen daher mich schriftlich zu ermächtigen, den vorerwähnten Bescheid vom 29.6.1962 gegenüber der Entschädigungsbehörde in Wiesbaden als für Sie rechtsverbindlich anzuerkennen.

Die Entschädigungsbehörde Wiesbaden hat mir weiterhin folgendes mitgeteilt:

" Entschädigungssache nach Anna Kowalski geb. am 28.7.1887

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt.

In vorstehender Entschädigungssache bitte ich um eine kurze Mitteilung, ob noch weitere Entschädigungsansprüche offenstehen bezw. weiterhin geltend gemacht werden- Soweit ich aus den Akten ersehe und im Hinblick auf die inzwischen durchgeführten Rückerstattungsverfahren sollten wohl keine offene Ansprüche mehr gegeben sein. Falls ich bis zum 1.9.1962 ohne Nachricht von Ihnen verbleibe, nehme ich an, dass nichts mehr zu veranlassen ist, und werd die Akte abschliessen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
I.A. gez. Unterschrift."

Ich sehe Ihrer umgehenden Stellungnahme zu obigem Schreiben entgegen, damit ich rechtzeitig vor dem 1.9.1962 eine Erklarung gegenüber der Entschädigungsbehörde abgeben kann.

Hochachtungsvoll
Dr. B. Mosheim,
Rechtsanwalt.

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Dresdner Bank Duesseldorf (Nr. 195316/15)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

27, Brim Hill
London, N. 2
Telephone: MEAdway 1358

Düsseldorf
Börnestraße 7 · Telefon 26310–341923
Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. 1/ R 1.-

YOUR REF.

DATE 27.Juli 1962

Mrs. V. Soliman,
87,Franklyn Gardens
Edgware/Mddx.

Sehr geehrte Mrs. Soliman!

In der Entschädigungssache
nach Ihrer Mutter, der Ehefrau Rosa Kowalski
Az.: V 2- 24189/22/A/-/Ko
EB Wiesbaden

ist gleichzeitig mit dem Bescheid die Gutschriftsanzeige meiner Bank über die Ihnen zuerkannten Entschädigungs-Leistung in Höhe von

DM 1950.--

in meiner Londoner Kanzlei eingegangen.

Nachdem diese Entschädigungsleistung durch meine anwaltschaftliche Tätigkeit herbeigeführt worden ist, erlaube ich mir- Ihnen wie folgt+ Abrechnung zu erteilen:

1)	Vergütung von Leistung in Höhe von DM 1.950.-	DM 195.--
2)	4% Umsatzsteuer	8.--
3)	Auslagen und Kosten unter Berücksichtigung des von Ihnen gelaisteten Deposits	68.-
4)	Prozessgebühr	95.--
5)	Verhandlungsgebühr	95.--
	insgesamt	DM 461.--

Sie wollen mir umgehendst mitteilen wohin ich den Ihnen zustehenden Betrag in Höhe von

DM 1.489.--

überweisen soll.

Hochachtungsvoll

Dr. B. Mosheim,
Rechtsanwalt.

Your Ref: 1/R 1.-

87, Francklyn Gardens,
Edgware, Middlesex.
8th August 1962.

Dr. (juris) B. Mosheim
27, Brim Hill,
London, N.2.

Dear Dr. Mosheim,

Thank you for your letter of 27th July.

I am pleased to know that you now have brought my case to a successful conclusion.

I shall be much obliged if you will kindly send me a cheque to my home address minus your charges.

May I take this oppotunity to thank you once again for all the trouble you have taken in my case.

Yours sincerely,

(Mrs. V. Soliman)

P.S. I shall be obliged if you will kindly send me the cheque already converted into Sterling Pounds so I have nc trouble banking it.

Dr. (juris) B. MOSHEIM
RECHTSANWALT
BEIM AMTS- UND LANDGERICHT DUESSELDORF

Bank-Konten: Dresdner Bank Duesseldorf (Nr. 195316/15)
Midland Bank Ltd. London
(West Kilburn Branch,
1 Malvern Road, London N. W. 6)

27, Brim Hill
London, N. 2
Telephone: MEAdway 1358

Düsseldorf
Börnestraße 7 · Telefon 26310 – 341923
Besprechung nur nach Vereinbarung

MY REF. BM/TR YOUR REF. DATE 5th Sept.1962

Mrs V.Soliman,
87,Francklyn Gardens,
Edgware,Middx.

Dear Mrs Soliman,

re- Compensation matter after your late mother

In the above matter I have much pleasure in informing you that the transfer of the awarded sum has now been completed and my clients' account has been credited with the sum of

£ 133.12.1

for which amount I herewith enclose my cheque.

Please let me have your written confirmation of the safe arrival of the attached cheque.

Yours faithfully,

Dr.B.Mosheim.
Rechtsanwalt.

7th September 1962.

Dr. (juris) B. Mosheim,
27, Brim Hill,
London, N.2.

Dear Dr. Mosheim,

I acknowledge with thanks your letter of 6th instant in which you enclosed a cheque for £133.12.1d.

I suppose this concludes the case now and I would like to thank you again for all the trouble you have taken.

Yours sincerely,

V. Soliman.

(Mrs. V. Soliman)

R

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Friedrich Lehmann
Frankfurt a. Main
Beethovenstraße 71
Telefon 0531 77544

Frankfurt a.M., den 14.März 1957

An
Oberfinanzdirektion
Frankfurt am Main
Adickesallee 32

Betr.: Rückerstattungssache Vera Soliman geb.Kowalski ./. Dt. Reich.
Antrag auf Gewährung eines Darlehens.
0 5608 (R) -N 3876 -Bv III 11

Auf das heute bei mir eingegangene Schreiben vom 9.März erwidere ich folgendes:

zu a: Die Antragstellerin hat bisher keinerlei Darlehen auf ihre rückerstattungsrechtlichen Ansprüche gegen das Dt.Reich erhalten, auch bei keiner anderen Oberfinanzdirektion einen Antrag gestellt;

zu b: die rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche gegen das Dt.Reich sind weder abgetreten, noch verpfändet noch gepfändet.

zu c: Zwar habe ich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden einen Entschädigungsantrag gestellt, der nach dem Hessischen Wiedergutmachungsgesetz unter Nr.31007 registriert wurde. Später ist auch nach dem BEG eine Anmeldung erfolgt mit der Registernummer 438 664. Ausser der Mitteilung der Registernummer ist bisher nichts erfolgt, selbstverständlich auch keine Zahlung.

Der Ordnung halber weise ich darauf hin, dass der Darlehensvertrag vom 21.Januar 1957 mein Honorar betraf.

In Durchschrift
Frau Vera Soliman.

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Friedrich Lehmann
Frankfurt a. Main
Beethovenstraße 71
Telefon über 77 53 44

5. April 1957

An den
Herrn Regierungspräsidenten
-Entschädigungsbehörde-
W i e s b a d e n

Betr.: Entschädigungssache Anna Kowalski.
I 6 W 24139/22/A/Ko.

Im Anschluss an unsere Rücksprache vom 3. April 1957 überreiche ich beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung vom 10.3.1954. Über die darin abgelehnten Ansprüche befindet sich je ein Beschluss des Landgerichts und des Oberlandesgerichts Frankfurt in meinen Händen.

1 Anl. In Durchschrift Frau Vera Soliman.
Es handelt sich um die Anmeldung nach dem Entschädigungsgesetz, die unter dem Namen Anna Kowalski registriert ist.

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Friedrich Lehmann
Frankfurt a. Main
Beethovenstraße 71
Telefon über 77 53 44

Frankfurt a.M., den 5.April 1957

Frau
Vera S o l i m a n
E d g w a r e

Sehr geehrte Frau Soliman !

Den Darlehensvertrag habe ich sofort weitergereicht. Von Ihrem Konto wird die Frankfurter Bank 7,- DM einbehalten, wie sich aus dem anliegenden Schreiben vom 28.Februar ergibt. Die Wertpapieraufstellung musste ich der Oberfinanzdirektion als Unterlage für die Darlehensgewährung einreichen.

Darf ich Sie bei dieser Gelegenheit bitten, meine Liquidation vom 9.8.56 zu begleichen. Es handelt sich

um	232,75 DM,
wozu an weiterem Portoaufwand kommen	5,50 DM,
zusammen	238,25 DM.

Bitte verständigen Sie die Frankfurter Bank entsprechend. Sie möchte diesen Betrag auf mein Postscheckkonto Ffm. 20664 überweisen.

Mit bester Empfehlung bin ich

Ihr sehr ergebener

Paid
9. Mai 1957
Frankfurter Bank

60, Penshurst Gardens,
Edgware, Middsx.
England.
9. Mai 1957.

Mein geehrter Herr Prof. Lehmann,

Heute erhielte ich einen Brief von der Frankfurter Bank, das heißt DM 9.738.01 auf meinem Konto liegen. Ich habe sofort an die Bank geschrieben, das Sie Ihnen 238,25 DM. überweisen sollen.
Ich danke Ihnen vielmals für alle Ihre Bemühungen und hoffe es geht Ihnen gut.

Mit besten Grüssen verbleibe ich, Ihre,

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Friedrich Lehmann
Frankfurt a. Main
Beethovenstraße 71
Telefon über 77 53 44

Frankfurt a. M., den 27. Juni 1957

Sehr geehrte Frau Soliman !

Bei der Oberfinanzdirektion hat Herr Prof.Dr.Lehmann die Abwicklung Ihrer Rückerstattungsansprüche beantragt, nachdem nunmehr das Bundesrückerstattungsgesetz ergangen ist. Bitte füllen Sie den anliegenden Fragebogen aus. Wenn Sie irgendwelche Zweifel haben, dann schreiben Sie Ihre Antworten auf ein besonderes Blatt. Ausserdem bitte ich den Bogen zu unterschreiben sowie die anliegende Vollmacht. Alles Weitere wird von hieraus veranlasst.

Mit vorzüglicher Hochachtung !
I.A.
Klach

2 Anl.

RECHTSANWALT
PROF. DR. FRIEDRICH LEHMANN
Telefon über 778361 und 772616
Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 20664

Jetzt über
Sa.-Nr. 775344

FRANKFURT AM MAIN, den 7. Nov. 1958
Beethovenstraße 71

Frau
Vera S o l i m a n
60, Penshurst Gardens
E d g w a r e , Middx.

England

Sehr geehrte Frau Soliman !

Am 4.November habe ich Ihre Angelegenheit mit dem Sachbearbeiter der Oberfinanzdirektion durchgesprochen.

Da Ihnen ein Schadensersatz auch wegen der Entziehung ausländischer Wertpapiere zusteht, muss ich zunächst den Kurswert dieser Papiere zum 1.4.1956 feststellen. Alsdann kann ein Bescheid im Befriedigungsverfahren ergehen. Selbst wenn es mir gelingt, die Werte der ausländischen Papiere schnell zu ermitteln, kann ein Bescheid in diesem Jahre nicht mehr zugestellt werden, da er noch der Entschädigungsbehörde in Wiesbaden zur Stellungnahme vorgelegt werden muss.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwalt
als amtl. best. Vertreter
des RA Prof.Dr.Fr.Lehmann

RECHTSANWALT
PROF. DR. FRIEDRICH LEHMANN
Telefon über 778461 und 772616
Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 20664

Mandat über
Sa.-Nr. 775344

FRANKFURT AM MAIN, den 7. Nov. 1958
Beethovenstraße 71

Frau
Vera S o l i m a n
60, Penshurst Gardens
E d g w a r e , Middx.

England

Sehr geehrte Frau Soliman !

Aus gesundheitlichen Rücksichten sehe ich mich leider genötigt, zum Jahresende meine Praxistätigkeit einzustellen. Ich bedauere dabei ausserordentlich, dass ich Ihre Angelegenheit nicht mehr zu einem erfolgreichen Ende führen kann, bitte Sie aber, für meinen Entschluss Verständnis zu haben, zumal ich mich wegen eines Unfalles schon seit Beginn des Frühjahres vertreten lassen muss.

Für den Fall, dass Sie die Fortführung Ihrer Angelegenheit durch meinen ständigen Vertreter, Herrn Rechtsanwalt Dr.Petry, wünschen, teilen Sie mir dies bitte mit, damit Ihnen die erforderlichen Vollmachtsformulare zugesandt werden können. Durch die lange Vertretung ist Herr Dr.Petry mit Ihrer Angelegenheit bestens vertraut.

Sollten Sie eine Vertretung durch einen anderen Kollegen beabsichtigen, bitte ich Sie um Ihre Mitteilung bis zum 1.12.58, damit ich diesem Kollegen meine Handakten zur Verfügung stellen kann.

Mit bester Empfehlung bin ich

Ihr sehr ergebener

Fr. Lehmann

den 19. November, 1958.

Sehr geehrter Herr Prof. Lehmann,

Vielen Dank für Ihren Brief den ich schon letzte Woche beantworten wollte, bin aber nicht dazu gekommen weil mein Mann krank wurde. Es tut mir wirklich sehr leid zu hören dass Sie wegen Ihrer Gesundheit Ihre Praxis aufgeben müssen. Ich möchte Ihnen vielmals danken für alle Ihre Bemühungen in meiner Angelegenheit und habe nichts dagegen wenn Ihr Vertreter, Herr Rechtsanwalt Dr. Petry meine Sache weiter führen will. Ich hoffe, dass bald etwas für mich heraus kommt. Bitte notieren Sie meine neue Addresse.

Ich hoffe bald von Ihnen zu hören, dass es Ihnen viel besser geht und wünsche Ihnen alles gute.

Mit vielen Grüssen verbleibe ich,

Ihre

Ina Schmidt.

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Friedrich Lehmann
Frankfurt a. Main
Beethovenstraße 71
Telefon [illegible]

22.Nov.1958

An
Oberfinanzdirektion
Frankfurt am Main

Adickesallee 32

Betr.: Befriedigungsverfahren nach dem Bundesrückerstattungsgesetz.
vera SOLIMAN geb.Kowalski -O 5608 (R) -N 232-Re-Bv IV 42-

Unter Bezugnahme auf meine Vorsprache am 4.11.58 teile ich mit, dass nach einer Auskunft der Frankfurter Bank vom 18.11.58 schon in den dreissiger Jahren keine Bewertungsmöglichkeit mehr für folgende Wertpapiere bestand:

M. 12.000 4 % Russ. Südost Prt. v.1901
M. 6.000 4 % 1902 Russen
Kr. 5.000 4 % Pester I.Vaterländ.Spark.Pfandbr.

Daher verzichte ich auf einen Schadensersatz für diese Wertpapiere.

Rechtsanwalt
als amtl. best. Vertreter
des RA Prof.Dr.Fr.Lehmann

In Durchschrift
Frau Vera Soliman.

Da die ausländischen Effekten bereits im Zeitpunkt der Entziehung wertlos waren, wird das Befriedigungsverfahren durch den vorstehend ausgesprochenen Verzicht beschleunigt.

13. Januar 1959.

Sehr geehrter Herr Dr. Petry,

bitte finden Sie einliegend die Vollmacht.
Es tut mir leid dass ich Sie so lange haben warten lassen.
Ich hoffe dass bald etwas in meiner Angelegenheit entschieden wird.

Vielen Dank für alle Ihre Bemühungen.

Mit besten Grüssen verbleibe ich

Ihre

OBERFINANZDIREKTION FRANKFURT/MAIN
O 5608 (R) - N 232 Re / N 5876 - Bv IV 40 Frankfurt/M., den 23.1.59

Ausfertigung

B E S C H E I D

Auf Grund der §§ 38 und 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG) vom 19.7.1957 (BGBl. I Seite 734 ff) erteilt die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main

der Berechtigten

Vera Golimann geb. Kowalski
geb. 25.12.1922 in Frankfurt (M)
wohnhaft: 60 Penshurst Garden,
Edgware (Middx) -England-

zugleich als Alleinerbin nach ihrer Mutter (Verfolgten):

Anna Kowalski geb. Meyer
geb. 28.7.1887 in Frankfurt (M)
letzter inländischer Wohnsitz: Leuterweg 79

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Fr. Lehmann,
Frankfurt (Main), Beethovenstrasse 71

folgenden Bescheid:

I.

Auf Grund des Beschlusses des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung Frankfurt (M) vom 10.3.1954 -Az.:Wi-Ffm-A 2133/2 und des Beschlusses der 3. WiK des Landgerichts Frankfurt (M) vom 27.4.1955 -Az.: 3 WiK 6000- werden die der Berechtigten zustehenden Rückerstattungsansprüche nach Abgabe der §§ 14 bis 26 BRüG auf

DM 19.292,65 (i.W.: neunzehntausendzweihundertzweiundneunzig Deutsche Mark 65 Pfg.)

festgestellt.

II.

Der in Ziffer I festgestellte Betrag ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 v.H. vom 1.April 1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

- 2 -

III.

Auf den in Ziffer I festgestellten Betrag wird/werden gem. § 36 BRüG folgende(s) Darlehen angerechnet:

DM 9.738,61 mit Wirkung vom 25.4.1957

IV.

Der verbleibende Restbetrag in Höhe von

DM **9.554,04**

wird gem. §§ 32 Abs. 2 und 43 BRüG unverzüglich nach Zustellung des Bescheides befriedigt.

V.

Die Auszahlung des fälligen Betrages erfolgt auf

Ausländer-DM-Konto bei der Frankfurter Bank, Frankfurt (M), für Vera Solimann geb.Kowalski, 60 Penhurst Gardens, Edgware (Middx) - England-

VI.

Stehen der Berechtigten neben den in Ziffer I angeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teilbescheid.

G r ü n d e :

Der Berechtigten und der Verfolgten sind Wertpapiere und Bankguthaben für Sonderabgaben und Mobiliar entzogen worden.

Der Schadensersatzbetrag für die entzogenen Wertpapiere errechnet sich wie folgt:

1) Aktien - gemäß § 16 BRüG				
/RM 1.200.--	IG Farbenindustrie-Aktien entzogen 20.12.1938 für Judenvermögensabgabe	284,50%	DM	3.414.--
/RM 800.--	dergl. entz.22.2.1939 " Judenvermögensabgabe	284,50%	"	2.276.--
/RM 1.200.--	dergl. entzogen 9.3.1939 für Judenvermögensabgabe	284,50%	"	3.414.--
			DM	9.104.--
	+ 10% Zinspauschale		DM	910,40
			DM	10.014,40

2) Ablösungsanleihe - Anm. §§ 20 BRüG i.V.m. §§ 34,35,36 AKG

√RM 225.-- Anleihe - Ablösungsschuld des Deutschen Reiches mit Auslosungsrechten entzogen 9.5.1939 für Judenvermögensabgabe

RM 225.--	DM 225.--
+ 25% Zinspauschale	DM 56,25
	DM 281,25

√RM 200.-- / 1000.- Hamburger Staatsanleihe - Ablösungsschuld mit Auslosungsrechten entzogen am 9.4.1942 für 5. Rate Judenvermögensabgabe

RM 200 / 1000.- umgestellt 10:1	DM 100.--
+ 29 x 4,5% Zinspauschale (1.1.36 - 31.12.1954)	DM 130,50
	DM 230,50
+ 25% Zinspauschale	" 57,62
	DM 288,12

√RM 2.600.-- Anleihe -Ablösungsschuld des Deutschen Reiches mit Auslosungsrechten entzogen am 9.1.1941 auf Grund Verfalle

RM 2.600.--	DM 2.600.--
+ 25% Zinspauschale	DM 650.--
	DM 3.250.--

Der Schadensersatzbetrag für die entzogenen Bankguthaben bemißt sich nach § 15 in Verbindung mit § 22 BRüG auf:

√RM 1.594,11	entzogen für Juva	
√RM 990.--	" auf Grund Verfalle	
√RM 25,28	" " " "	
√RM 29,75	" für Judenverm.Abg.	
√RM 61,84	" auf Grund Verfalle	
√RM 970.--	" " " "	
RM 3.670,98	umgestellt 10:1	DM 367,10
	+25% Zinspauschale	" 91,78
		DM 458,88

Der Schadensersatzbetrag für das entzogene Mobiliar ist vor Inkrafttreten des BRüG auf DM 5.000.-- festgesetzt worden. Dieser Betrag gilt gemäß § 18 BRüG als Schadensersatzbetrag nach § 16 BRüG

Die auf Grund des Vermögensverfalls eingezogenen

M 12.000.- 4% Russ.Südost Prt. v. 1901
M 6.000.- 4% 1902 Russen
Kr. 5.000.- 4% Pester I.Vaterl.Spark.Pfbr.

waren nicht zu berücksichtigen, da sie sowohl im Zeitpunkt der Entziehung als auch am 1.4.1956 keinen realisierbaren Wert darstellten.

Gesamtschadensanspruch : DM 19.292,65

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gem. § 42 BRüG innerhalb einer Frist von 3 Monaten - für Berechtigte mit Wohnsitz im Ausland innerhalb einer Frist von 6 Monaten - nach Zustellung des Bescheides gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Zuständig ist die Wiedergutmachungskammer des zuständigen Landgerichts. Ein etwaiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist somit an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Frankfurt (M)-Höchst, Zuckschwerdtstrasse 58, zu richten.

Im Auftrag

gez. Reinhart

Ausgefertigt:
Frankfurt (M), den 5. Feb. 1959
Reg.-Sekretär

DR. ERICH PETRY
RECHTSANWALT
BANK: FRANKFURTER SPARKASSE
VON 1822, KTO -NR. 60-35174
POSTSCHECK: FFM 1789 05

FRANKFURT A. M.
~~LIEBIGSTR. 4~~
TEL.: ~~72 30 67/72 19 40~~

den 9.Febr.1959
Beethovenstr.50a
776449

Frau
Vera S o l i m a n
87, Francklyn Gardens
E d g w a r e , Middx.

England

Sehr verehrte gnädige Frau,

wie Sie aus der Anlage ersehen, kann ich Ihnen heute die freudige Mitteilung machen, dass das Befriedigungsverfahren durch den anliegenden Beschluss beendet ist. Die Auszahlung wird wohl in Kürze erfolgen. Ich werde mir erlauben, Ihnen in den nächsten Tagen meine abschliessende Liquidation zuzusenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Petry

Rechtsanwalt

DR. ERICH PETRY
RECHTSANWALT
BANK: FRANKFURTER SPARKASSE
VON 1822, KTO -NR. 60-35174
POSTSCHECK: FFM 178905

FRANKFURT A. M., 25.Februar 1959
~~LIESELSTR. 4~~ = Beethovenstr.50a
TEL. ~~72 30 87 72 18 40~~ 776449

Frau
Vera S o l i m a n
87, Francklyn Gardens
E d g w a r e , Middx.

England

Sehr verehrte gnädige Frau,

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 9.Febr.1959 erlaube ich mir in Übereinkunft mit Herrn Prof.Dr.Lehmann Ihnen die untenstehende abschliessende Liquidation zu übersenden. Ich wäre Ihnen zu Dank verbunden, wenn Sie nach Eingang des Ihnen noch zustehenden Betrages auf Ihrem Konto unser Honorar auf eines meiner obenstehenden Konten überweisen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Petry

Rechtsanwalt

Kostenrechnung

Geschäftswert: 19.252,65 DM

§§ 2,31 Ziff.1 u.2. BRAGO
20/10..... 640,--DM
Auslagen (Porti u.
Telefon)..... 8,50"
Umsatzsteuer..... 25,60"

674,10DM
=========

Petry

DR. ERICH PETRY
RECHTSANWALT
BANK: FRANKFURTER SPARKASSE
VON 1822, KTO.-NR. 50-35174
POSTSCHECK: FFM 178905

FRANKFURT A. M. ,den 12.3.1959
~~XXXXXXXX~~
~~XXXXXXXXXXXXXX~~
Beethovenstr.5oa
Tel. 77 64 49

Frau

Vera S o l i m a n

87 Francklyn Gardens

Edgware,Middsx

Sehr verehrte gnädige Frau,

mit verbindlichem Dank bestätige ich den Empfang Ihres Briefes vom 1o.3.1959.

Es ist selbstverständlich,dass ich Ihrem Gatten, sofern es in meinen Kräften steht,aushelfe.Wenn Bedarf besteht,soll er mich anrufen,damit ich die Überweisung veranlassen kann.

Unabhängig davon glaube ich aber,dass der Geldeingang auf Ihrem Konto bald erfolgen muss.Da ich nicht weiss,wie lange Ihr Gatte in Deutschland weilt,könnte ich mir vorstellen,dass Sie auch direkt die Bank anweisen,Ihrem Gatten bei Vorzeigen des Passes die von ihm gewünschte Summe auszuhändigen.

Wenn Sie irgendwelche weiteren Fragen haben sollten, stehe ich selbstverständlich zu Ihrer Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr sehr ergebener

Rechtsanwalt

10. März, 195[illegible].

Dr. [illegible],
Beethovenstr. [illegible],
Frankfurt. [illegible].

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

DR. ERICH PETRY
RECHTSANWALT
BANK: FRANKFURTER SPARKASSE
VON 1822, KTO.-NR. 50-35174
POSTSCHECK: FFM 178905

FRANKFURT A. M., 4.März 1959
~~LIEBIGSTR. 4~~ Beethovenstr.50a
TEL.: ~~72 30 67 77 21 40~~ 776449

Frau
Vera S o l i m a n
87, Francklyn Gardens
E d g w a r e , Middx.

England

Sehr verehrte gnädige Frau,

ich beziehe mich auf Ihren Telefonanruf am Freitag vergangener Woche und teile Ihnen mit, dass mir die Oberfinanzdirektion nach der am 2.März erfolgten telefonischen Rücksprache zugesichert hat, den Ihnen zustehenden Betrag schnellstens zu überweisen. Ich nehme an, dass die Überweisung bis zum 10.März durchgeführt sein wird, sodass Ihr Gatte bei seiner Ankunft in Deutschland über das Konto verfügen kann. In diesem Zusammenhang bestätige ich nochmal meinen Hinweis, Ihrem Gatten eine ordnungsgemässe Vollmacht mitzugeben, da die Banken in dieser Hinsicht ziemlich kleinlich sind. Sicherheitshalber würde ich sogar die Beglaubigung der Vollmacht durch die zuständige Behörde vorschlagen.

Was die Frage des Rechtsanwaltes in Düsseldorf anbetrifft, weiss ich, dass das Büro, dessen Anschrift ich Ihnen im folgenden angebe, einen sehr guten Namen hat. Ich selbst kenne zwar die Herren nicht persönlich, halte aber die mir gemachte Mitteilung für durchaus vertrauenswürdig. Es handelt sich um

Dr. Alfred Werner
Dr. Bruno Baak
Düsseldorf
Graf Recke-Str.16/18 I Mitte
Tel. 683468

Nur zu Ihrer Orientierung: Herr Dr.Werner spricht englisch und soll diese Kenntnisse in der langjährigen Emigration erworben haben.

Mit bester Empfehlung
Ihr sehr ergebener

Rechtsanwalt

Dr. Erich Petry
Rechtsanwalt

Frankfurt am Main, den 22.Nov.1958
Beethovenstrasse 50a

Mrs.
Vera Soliman
87, Francklyn Gardens
E d g w a r e , Middsx.

England

Senr geenrte Frau Soliman !

Nachdem Herr Prof.Dr.Lehmann Ihnen mitgeteilt hat, dass er zum Jahresende seine Praxistätigkeit einstellt, haben Sie sich bereiterklärt, mir die Wahrnehmung Ihrer Interessen zu übertragen.

Damit keine Verzögerung in der Bearbeitung Ihrer Angelegenheit eintritt, bitte ich Sie, die beiliegenden Vollmachtsformulare möglichst bald unterschrieben zurückzusenden. Ein Exemplar ist für die Oberfinanzdirektion bestimmt, die beiden anderen für meine Akten für den Fall, dass noch irgendwelche Auskünfte eingeholt werden müssen.

Ab 1.Januar 1959 bitte ich Sie, die Korrespondenz an meine obige Anschrift zu richten.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

3 Anl.

Rechtsanwalt

OBERFINANZDIREKTION FRANKFURT (MAIN)
O 5608(R) - N 232 Re - Sv V 10
N 3876

Frankfurt (M), den 24. Juli 1962

Ausfertigun

2. Teil - B E S C H E I D

Auf Grund der §§ 38 und 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG) vom 19.7.1957 (BGBl. I Seite 734 ff) erteilt die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)

der Berechtigten

Vera Solimann geb. Kowalski
geb. 25.12.1922 in Frankfurt/M.
wohnh.: 60 Penshurst Garden, Edgware(Middx), England

zugleich als Erbin nach ihrer Mutter

Anna Kowalski geb. Meyer
geb. 28.7.1887 in Frankfurt/M.
fr.wohnh.: Frankfurt/M., Reuterweg 79

Bevollmächtigter: Rechtsanw. Dr. Erich Petry, Frankfurt/M., Beethovenstr. 50a

folgenden Bescheid:

I.

Durch den Bescheid der Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. v. 23.1.1959 wurden die Ansprüche der Berechtigten auf

DM 19.292,65

festgestellt.

Aufgrund des 2. Gesetzes zur Änderung des Altsparergesetzes vom 4.2.1959 werden die der Berechtigten weiterhin zustehenden Ansprüche nach Maßgabe der §§ 15 - 26 BRüG auf

DM 3.081,71

festgestellt.

Der Gesamtanspruch beträgt somit

DM 22.374,36 (i.W. Zweiundzwanzigtausenddreihundertvierundsiebzig Deutsche Mark 36 Pfg.

II.

Der in Ziffer I festgestellte Betrag ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 v.H. vom 1.April 1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

III.

Von dem zu Ziff. I festgestellten Betrag sind nach § 32 BrüG zu zahlen:

DM	9.736,61	wurden gem. § 36 BRüG als Darlehen angerechnet
"	9.554,04	wurden am 10.3.1959 bereits ausgezahlt
"	707,35	nach Zustellung des Bescheids
"	2.374,36	als verbleibender Restbetrag auf den weitere Zahlungen einer künftigen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben.

IV.

Die Auszahlung des jeweils fälligen Betrages erfolgt gem. § 43 BRüG auf das Ausländer-DM-Konto der Berechtigten bei der Frankfurter Bank A.G., Frankfurt/M.

V.

Stehen der Berechtigten neben den in Ziff. I angeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teilbescheid.

G r ü n d e :

Durch den Bescheid vom 23.1.1959 wurden die Ansprüche der Berechtigten auf DM 19.292,65 festgestellt.
Auf den Bescheid wird verwiesen.

Der Schadensersatzbetrag für entgangene Altsparerentschädigung für die auf Seite 3 des Bescheids vom 23.1.1959 aufgeführten Wertpapiere errechnet sich gem. § 21 BRüG i.V. mit dem Altsparerges. wie folgt:

RM 225,-	Nennw.d.Anl.Abl.Schuld d.Dt.Reichs mit Ausl.Rechten Altsp.Entsch.aus RM 1.833,75	=	DM 183,37
RM 200,-	Nennw.d.Hamb.Staatsanl.Abl.Schuld mit Ausl.Scheinen Altsp.Entsch. aus RM 1.630,-	=	" 163,--
RM 2.600,-	Nennw.d.Anl.Abl.Schuld d.Dt.Reichs mit Auslos.Rechten Altsp.Entsch. aus RM 21.190,-	=	" 2.119,--
	+ 25% Zinsp.aus DM 2.465,37	=	" 616,34
	Gesamtbetrag der Altsp.Entsch.	=	DM 3.081,71
	Der Gesamtanspruch war deshalb auf festzustellen.		DM 22.374,36

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gem. § 42 BRüG innerhalb einer Frist von 3 Monaten - für Berechtigte mit Wohnsitz im Ausland innerhalb einer Frist von 6 Monaten - nach Zustellung des Bescheides gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Zuständig ist die Wiedergutmachungskammer des zuständigen Landgerichts. Ein etwaiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist somit an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Frankfurt (Main) - Höchst, Zuckschwerdtstr. 58, zu richten.

OBERFINANZDIREKTION FRANKFURT AM MAIN

Ausgefertigt:
Frankfurt/Main, den 26. Juli 1962

Reg. Obersekretär

Im Auftrag

Peitz

OBERFINANZDIREKTI

OBERFINANZDIREKTIO

DR. ERICH PETRY
RECHTSANWALT

Bank: Frankfurter Sparkasse von 1822
Konto-Nr. 50-35174
Postscheck: Frankfurt/M. 178905

FRANKFURT AM MAIN, den 31.7.1962
Beethovenstraße 50a
Telefon über 72 02 31
77 64 49

Frau

Vera Solimann

60, Penhurst Garden

Edgware, Middx

Sehr verehrte gnädige Frau,

anliegend übersende ich Ihnen den Bescheid der OFD vom 24.7.1962, wonach die Altsparerentschädigung auf DM 3.081,71 festgesetzt worden ist. Entsprechend den Bestimmungen des Bundesrückerstattungsgesetzes erhalten Sie zunächst nur DM 707,35 ausgezahlt. Zu Ihrer Orientierung über die Situation füge ich ein Merkblatt bei.

Mit besten Grüssen
Ihr ergebener

Petry

M e r k b l a t t

Nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) vom 19.7.1957 ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und der dem Deutschen Reich gleichgestellten Rechtsträger zu erfüllen. Den internationalen Vereinbarungen entsprechend, ist jedoch diese Verpflichtung auf den Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden Deutsche Mark beschränkt (§ 31 BRüG). Nach § 32 Abs. 2 und 3 BRüG ist aber - ohne Rücksicht darauf, ob hierdurch die Gesamtsumme von 1,5 Mrd. DM überschritten wird, - gewährleistet, daß die Ansprüche aller Berechtigten bis zur Höhe von 2o.ooo,-- DM des im Bescheid festgestellten Betrages voll und bei Ansprüchen ab 4o.ooo,-- DM zu 5o v.H. des Bescheid-Betrages erfüllt werden. Die Restbeträge dagegen unterliegen einer quotalen Minderung (§ 32 Abs. 4 und 5 BRüG), falls der Gesamtbetrag von 1,5 Mrd. DM zu einer vollen Befriedigung nicht ausreichen sollte.

Nach den vorliegenden Schätzungen kann angenommen werden, daß die Gesamtsumme der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten etwa 2,7 bis 2,9 Mrd.DM ausmacht, wovon etwa 1,9 - 2 Mrd. DM auf die gewährleisteten Zahlungen entfallen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Restbeträge nach § 32 Abs. 4 BRüG besteht daher nicht.

Die in Vorbereitung befindliche Novelle zum BRüG, die u.a. die Höhe der Befriedigung der Ansprüche endgültig regeln soll, konnte in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht mehr erlassen werden. Um jedoch den hochbetagten Berechtigten schon vor der gesetzlichen Änderung des BRüG weitere Beträge auszahlen zu können, hat die Bundesregierung am 7. Juni 1961 "Richtlinien für Vorauszahlungen an Berechtigte, denen unter das Bundesrückerstattungsgesetz fallende Ansprüche zustehen," beschlossen (veröffentlicht im MinBlFin 1961 S. 64o und im Bundesanzeiger Nr. 128 vom 7. Juli 1961) Nach diesen Richtlinien können natürliche Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag Vorauszahlungen in Höhe

von bis zu 5o % der ihnen nach § 32 Abs. 4 zu zahlenden Beträge, und zwar bis zum Höchstbetrage von loo.ooo,-- DM erhalten. Um die Überbrückungsaktion mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand durchzuführen, mußten die Vorauszahlungen allein vom Lebensalter der Berechtigten abhängig gemacht werden. Wenn die Richtlinien auch andere Tatbestände- wie wirtschaftliche Notlage oder Krankheit - als Voraussetzung für eine Vorauszahlung zugelassen hätten, wäre ein unverhältnismäßig großer Verwaltungsaufwand entstanden, der die Festsetzung und Befriedigung von Ansprüchen derjenigen Berechtigten verzögert hätte, die noch keine Zahlungen erhalten haben.

Berechtigte, die die Voraussetzungen der Richtlinien nicht erfüllen, können daher bis zum Inkrafttreten der Novelle zum BRüG Zahlungen über die Leistungen nach § 32 Abs. 2 und 3 BRüG hinaus nicht erhalten.

8. August 1962.

Dr. Erich Petry,
Beethovenstrasse 50a,
FRANKFURT AM MAIN,
Germany.

Sehr geehrter Herr Dr. Petry,

Ich danke Ihnen vielmals fuer Ihren Brief vom 31.7.1962.

Seit unserem letztem Briefwechsel bin ich umgezogen wie Sie sicher sehen bei der obigen addresse. Ich danke Ihnen vielmals fuer alle Ihre Bemuehungen und bin sehr frob dass Sie DM 3.081,71 fuer mich erhalten haben. Ich waere Ihnen sehr dankbar wenn Sie die Summe von DM 707,35 an die Frankfurter Bank ueberweisen wuerden, Auslaender DM Konto Nr. 50724.

Wuerden Sie so gut sein und mir Ihre Abrechnung schicken damit ich Ihnen Ihre das Geld ueberweisen lassen kann. Ich danke Ihnen nochmals fuer alle Ihre Bemuehungen. Bitte entschuldigen Sie mein schlechtes Deutsch, aber ich habe niesdie Gelegenheit Deutsch zu schreiben und habe es fast verlernt.

Mit besten Gruessen

Ihre

(V. Soliman)

Z X

Eidesstattliche Erklaerung.

In Kenntnis des Wesens,der Bedeutung,der Tragweite und der Strafbarkeit einer eideestattlichen Versicherung nach deutschem und englischem Recht versichere ich,der unterzeichnete

Max Perls
wohnhaft: 143, West End Lane
London.N.W.6.(England)

in der Entschaedigungssache der Ehefrau Vera Margot S o l i m a n geb. Kowalski nach ihrer Mutter,der Ehefrau Anna Rosalie Kowalski geb.Meyer,die unter Aktenzeichen : V 2 (I6W) 24 189/22/A/Ko

bei der Entschaedigungsbehoerde bei dem Regierungspraesidenten in Wiesbaden anhaengig geworden ist,zwecks Vorlage bei dieser Behoerde folgendes an Eides Statt :

1) Die Antragstellerin,die Ehefrau Vera Margot Soliman ist aus der Ehe zwischen dem Rechtsanwalt Dr.jur.Max Kowalski und dessen Ehefrau Anna Rosalie Kowalski geb.Meyer hervorgegangen.

2) Frau An.R.Kowalski geb.Meyer ist ihrerseits aus der Ehe zwischen dem Rechtsanwalt und spaeteren Juetizrat Dr.jur.Fritz Meyer und dessen Ehefrau Therese geb.Weinberg hervorgegangen.Frau A.R.Kowalski geb.Meyer wurde am 28.7.1887 in Frankfurt/M. geboren.

2) Aus der Ehe zwischen dem Rechtsanwalt und spaeteren Justizrat Dr.jur.F.Meyer und dessen Ehefrau Therese ist noch eine weitere Tochter namens Tilly Meyer am 21.3.1890 in Frankfurt/M.hervorgegangen.Sie heiratete am 4.5.1926 den praktischen Arzt Dr.med.Georg Neumann,damals Frankfurt/M.jetzt Edgware(London) Ich heiratete Else Neumann,eine Schwester des vorerwaehnten Dr.med.Georg Neumann. Meine Ehefrau Else Perls geb.Neumann ist inzwischen verstorben.
Eine weitere Schwester meiner Ehefrau war die spaetere Frau A.Ellinger geb.Neumann.Sowohl Dr.Georg Neumann,jetzt gen.Dr.George Newman,als auch meine Ehefrau und Frau Amalie Ellinger geb.Neumann sind die Kinder des Kaufmanns Heinrich Neumann.Ich habe die Familie Neumann aus Gnesen(damals Provinz Posen) gekannt. Unsere Bekanntschaft datierte ungefaehr aus dem Jahre 1906.Seitdem habe ich im Hause der Eheleute Heinrich Neumann verkehrt.
Nach dem Tode des Kaufmanns Heinrich Neumann verzog seine Witwe,die Ehefrau Franziska Neumann im Jahre 1922 nach Stettin und lebte dort etwa bis zum Jahre 1937.Den genauen Zeitpunkt kann ich nicht mehr angeben. Frau F.Neumann siedelte sodann zu der Familie Ellinger ueber,die in Berlin,Buelowstrasse,wohnte.Wenn immer ich in Berlin war und dort etwas zu erledigen hatte,so besuchte ich die Familie Ellinger,da Frau Amalie Ellinger nach vorstehendem die Schwester meiner verstorbenen Frau war.

3) Bei einem meiner Besuche in Berlin im Jahre 1938 traf ich die Ehefrau Anna Rosalie Kowalski geb.Meyer an.Hierueber ist mir folgendes in Erinnerung haften geblieben :

4) Wie mir meine Angehoerigen mitteilten,war Frau A.R.Kowalski von der Gestapo verhaftet worden.Auf die naheren Umstaende vermag ich mich nicht mehr zu besinnen.Ich kann jedoch noch folgendes bekunden :
Ich kam damals zu der Familie Ellinger,Berlin,und zwar kurz nachdem ein Herr Walter Conrad,ein Untermieter von Frau A.Ellinger,in seinem Auto zusammen mit meiner Schwiegermutter,der verw.Ehefrau F.Neumann,die Ehefrau A.R.Kowalski aus der Haft abgeholt hatten.Ich bewunderte damals den Mut dee Herrn W.Conrad und das tapfere Eintreten meiner Schwiegermutter,der wiederholt genannten verw. Ehefrau Franziska Neumann.Meine Schwiegermutter war damals schon eine hochbetagte und kranke Frau.
Nach meiner Erinnerung holten meine Schwiegermutter und Herr W.Conrad die Ehefrau A.R.Kowalski vom Lager oder Gefaengnis in Ravensbrueck ab.

5) Als Frau A.R.Kowalski in der Wohnung von Frau A.Ellinger in Berlin eintraf, befand sie sich in einem entsetzlichen Zustand des Verfolgungswahns.Sie hielt Herrn W.Conrad,ihren Helfer und Retter,fuer einen Gestapo-Mann,der sie verfolgte.Obgleich mich Frau A.R.Kowalski gut kannte,konnte sie sich meiner nicht entsinnen.Frau Franziska Neumann-meine Schwiegermutter- hat sodann Frau A.R. Kowalski nach Frankfurt/M.Reuterweg gebracht.
Von meiner Schwiegermutter habe ich sodann erfahren,dass Frau A.R.Kowalski in Frankfurt/M.den Freitod begangen hat,da sie sich noch immer von NS-Agenten verfolgt glaubte.

London, den .....

Unterschrift.

Edgware, den 30.8.56.

Sehr geehrter Herr Prof. Lehmann,

anbei uebersende ich Ihnen zwei Briefe, die ich von der Deutschen Botschaft ,hier in London, erhielt und hoffe, dass damit die Kostenfrage erledigt ist.

Ich moechte Sie ferner fragen,ob meine Nichte, Frau Vera Soliman, geb. Kowalski, nicht auf Grund des neuen Gestzes eine Entschaedigung erhalten kann,da ihre Mutter,Frau Annie Kowalski, geb. Meyer,nachdem man sie von Gefaengnis zu Konzentrationslagern zwei geschleppt hat ,sich direkt nach der Entlassung in einem Zustand schwerster Depression das Leben genommen hat.Vielleicht wird es Ihnen moeglich sein,sich darueber zu orientieren. Soviel ich gelesen habe , steht ihr nach dem neuesten Gesetz eine Entschaedigung zu.

Wuerden Sie so freundlich sein, etwa sich hierauf beziehende Fragen direkt an mich zu richten,da meine Nichte oft sich nicht genuegend im Deutschen auskennt, um zu beantworten,was Sie sie anfragen.

Mit bestem Dank fuer Ihre Bemuehungen

verbleibe ich

Ihre

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Friedrich Lehmann
Frankfurt a. Main
Beethovenstraße 71
Telefon über 775344

Frankfurt a.M., den 12.Sept.1956

Frau
Dr. Tilly N e w m a n
E d g w a r e

Sehr geehrte Frau Dr. Newman !

Ihr Schreiben vom 30.8. liegt mir als dem Urlaubsvertreter von Herrn Prof.Dr.Lehmann vor. Sie fragen darin, welche Entschädigung Ihre Nichte für den Tod ihrer Mutter verlangen kann.

Mit dem Tod ihrer Mutter verlor Frau Soliman nicht den Ernährer, denn sie wurde von ihrem Vater unterhalten.

Dagegen ist der Anspruch wegen Freiheitsentziehung vererblich. In § 47 des neuen Gesetzes heisst es:

"Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn er in der Zeit vom 30.Januar 1933 bis zum 8.Mai 1945 den Judenstern getragen oder unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt hat."

Die monatliche Kapitalentschädigung beträgt 150 DM.

In den Akten befindet sich der Hinweis, dass Frau Kowalski 11 Monate in Haft war, zuletzt im KZ Mohrungen. Haben Sie dafür irgendwelche Nachweise? Wenn nicht, in welcher Zeit und an welchem Ort war Frau K. inhaftiert?

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwalt
als amtl. best. Vertreter
des RA Prof.Dr.Fr.Lehmann

Edgware, den 18. Sept.56.

Herzlichen Dank fuer Ihre Schreiben. Bezueglich Ihres Honorars kann ich Ihnen eben nichts ueberweisen, da ich kein Geld auf meinem Sperrkonto habe und erst warten muss, bis mir das Oberfinanz-Amt in Wiesbaden den mir noch zustehenden Rest auf die mir laut Urteil zugesagten 5000.-Dm ueberweist.Bisher habe ich naemlich nur einmal 2900.DM und einmal 600. DM. erhalten,das macht also noch keine 5000. Dm. Meine Nichte hat nichts erhalten, wieso?

Bezueglich der Freiheitsberaubung meiner Schwester ,Frau Annie Kowalski,handelt es sich um eine weit laengere Zeit als elf Monate: sie wurde im Januar , am ersten Januar 1937 verhaftet,kam nach Praungesheim ins Gefaengnis, blieb dort ein halbes Jahr ,kam heraus fuer es zehn Tage,wurde dann in Baden- Baden wieder verhaftet, kam von dort in zwei aufeinander folgende Concentrationslager,wovon das ein Mohrungen war, den Namen des anderen koennen Sie vielleicht erfahren und wurde erst nach Hause entlassen als Sie sich in einem Zustand voelliger geistiger Zerruettung infolge der Misshandlungen, auch koerperlicher Art ,befand.Sie hat sich dann in diesem Zustand das Leben genommen.Meine Nichte wurde nicht von Ihren Vater erhalten, da dieser sich zur selben Zeit auch in Concentrationslager befand in Buchenwald. Meine Schwester war also Ihrer Freiheit beraubt vom ersten Januar bis ca. Mitte Oktober 1938. Mein Schwager Dr. Max Kowalski war sechs Wochen in Buchenwald.Nach dem Tode meiner Schwesterholten wir meine Nichte nach England.Da Frau Goliman geb.Kowalski sich nicht in sehr rosigen Verhaeltnissen befindet,sollte es bei einer solchen Familiengeschichte doch moeglich sein, von deutschen Staat eine Entschaedigung zu erhal-

ten.

Ich hoffe bald von Ihnen zu hoeren und verbleibe mit besten

Gruessen

Ihre

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Friedrich Lehmann
Frankfurt a. Main
Beethovenstraße 71
Telefon Über 77 53 44

Frankfurt a.M., den 21.Sept.1956

Frau
Dr. Tilly N e w m a n
E d g w a r e

Sehr geehrte Frau Dr. Newman !

Bei der Oberfinanzdirektion habe ich angefragt, ob Sie einen weiteren Betrag auf Ihre anerkannten Rückerstattungsansprüche erhalten können. Darauf komme ich also noch zurück.

Ihrer Nichte habe ich früher bereits mehrfach geschrieben, dass sie nur dann einen Teilbetrag bekommen kann, wenn sie krank oder bedürftig ist. Nach den neuesten Richtlinien vom 13.August 1956 erfolgen Darlehensbewilligungen, wenn

a) der Antragsteller das 60.Lebensjahr vollendet hat,
b) durch Krankheit oder Gebrechen die Erwerbsfähigkeit um mindestens 50% gemindert ist oder
c) Bedürftigkeit vorliegt.

Bei Frau Soliman käme allenfalls die letzte Möglichkeit in Betracht: "Eine Bedürftigkeit ist anzunehmen, wenn das monatliche Einkommen des Berechtigten nicht mehr als das Doppelte des Existenzminimums eines Einwohners des gleichen Familienstandes des betreffenden Staates beträgt." Eine Bescheinigung über die Bedürftigkeit wäre von der deutschen diplomatischen Vertretung auszustellen. Ich muss es Ihnen überlassen, zu prüfen, ob Frau Soliman unter diese Gruppe fallt. Ich bitte um Ihre Nachricht.

Frau Kowalski war also vom 1.1.37 bis Mitte Oktober 1938 interniert. Haben Sie selbst darüber einen Beleg? Dann bitte ich um Zusendung.

Was nun die Haft von Herrn Dr.Kowalski anlangt, ist Ihnen ein Irrtum untergelaufen. Wie er mir am 3.April 1950 mitteilte, war er 17 Tage in Buchenwald. Seine Praxis wurde durch einen Abwesenheitspfleger betreut. Das war im Herbst 1938. Wir werden also schon davon ausgehen müssen, dass Herr Dr.Kowalski der Ernährer seiner Tochter war.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwalt
als amtl. best. Vertreter
des RA Prof.Dr.Fr.Lehmann

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Friedrich Lehmann
Frankfurt a. Main
Beethovenstraße 71
Telefon Ubor 775344

Frankfurt a.M., den 13.Nov.1956

Frau
Dr. Tilly NEWMAN

E d g w a r e

Sehr geehrte Frau Dr.Newman !

Darf ich Sie an die Erledigung meines Schreibens vom 12.September erinnern? Es handelte sich um nähere Angaben über die Haft von Frau Kowalski.

Nun bitte ich noch folgenden Gedankengang in Bezug auf Ihre Nichte zu überlegen:

Das Entschädigungsgesetz sieht eine Entschädigung vor, wenn ein Schaden in der Ausbildung entstanden ist. Es heisst in § 115 I:

"Als Schaden im beruflichen Fortkommen im Sinne von § 65 gilt auch der Schaden, den der Verfolgte in seiner Berufsausbildung oder in seiner vorberuflichen Ausbildung durch Ausschluss von der erstrebten Ausbildung oder durch deren erzwungene Unterbrechung erlitten hat. "

§ 118 I lautet:

"Will der Verfolgte die Ausbildung nicht nachholen, so hat er als Ersatz für die fehlende Ausbildung Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 5.000 DM".

Ich kann nicht beurteilen, wie weit dieser Fall auf Ihre Nichte zutrifft. Ich könnte mir aber vorstellen, dass sie in Frankfurt die höhere Schule besuchte, dann vom Schulbesuch ausgeschlossen war und in England ihre Ausbildung nicht vollendet hat, weil sie nicht in die entsprechende Klasse aufgenommen wurde. Oder aber, sie hat in England eine entsprechende Schule besucht, durch die zwangsweise Unterbfechung aber mindestens ein Jahr verloren.

Weiterhin sieht das Gesetz noch die Möglichkeit vor, eine Ausbildung nachzuholen. Dieser Fall wird aber nicht auf Ihre Nicht zutreffen.

Ich bitte um Ihre Stellungnahme.

Mit bester Empfehlung bin ich
Ihr sehr ergebener

Lehmann